

Gemeinde Blowatz

BL/388/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel (Vorentwurf vom 01.12.2023)

Organisationseinheit: Bauplanung/Bauordnung/Bauangelegenheiten Bearbeitung: Juliane Lockowand	Datum 22.12.2023 Einreicher:
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Blowatz (Vorberatung)	16.01.2024	N
Gemeindevertretung Blowatz (Entscheidung)	01.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel (Vorentwurf vom 01.12.2023) gibt es seitens der Gemeinde Blowatz keine Anregungen und Bedenken.

Sachverhalt

Frist: 05.02.2024

-Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 40, 42, 43 und 44.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde das Ziel, die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der nächsten Jahre darzustellen und planungsrechtlich vorzubereiten. Die Änderung umfasst dabei 5 Änderungsbereiche in den Ortslagen Timmendorf Strand, Oertzenhof, Fährdorf, Gollwitz und Wangern.

Erforderliche städtebauliche Entwicklung:

- die Nutzungen als Ferienwohnung in den Ortslagen Gollwitz und Malchow soll reguliert werden. Die Umwidmung von Dauerwohnnutzungen zu Ferienwohnungen soll unterbunden werden, damit Wohnraum für die Bewohner der Gemeinde erhalten bleibt.
- auf die steigende Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen soll reagiert werden, indem zusätzlich Wohnmobilstellplätze bereitgestellt werden.
- in den Ortslagen Oertzenhof und Wangern wird zusätzlicher Wohnraum bereitgestellt.
- der Rastplatz Fährdorf soll durch eine gastronomische Einrichtung (Imbiss) in seiner Funktion aufgewertet werden.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
--------------	------------------------------------	---------------------------	--------------------------

00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €
---------	---------	---------	---------

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Anschreiben Mail (öffentlich)
2	6. Ä. FNP Poel_Begründung Vorentwurf (öffentlich)
3	Poel Rastplatz GGB_06 05 2022 (öffentlich)
4	Poel Rastplatz SPA_06 05 2022 (öffentlich)
5	SPA-Prüfung B-Plan Nr. 40 (öffentlich)
6	Vorentwurf 1 12 23_Plan M1_7500 (öffentlich)



Wismar, den 20.12.2023

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

- Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.12.2023 den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus dem Plan sowie der Begründung gebilligt. Die konkreten Inhalte der Planung sind der Anlage zu entnehmen.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat unser Büro gemäß § 4b BauGB mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens beauftragt. Wir bitten Sie als Behörde oder sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde um Bekanntgabe Ihrer Hinweise und Anregungen

bis spätestens zum 05.02.2024.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme an unser Büro, Planungsbüro Hufmann, Alter Holzhafen 8, 23966 Wismar, zu senden.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehen wir davon aus, dass Ihre Belange nicht betroffen sind bzw. Hinweise und Anregungen nicht bestehen.

Gleichzeitig möchten wir Sie darüber informieren, dass der Vorentwurf der oben genannten Planung und die Begründung dazu in der Zeit **vom 03.01.2024 bis zum 05.02.2024** im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Insel Poel veröffentlicht werden sowie während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf für jede Person zur Einsicht öffentlich ausliegen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Faber Füllberg

Anlagen:

Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung sowie naturschutzfachlicher Gutachten

Planverfasser:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Inhalt	Begründung	Seite
Teil 1 - Begründung		3
1. Einleitung		3
1.1 Planungsanlass und Planungsziele		3
1.2 Planverfahren		3
1.3 Plangrundlagen und Raumordnung		3
2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung		4
2.1 Bisherige Flächennutzung		4
2.2 Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes		5
3. Immissionsschutz		8
4. Erschließung		8
5. Planungskosten		8
6. Durchführungsrelevante Hinweise		8
Teil 2 - Umweltbericht		10
1. Einleitung		10
1.1 Allgemeines		10
1.2 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung		11
1.3 Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung		15
2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen		15
2.1 Fachgesetze		15
2.2 Fachplanungen		16
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen		20
3.1 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung		20
3.2 Schutzgut Mensch		20
3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt		25
3.4 Schutzgut Boden		28
3.5 Schutzgut Wasser		29
3.6 Schutzgut Klima/Luft		32
3.7 Schutzgut Fläche		33
3.8 Schutzgut Landschaft/Ortsbild		35
3.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter		38
3.10 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern		38
4. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes		38
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung		38
4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung		39

4.3	Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten	39
4.4	Eingriffsregelung	43
4.5	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	44
5.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	44
6.	Literatur	47

Teil 1 - Begründung

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 05.09.2022 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die zukünftige städtebauliche Entwicklung vor dem Hintergrund angepasster Bedürfnisse der Gemeinde vorbereitet werden. Die Änderung umfasst dabei 5 Änderungsbereiche in den Ortslagen Timmendorf Strand, Oertzenhof, Fährdorf, Gollwitz und Wangern.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde das Ziel, die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der nächsten Jahre darzustellen und planungsrechtlich vorzubereiten. Die folgenden wesentlichen Anforderungen und Bedürfnisse haben sich in der Gemeinde ergeben und erfordern eine angepasste städtebauliche Entwicklung:

- Die Nutzungen als Ferienwohnung in den Ortslagen Gollwitz und Malchow soll reguliert werden. Die Umwidmung von Dauerwohnnutzungen zu Ferienwohnungen soll unterbunden werden, damit Wohnraum für die Bewohner der Gemeinde erhalten bleibt.
- Auf die steigende Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen soll reagiert werden, indem zusätzlich Wohnmobilstellplätze bereitgestellt werden.
- In den Ortslagen Oertzenhof und Wangern wird zusätzlicher Wohnraum bereitgestellt.
- Der Rastplatz Fährdorf soll durch eine gastronomische Einrichtung (Imbiss) in seiner Funktion aufgewertet werden.

1.2 Planverfahren

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Regelverfahren nach § 2 BauGB aufgestellt. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 40, 42, 43 und 44.

1.3 Plangrundlagen und Raumordnung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel und die im Verfahren befindlichen Bebauungspläne Nr. 40, 42, 43 und 44 bilden die Grundlage der vorliegenden Planung.

Planungsrechtliche Grundlagen sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Als Grundlagen dienen weiterhin die sonstigen aktuellen bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und Richtlinien.

Die Planzeichnung, die Planzeichenerklärung und die Begründung orientieren sich an dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel. Sämtliche Planungsinhalte und Erläuterungen der nicht von der 6. Änderung betroffenen Teile des wirksamen Flächennutzungsplanes gelten uneingeschränkt weiterhin fort.

Die genannten DIN-Normen und Regelwerke können im Bauamt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Plangrundlagen sind die digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2023; der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel i. d. F der 5. Änderung sowie eigene Erhebungen.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) werden für die Gemeinde folgende Festsetzungen getroffen:

- Die Gemeinde liegt im Nahbereich und im Mittelbereich des Mittelzentrums Wismar.
- Die Gemeinde stellt einen Siedlungsschwerpunkt dar.
- Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist als „Ländlicher Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis“ ausgewiesen. Diese Räume sollen unter Nutzung ihrer hervorgehobenen Entwicklungspotenziale und Standortbedingungen als Wirtschafts- und Siedlungsstandorte so gestärkt und entwickelt werden, dass sie einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region leisten.
- Das Gemeindegebiet liegt innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes. Hier soll der Tourismus als wichtiger Wirtschaftsfaktor besonders entwickelt werden.
- Wesentliche Bereiche des Gemeindegebietes sind dem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege zugeordnet.

Ein Grundsatz der Raumordnung ist das Entgegenwirken einer Umnutzung von Dauerwohnen in Ferienwohnen. Diesem Grundsatz folgt die Gemeinde Ostseebad Insel Poel mit der Regulierung des Ferienwohnens in Gollwitz und Malchow.

2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

2.1 Bisherige Flächennutzung

Änderungsbereich 1 i. V. m. Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“:

Öffentliche Parkfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Änderungsbereich 2 i. V. m. Bebauungsplan Nr. 42 „Oertzenhof - West“:

Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Änderungsbereich 3 „Rastplatz Fährdorf“:

Öffentlicher Rastplatz (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Änderungsbereich 4 i. V. m. Bebauungsplan Nr. 44 „Ortslage Gollwitz“:

Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet „Fremdenverkehr, Pensionen, Gaststätten, touristische Infrastruktur“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet „Hotel“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet „Ferienwohnen“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Öffentliche Parkfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Hinweis: Das Sonstige Sondergebiet SO 19 „Ferienwohnen“ wurde in den Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen, da die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes einen redaktionellen Fehler beinhaltete, indem das Sonstige Sondergebiet „Ferienwohnen“ mit SO 13 falsch nummeriert wurde. Die falsche Nummerierung wird mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes richtiggestellt.

Änderungsbereich 5 „Ortslage Wangern“:

Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Grünfläche „Abstandsgrün“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Änderungsbereich 6 i. V. m. Bebauungsplan Nr. 43 „Ortslage Malchow“:

Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet „Landwirtschaftliche Forschung“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet „Hochschule“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

2.2 Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Änderungsbereich 1 i. V. m. Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“:

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit der touristischen Entwicklung der Insel auseinandergesetzt. Dabei kann nun eine zunehmende Bedeutung des Camping- und Wohnmobiltourismus festgestellt werden. Es werden daher von Seiten der Gemeinde Möglichkeiten gesucht, sowohl das quantitative als auch das qualitative Angebot in diesem Sektor zu verbessern.

Das Thema der Strandbesucherparkplätze und Wohnmobilstellplätze war auch Gegenstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wurde herausgearbeitet, dass neben der strandnahen Ortslage Am Schwarzen Busch die Ortslage Timmendorf Strand die größte Bedeutung für den Camping- und Wohnmobiltourismus auf der Insel Poel einnimmt. Des Weiteren konnte bei der Standortanalyse festgestellt werden, dass sowohl die Tagestouristen- als auch Wohnmobilstellplätze in den Sommermonaten von ihrer Kapazität nicht mehr ausreichen. Dafür soll eine südlich an den bestehenden Parkplatz angrenzende, ca. 1 ha große Erweiterungsfläche genutzt werden. Diese zusätzliche Fläche befindet sich vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA)

„Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens mit den Schutzziele des SPA-Gebietes.

Mit dem in Aussicht genommenen Bebauungsplan Nr. 40 ist geplant, die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes für den Wohnmobilstellplatz, die Anlagen der Infrastruktur und für die Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ vorzubereiten.

Änderungsbereich 2 i. V. m. Bebauungsplan Nr. 42 „Oertzenhof - West“:

Die Gemeinde beabsichtigt die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum zum Zwecke des Dauerwohnens. Um auf den angespannten Wohnungsmarkt zu reagieren, plant die Gemeinde, Mietwohnraum für unterschiedliche Nutzergruppen zu entwickeln. Neben Wohnraum für junge Familien sind auch barrierearme Wohnungen angedacht. Die Gemeinde stellt mit dem Bebauungsplan Nr. 42 ein breites und finanziell tragbares Wohnraumangebot bereit.

Neben der Schaffung von neuem Wohnraum für die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ermöglicht das Plangebiet, aufgrund seiner Lage am nordwestlichen Ortsrand Oertzenhofes, eine Arrondierung der Ortslage. Die städtebauliche Umgebung des Plangebietes ist von Wohnbebauung geprägt. Um dem Geltungsbereich eine dem Umfeld entsprechende Nutzung zuzuführen, wird eine zeitgemäße wohnbauliche Entwicklung angestrebt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung für sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Zur Beachtung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 BauGB zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 als Wohnbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Änderungsbereich 3 „Rastplatz Fährdorf“:

Der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte öffentliche Rastplatz Fährdorf soll um die Bezeichnung „mit Imbiss“ ergänzt werden. Es wird ein öffentlicher Rastplatz mit Imbiss dargestellt.

Änderungsbereich 4 i. V. m. Bebauungsplan Nr. 44 „Ortslage Gollwitz“:

Das Ziel der Planung besteht in der Sicherung der Wohnfunktion in der Ortslage Gollwitz. Umwidmungen von Dauerwohnen in Ferienwohnen sollen planungsrechtlich geregelt und begrenzt werden. Es soll sichergestellt werden, dass ein Dorfleben und neben der touristischen Nutzung auch die Nutzung als Wohnstandort erhalten bleiben.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in den letzten Jahren einen starken Zuwachs im Bereich des Tourismus erfahren. Deshalb kam es, bedingt durch die steigende Nachfrage nach touristischen Unterkünften, auch zu zahlreichen Umwidmungen von ehemals dem Dauerwohnen dienenden Wohnungen in Ferienwohnungen. Durch die steigende Anzahl an Ferienwohnungen in einer Ortslage kann der Ortscharakter und damit das alltägliche Leben in einem Ort erheblich beeinträchtigt werden. Es kommt insbesondere außerhalb der Hauptsaison zu Leerständen, die sich störend auf das Ortsbild auswirken. Auch die in dörflichen Strukturen üblichen Nachbarschaftsbeziehungen können bei sinkenden Einwohnerzahlen nicht aufrechterhalten werden. Vielmehr kommt es durch die regelmäßig wechselnden Bewohner in den

Ferienwohnungen zu einer Anonymisierung innerhalb der Ortslage. Daher möchte die Gemeinde zukünftige Umwidmungen von Dauerwohnen in Ferienwohnen regulieren.

Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde am bestehenden öffentlichen Parkplatz eine sanitäre Einrichtung zu errichten.

Im Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 44 im Wesentlichen mit Wohnbauflächen dargestellt. Weiterhin werden Sonstige Sondergebiete „Fremdenverkehr, Pensionen, Gaststätten, touristische Infrastruktur“ und ein Sonstiges Sondergebiet „Hotel“ dargestellt. Der einfache Bebauungsplan Nr. 44 weist die Sonstigen Sondergebiete „Fremdenverkehr“, „Hotel“ sowie „Wohnen und Beherbergung“ aus. Zur Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 6. Änderung angepasst. Künftig werden ausschließlich Sonstige Sondergebiete dargestellt. Darüber hinaus wird der dargestellte Parkplatz um den Zusatz „mit sanitärer Einrichtung“ ergänzt.

Mit der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde das Sondergebiet „Ferienwohnanlage/Ferienhausgebiet“ SO 1 in ein Sonstiges Sondergebiet „Ferienwohnen“ SO 13 geändert. Bei der Nummerierung des Sondergebietes kam es zu einem redaktionellen Fehler, da ein SO 13 bereits vergeben war. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der redaktionelle Fehler korrigiert und das Sonstige Sondergebiet „Ferienwohnen“ als SO 19 dargestellt.

Änderungsbereich 5 „Ortslage Wangern“:

Die im Süden der Ortslage Wangern dargestellte Grünfläche soll im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und des Vorranges der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) in eine Wohnbaufläche umgewidmet werden. Damit werden die Voraussetzungen gelegt, dass in der Ortslage Wangern zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann.

Änderungsbereich 6 i. V. m. Bebauungsplan Nr. 43 „Ortslage Malchow“:

Das Ziel der Planung besteht in der Sicherung der Wohnfunktion in der Ortslage Malchow. Umwidmungen von Dauerwohnen in Ferienwohnen sollen planungsrechtlich geregelt und begrenzt werden. Es soll sichergestellt werden, dass das Dorfleben und die Nutzung als Wohnstandort erhalten bleiben.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in den letzten Jahren einen starken Zuwachs im Bereich des Tourismus erfahren. Deshalb kam es, bedingt durch die steigende Nachfrage nach touristischen Unterkünften, auch zu zahlreichen Umwidmungen von ehemals dem Dauerwohnen dienenden Wohnungen in Ferienwohnungen. Durch die steigende Anzahl an Ferienwohnungen in einer Ortslage kann der Ortscharakter und damit das alltägliche Leben in einem Ort erheblich beeinträchtigt werden. Es kommt insbesondere außerhalb der Hauptsaison zu Leerständen, die sich störend auf das Ortsbild auswirken. Auch die in dörflichen Strukturen üblichen Nachbarschaftsbeziehungen können bei sinkenden Einwohnerzahlen nicht aufrechterhalten werden. Vielmehr kommt es durch die regelmäßig wechselnden Bewohner in den Ferienwohnungen zu einer Anonymisierung innerhalb der Ortslage. Daher möchte die Gemeinde zukünftige Umwidmungen von Dauerwohnen in Ferienwohnen regulieren.

Im Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 43 im Wesentlichen mit Wohnbauflächen dargestellt. Der Geltungsbereich 3 wird im wirksamen Flächennutzungsplan jedoch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der einfache Bebauungsplan Nr. 43 weist ein Dörfliches Wohngebiet sowie ein Allgemeines Wohngebiet aus. Zur Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 6. Änderung angepasst. Künftig werden gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen dargestellt.

3. Immissionsschutz

Aufgabe der Bauleitplanung im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Problematik der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen bzw. von dem Plangebiet ausgehenden Emissionen einzugehen und diese nach Möglichkeit zu lösen. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dem Trennungsgebot nach § 50 BImSchG zu entsprechen und schützenswerte sowie störungsintensive Nutzungen nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zu verorten.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine potentiell in Konflikt tretenden Nutzungen in unmittelbarer räumlicher Nähe dargestellt. Der Änderungsbereich 2 befindet sich angrenzend an eine Schießhalle. Daher wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Lärmgutachten erstellt, um Belangen des Immissionsschutzes zu entsprechen.

4. Erschließung

Die Erschließung der Änderungsbereiche ist z.T. bereits über die vorhandene Infrastruktur gegeben. Der Ausbau der Infrastruktur ist für die Änderungsbereiche 1 und 2 erforderlich. Nähere Angaben dazu werden in den jeweiligen Bebauungsplänen gegeben.

5. Planungskosten

Die Planungskosten der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel werden anteilig von der Gemeinde und den jeweiligen Vorhabenträger der Bauvorhaben getragen.

6. Durchführungsrelevante Hinweise

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Bodendenkmale. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von den geplanten Maßnahmen Baudenkmale betroffen.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die

Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Der vorliegende Vorentwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf der Grundlage dieses Vorentwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Teil 2 - Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Nach § 2a Nr. 2 und 3 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als gesonderter Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung öffentlich auszulegen.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, d.h. der Umweltprüfung, werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung angemessen verlangt werden kann.

Neben der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung umfasst die Umweltprüfung auch die Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Bestimmung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie zu deren Überwachung.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel.

Für die Änderungsbereiche wurden bereits Umweltbelange bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitung behandelt. Diese Informationen werden hier nun im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung übernommen.

Bei den Änderungsbereichen 3 und 5 handelt es sich um Änderungen, die nach den Bestimmungen des § 13 BauGB durchgeführt werden können. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und kein Umweltbericht nach § 2a BauGB angefertigt. Dementsprechend reduziert sich die Bearbeitungstiefe im vorliegenden Umweltbericht für die Änderungsbereiche 3 und 5.

1.2 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die hier betrachtete 6. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst 6 Änderungsbereiche. Diese sind im städtebaulichen Teil der Begründung detailliert beschrieben und werden nachfolgend in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen betrachtet und bewertet. Es handelt sich um die Änderungsbereiche 1 bis 6 mit folgenden Entwicklungszielen:

Änderungsbereich 1 – Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 soll die Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes sowie einer Parkplatzerweiterung südlich des vorhandenen, gemeindeeigenen Parkplatzes im Ortseingangsbereich der Ortslage Timmendorf Strand erfolgen.

Die Gemeinde beabsichtigt damit den zunehmenden Camping- und Wohnmobiltourismus zu ordnen. Diesem Tourismusbereich kommt auf der Insel Poel eine immer größer werdende Bedeutung zu.

Änderungsbereich 2 – Ortslage Oertzenhof West

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 soll eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen in eine Wohnbaufläche umgewidmet werden.

Die Gemeinde beabsichtigt die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum zum Zwecke des Dauerwohnens. Um auf den angespannten Wohnungsmarkt zu reagieren, plant die Gemeinde, Mietwohnraum für unterschiedliche Nutzergruppen zu entwickeln. Neben Wohnraum für junge Familien sind auch barrierearme Wohnungen angedacht. Die Gemeinde stellt mit dem Bebauungsplan Nr. 42 ein breites und finanziell tragbares Wohnraumangebot bereit.

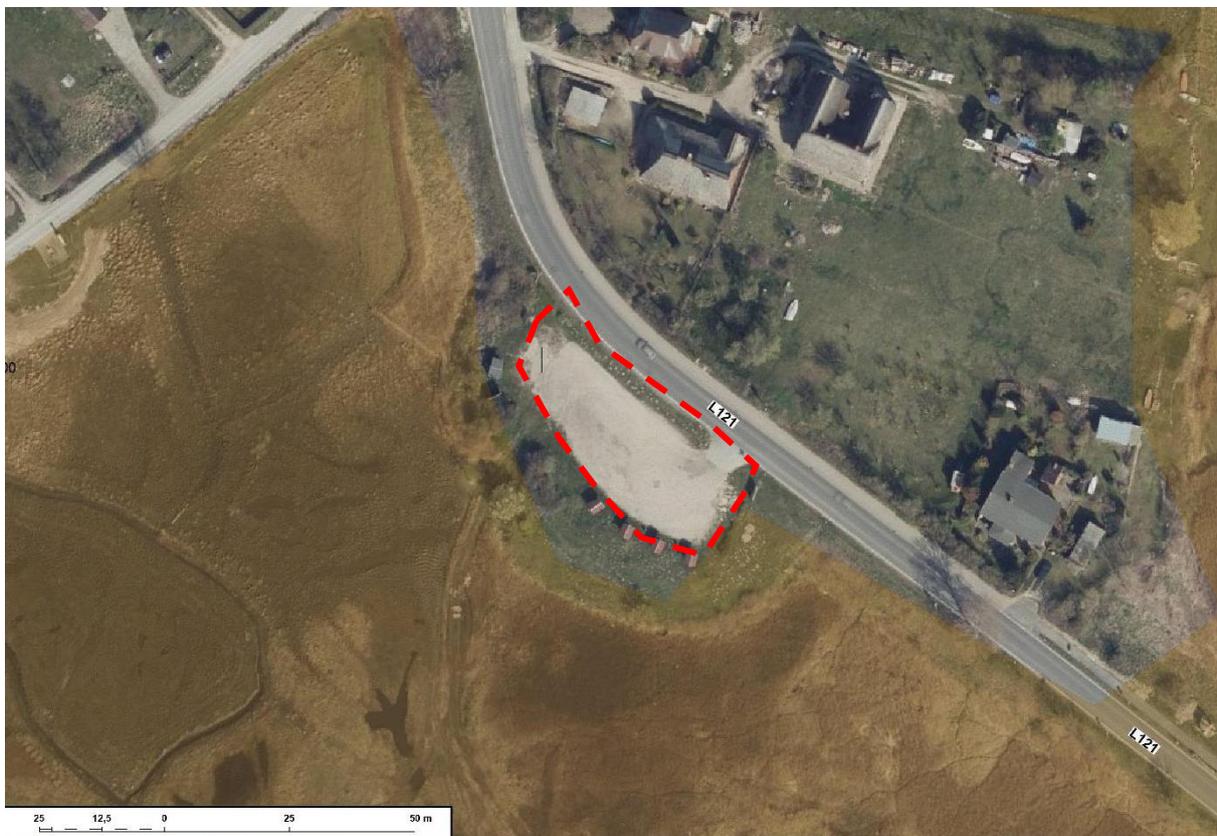


Luftbild des Plangebietes von Änderungsbereich 2, © GeoBasis DE/M-V 2022

Änderungsbereich 3 – Rastplatz Fährdorf

Der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte öffentliche Rastplatz Fährdorf soll um die Bezeichnung „mit Imbiss“ ergänzt werden. Es wird ein öffentlicher Rastplatz mit Imbiss dargestellt.

Die Firma Happen Poel hat für die Betreuung eines mobilen Imbissanhängers auf dem Rastplatz südlich der Landesstraße L 121 bei Fährdorf einen Bauantrag gestellt. Die Gemeinde Poel unterstützt das Ansinnen der Firma Happen Poel. Das Konzept der Nutzung von Lebensmitteln in bester Qualität aus vorwiegend lokaler Produktion wird ausdrücklich befürwortet. Der Rastplatz ist ein wichtiger Standort für die touristische Nutzung der Insel Poel. Als Auflage wurden Verträglichkeitsuntersuchungen für die angrenzenden Natura 2000-Gebiete angefertigt. Des Weiteren ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes vom Landkreis Nordwestmecklenburg gefordert worden.



Luftbild des Plangebietes von Änderungsbereich 3, © GeoBasis DE/M-V 2022

Änderungsbereich 4 – Ortslage Gollwitz

Der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte öffentliche Parkplatz in der Ortslage Gollwitz soll um die Bezeichnung „mit sanitärer Einrichtung“ ergänzt werden. Es wird ein öffentlicher Parkplatz mit sanitärer Einrichtung dargestellt.

Ausgehend von der Bestandserhebung konnte festgestellt werden, dass Gollwitz ein touristisch überformter Ort ist, dessen Wohnfunktion immer stärker in den Hintergrund tritt. Die Gemeinde verfolgt jedoch das Ziel, auch die Wohnfunktion in der Ortslage Gollwitz zu halten. Insbesondere bei der Kombination von Ferien- und Dauerwohnen in einem Gebäude sowie beim sogenannten eigentümergeleiteten Ferienwohnen werden Störungen der Dauerbewohner durch die Touristen, wegen der sozialen Kontrolle begrenzt. Die Vermietung von Ferienwohnungen dient hier den Einwohnern oftmals als regionaltypische Einnahmequelle.



Luftbild des Plangebietes von Änderungsbereich 4, © GeoBasis DE/M-V 2022

Änderungsbereich 5 – Ortslage Wangern

Die im Süden der Ortslage Wangern dargestellte Grünfläche soll im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und des Vorranges der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) in eine Wohnbaufläche umgewidmet werden. Damit werden die Voraussetzungen gelegt, dass in der Ortslage Wangern zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann.

Änderungsbereich 6 – Ortslage Malchow

Ziel der Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist es, die Ortslage Malchow in ihrer Wohnfunktion zu erhalten und zu stärken. Der Charakter als organisch gewachsene Ortschaft mit attraktivem Wohnraum in der Nähe zur Ostseeküste soll als Dauerwohnraum für Familien erhalten bleiben. Um dies zu gewährleisten, beabsichtigt die Gemeinde die Umwidmung von Dauerwohnungen in Ferienwohnungen zu regulieren. In anderen Ortslagen der Gemeinde (insbesondere Am Schwarzen Busch, Kaltenhof, Timmendorf Strand) beabsichtigt die Gemeinde Ferienwohnen und Tourismus zu konzentrieren, auch um andere Ortslagen weitgehend von Ferienwohnungen frei zu halten.

Mit der Zunahme von ferienmäßigem Wohnen wird eine Anonymisierung innerhalb der Bewohnerschaft der Ortslage Malchow befürchtet. Die Ferienbewohner verbringen üblicherweise nur eine begrenzte Zeit vor Ort und sind daher wenig in die Gemeinschaft des Ortes integriert. Um auch weiterhin die Voraussetzungen für ein aktives Gemeinschaftsleben in der Ortslage zu schaffen, soll daher das Dauerwohnen gesichert werden.



Luftbild des Plangebietes von Änderungsbereich 6, © GeoBasis DE/M-V 2022

1.3 Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Die einzelnen Aspekte der Umweltprüfungen erfolgen, soweit erforderlich, separat für die jeweiligen Änderungsbereiche. Ein großer Anteil der Änderungsbereiche befindet sich innerhalb der Siedlungsbereiche oder es handelt sich um die Überplanung einer bestehenden Nutzung.

Die Insel Poel ist mit Ausnahme der Siedlungsbereiche Teil eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Des Weiteren besteht insbesondere in den Küsten- und Gewässerbereichen Schutzstatus durch ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB ehemals Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiet). Aus diesem Grund werden die hier betrachteten Änderungsbereiche und die damit verbundenen Planungsziele auf Auswirkungen bzw. potentielle erhebliche Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft. Dazu wurden entsprechende FFH-Vorprüfungen bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungen (Änderungsbereich 1 und 3) erarbeitet.

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen dieser Umweltprüfung auf Flächennutzungsplanebene nur eine überschlägige Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe. Außerdem werden mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen beschrieben.

Die konkretisierte Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt auf der nachgelagerten Planungsebene, z.B. der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) oder anderer Satzungen und Genehmigungsverfahren. Teilweise werden parallel mit der Erarbeitung der hier behandelten Flächennutzungsplanänderung entsprechende Bebauungspläne aufgestellt bzw. andere weiterführende Planverfahren durchgeführt.

2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

2.1 Fachgesetze

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu beachtenden einschlägigen Fachgesetze, aufgeschlüsselt nach den im nachfolgenden Kapitel behandelten Schutzgütern, dargestellt.

Tab. 1: Fachgesetzliche Vorgaben der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Fachgesetzliche Vorgaben
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ▪ sowie die Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der aktuellen Fassung (BImSchV)
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ▪ Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V), ▪ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), ▪ FFH-Richtlinie
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BNatSchG, ▪ NatSchAG M-V
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BBodSchG ▪ Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V), ▪ EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL), ▪ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BImSchG, ▪ BImSchV
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)

2.2 Fachplanungen

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm werden für die Insel Poel folgende Aussagen getroffen:

- Die Insel Poel ist als Tourismusschwerpunktraum dargestellt.
- Die Insel ist großflächig als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen, die Bereiche Langenwerder sowie Rustwerder/Fauler See als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege.
- Die Anbindung der Insel erfolgt über das regionale Straßennetz.
- Auf der Insel ist ein regional bedeutsames Radroutennetz verzeichnet.
- Die Insel Poel ist als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt.
- Kirchdorf ist als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen.

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM)/ Landesinformationssystem

Der gutachterliche Landschaftsrahmenplan weist die Insel Poel als Bereich mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und gleichrangiger Funktion für die landschaftsgebundene Erholung aus.

Die Insel Poel wird der Landschaftszone 1 "Ostseeküstenland" und der Großlandschaft 10 "Nordwestliches Hügelland" sowie kleinräumig der Landschaftseinheit 102 "Wismarer Land und Insel Poel" zugeordnet.

Die vorherrschende Bodenart sind Lehme/Tieflehme, welche sich teilweise als sickerwasser- oder grundwasserbestimmt und/oder staunass darstellen. Für den Großteil der Insel ist die Schutzwürdigkeit des Bodens mit mittel bis hoch bewertet. Einigen Küstenbereichen und Bereichen im Süden der Insel wird eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit zugeordnet.

Der Grundwasserflurabstand in den einzelnen Änderungsbereichen ist überwiegend mit >10 m verzeichnet.

Die Bewertung der landschaftlichen Freiräume in Bezug auf deren Funktion erfolgt überwiegend mit Stufe 3 (hoch). Hinsichtlich der Bewertung der Freiräume entsprechend ihrer Größe bzw. Unzerschnittenheit sind der Südosten und Nordwesten mit Stufe 1 – gering (<600 ha) und die übrigen Bereiche mit Stufe 2 – mittel (600-1199 ha) bewertet.

Gemäß der Karte 8 des GLRP Westmecklenburg (2008) wird die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes für die Insel Poel mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit bewertet. Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume, entsprechend Karte

9 "Funktionsbewertung" (GLRP WM), besitzt der überwiegende Teil der Insel eine hohe Schutzwürdigkeit.

Der Insel Poel wird in Bezug auf die regionale Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft (Karte 13 GLRP WM) eine herausragende Bedeutung eingeräumt. Einzelne Teilbereiche, wie die östlichen Küstenabschnitte, sind als "Bereiche mit herausragender oder besonderer Bedeutung für landschaftsgebundene Erholung unter Beachtung des Vorrangs der ökologischen Funktion" verzeichnet.

Mit Ausnahme der Siedlungsbereiche ist die Insel Poel als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA DE 1934-401-Wismarbucht und Salzhaff) ausgewiesen. In den Küstenbereichen schließt sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (ehemals FFH-Gebiet) "Wismarbucht" (GGB DE 1934-302) an.

In der Karte I "Analyse der Arten und Lebensräume" (GLRP WM) ist dementsprechend ein Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung dargestellt. Die Landflächen der Insel Poel gehören zum "Biotopverbund im weiteren Sinne" und die Küsten- und angrenzenden Meeresbereiche zum "Biotopverbund im engeren Sinne entsprechend § 3 BNatSchG" sowie "Biotopverbund im engeren Sinne im marinen Bereich" (Karte II).

Die vorgesehenen Planungsziele stehen nicht im Konflikt mit den gemäß Karte III "Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen" dargestellten Maßnahmen.

Die naturschutzfachliche Bedeutung der Insel Poel spiegelt sich in der großflächigen Ausweisung der Natura 2000-Gebiete wider. Gleichzeitig besitzt die landschaftsgebundene Erholung und die damit verbundene touristische Nutzung auf der Insel einen hohen Stellenwert. Die hier betrachteten Planungsziele stehen nicht im Konflikt mit den im GLRP WM dargestellten Maßnahmen und Zielen.

Aufgrund des flächendeckenden Schutzstatus der Insel als Europäisches Vogelschutzgebiet und Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung in den Küsten- und Wasserbereichen und des sich daraus ergebenden Konfliktpotentials erfolgen für einzelne Änderungsbereiche FFH-Vor- bzw. Hauptprüfungen. Dies trifft insbesondere den Änderungsbereich 1 mit der Entwicklung eines Parkplatzes und Wohnmobilstellplatzes in der Ortslage Timmendorf Strand.

Hierbei ist der Nachweis zu erbringen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der dargestellten Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Natura 2000

Aufgrund des flächendeckenden Schutzstatus der Insel Poel mit Natura 2000-Gebieten ist die Vereinbarkeit von Planungen mit deren Erhaltungszielen darzustellen. Potentielle Konflikte werden vor allem im Zuge einer Erhöhung der touristischen Nutzung in Bereichen mit sensiblen Lebensraumtypen gesehen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes befasst sich u.a. mit der Einrichtung touristischer Unterkunfts- und Versorgungsmöglichkeiten sowie der Schaffung von Wohnraum und Nahversorgungseinrichtungen.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen

geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist dies bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu behandeln.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel besitzt einen Landschaftsplan (Stand: Beschluss Dezember 2014).

Der Änderungsbereich 1 erfordert die Anpassung des Landschaftsplanes. Es werden für den Änderungsbereich 1 Ackerflächen im Landschaftsplan dargestellt. Mit der Anpassung des Landschaftsplanes erfolgt eine Darstellung einer Erweiterungsfläche Erholung/Tourismus.

Geschützte Biotop

Bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes sind die Vorschriften des § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG MV) zu berücksichtigen, d.h. dass alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotop führen können, unzulässig sind. Es ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage-, oder betriebsbedingte Auswirkungen, auch mittelbare, verursacht werden.

Bei Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob diese Eingriffe vermeidbar sind (Vermeidungsverbot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG). Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Hierfür ist ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG MV bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Nachrichtlich werden die Aussagen der verbindlichen Bauleitplanung übernommen:

Änderungsbereich 1

Innerhalb des Änderungsbereiches sind Heckenstrukturen vorhanden. Diese Hecken gliedern den vorhandenen Parkplatz. Dementsprechend befinden sich die Hecken zumindest teilweise nicht in der freien Landschaft. Diese Lagebedingung ist ein entscheidendes Kriterium für den Schutzstatus.

Aufgrund der dargestellten Argumentation wird hier nicht von gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Gehölzen ausgegangen.

Änderungsbereich 2

Innerhalb des Änderungsbereiches 2 sind keine gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotop vorhanden.

In einem Umkreis von ca. 200 m befinden sich ebenfalls keine gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop.

Änderungsbereich 3

Innerhalb des Änderungsbereiches 3 sind keine gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotope vorhanden. Es handelt sich um einen bestehenden Rastplatz.

Im Umfeld des Änderungsbereiches sind gesetzlich geschützte Biotope verzeichnet:

- NWM09935 – Salzwiesenkomplex südlich von Fährdorf (Kartierungsjahr 1996), direkt umgrenzend zum Rastplatz

Durch die Ergänzung des Rastplatzes um einen Imbiss werden aus Sicht der Gemeinde keine Beeinträchtigungen hervorgerufen, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG MV bedürfen.

Änderungsbereich 4

Angrenzend an die Ortslage befinden sich eine Anzahl von Biotopstrukturen, die in der LINFOS-Datenbank als gesetzlich geschützte Biotope dargestellt sind.

Im Rahmen des hier vorliegenden einfachen Bebauungsplanes erfolgt keine Erweiterung der Ortslage Gollwitz. Dementsprechend erfolgen mit der Umsetzung der Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung der Biotopstrukturen. Im Wesentlichen geht es mit dem hier behandelten Bebauungsplan um die Sicherung der Wohnfunktion.

Aufgrund der dargestellten Argumentation wird im vorliegenden Fall nicht die Notwendigkeit eines Ausnahmeantrages gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V gesehen.

Änderungsbereich 5

Im § 20 NatSchAG M-V sind die gesetzlichen Grundlagen zu geschützten Biotopen verankert. Gemäß § 20 NatSchAG M-V werden Ausnahmetatbestände beschrieben.

In der Anlage 2 zu diesem Paragraphen sind die gesetzlich geschützten Biotope definiert. Es erfolgt folgende Untergliederung: Feuchtbiotope, Gewässerbiotope, Trockenbiotope und Gehölzbiotope.

Änderungsbereich 6

Angrenzend an die Ortslage befinden sich eine Anzahl von Biotopstrukturen, die in der LINFOS-Datenbank als gesetzlich geschützte Biotope dargestellt sind.

Im Rahmen des hier vorliegenden einfachen Bebauungsplanes erfolgt keine Erweiterung der Ortslage Malchow. Dementsprechend erfolgen mit der Umsetzung der Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung der Biotopstrukturen. Im Wesentlichen geht es mit dem hier behandelten Bebauungsplan um die Sicherung der Wohnfunktion.

Aufgrund der dargestellten Argumentation wird im vorliegenden Fall nicht die Notwendigkeit eines Ausnahmeantrages gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V gesehen.

Baumschutz

Die Belange des gesetzlichen Baumschutzes werden auf der Ebenen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Im Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) ist der Schutzstatus gemäß § 18 Einzelbäume und § 19 Baumreihen und Alleebäume definiert.

Des Weiteren verfügt die Gemeinde Ostseebad Insel Poel über eine kommunale Baumschutzsatzung.

Gewässerschutzstreifen

Die Änderungsbereiche befinden sich außerhalb von Gewässerschutzstreifen.

Waldbelange

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelten Bereiche keine Waldbelange betroffen.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage der im § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) benannten Aspekte. Demnach wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ermittelt werden. Nachstehend erfolgt eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) schutzgutbezogen. Im Anschluss wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung dargestellt. Ebenso wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben und bewertet.

Soweit erforderlich werden die verschiedenen Änderungsbereiche (Flächen 1-6) im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter separat betrachtet.

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch im Vergleich zum Bebauungsplan eine eher überschlägige Betrachtung und Bewertung erfolgt, wird bei einer vergleichbaren Ausgangslage und Planungsinhalten eine zusammenfassende Darstellung durchgeführt. Sofern vorhanden, werden die Aussagen der verbindlichen Bauleitplanung genutzt.

3.2 Schutzgut Mensch

Änderungsbereich 1 Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd:

Basisszenario

In der Ortslage Timmendorf Strand soll südlich des vorhandenen, gemeindeeigenen Parkplatzes im Ortseingangsbereich eine Wohnmobilstellplatz sowie die Parkplatzerweiterung ausgewiesen werden. Die Erweiterungsfläche zeigt aktuell die Ausprägung eines Grünlandes.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Schaffung des Wohnmobilstellplatzes und damit verbundenem Sanitärgebäude erfolgte eine Verbesserung der touristischen Infrastruktur an einem touristischen Schwerpunkt der Insel Poel. Für das Schutzgut Mensch sind positive Auswirkungen zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die bestehende Pkw-Stellplatzfläche würde weiterhin genutzt werden. Anlass für die Planung ist u.a. der hohe Nutzungsdruck zur Hauptsaison in den Sommermonaten sowie dem stetig steigenden Marktanteil von Wohnmobilisten. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Vermeidungsverbot (§ 15 BNatSchG) erfolgt eine Abprüfung anderer Lösungsansätze bzw. -möglichkeiten.

Änderungsbereich 2 Oertzenhof West:

Basisszenario

Mit dem Bebauungsplans Nr. 42 soll die kleinteilige Erweiterung der bestehenden Bebauung als Arrondierung der Ortslage Oertzenhof auf einer Weidefläche erfolgen. Es ist eine Dauerwohnnutzung vorgesehen.

Im Umfeld der Ortslage werden die Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Erholungs- und Freizeitnutzung

Der überplante Weidefläche ist in ihrer jetzigen Ausprägung keine Erholungsfunktion zuzuordnen. Die Fläche ist eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich. Außerdem stellt sie sich als Weide für Schafe und Pferde mit einem Gebäude, welches als Lagerraum genutzt wird, dar. Dementsprechend besitzt das Plangebiet keine Erholungsfunktion.

Temporäre Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen sind von den Einwohnern zu tolerieren.

Die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsgebundene Erholung wird nicht zunehmen.

Lärmschutz

Das geringfügige zusätzliche Verkehrsaufkommen, welches durch die Umsetzung der Planung entsteht, kann hinsichtlich störender Immissionen vernachlässigt werden. Der innerörtliche Verkehr wird durch das geplante Bauvorhaben nicht signifikant steigen und stellt daher keine unzulässige Beeinträchtigung dar.

Westlich grenzt eine Schießhalle an das Plangebiet an. Die Schießhalle stellt eine mögliche, auf das Plangebiet einwirkende Immissionsquelle dar. Zur Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen wird von der Gemeinde Ostseebad Insel Poel ein Fachgutachten in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Zuge der Entwurfserarbeitung berücksichtigt.

Mit Beeinträchtigungen durch Immissionen ist aufgrund der Lage und Ausprägung des Plangebietsbereiches nicht zu rechnen.

Sonstige Immissionen

Während der Baumaßnahmen kann es zu Beeinträchtigungen durch Staub- oder andere Luftschadstoffe kommen. Da die Immissionen nur temporär, also während der Bauphase, auftreten, sind diese von den Anwohnern zu tolerieren und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Altlasten

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bestehende Weidenutzung vermutlich weiterbestehen.

Änderungsbereich 3 Rastplatz Fährdorf:

Basisszenario

Das Gebiet ist anthropogen überprägt und stellt sich als Rastplatz mit einem unversiegelten Parkplatz und Mobiliar (Tische und Bänke) dar. Nach Westen und Südwesten ist der Rastplatz eingegrünt. Der Rastplatz übernimmt eine touristische Funktion an der einzigen Landverbindung der Insel zum Festland.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung soll der öffentliche Rastplatz um ein gastronomisches Angebot erweitert werden. Durch die Erweiterung der touristischen Infrastruktur sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch die Folge.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Wird die Planung nicht ausgeführt, erhält der öffentliche Rastplatz kein gastronomisches Angebot. Es erfolgt keine Erweiterung der touristischen Infrastruktur und in der Folge ergeben sich auch keine zusätzlichen positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Änderungsbereich 4 Ortslage Gollwitz:

Basisszenario

Das Schutzgut Mensch umfasst die Beurteilung der Aspekte Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Die räumliche Erfassung der Umwelt für das Schutzgut Mensch orientiert sich an den Grunddaseinsfunktionen des Menschen - Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, in Gemeinschaft leben und sich erholen. Diese Funktionen werden überwiegend innerhalb von Siedlungsbereichen realisiert. Als Flächen mit freizeitrelevanter Infrastruktur innerhalb von Siedlungsräumen, die für die Erholung der Wohnbevölkerung oder als Standort freizeitinfrastruktureller Einrichtungen Bedeutung haben, kommen Grün- und Freiflächen, Parkanlagen, spezielle Freizeitanlagen (Sportplätze, Freibäder, etc.) sowie Flächen für die naturbezogene Erholungsnutzung wie Wald- und Seengebiete, in Betracht.

Lärmimmissionen

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu keiner negativen Veränderung der Lärmimmissionen. Dieser Aspekt wird nicht weiter betrachtet.

Visuelle Wahrnehmung

Die Ortslage Gollwitz befindet nordöstlich des Hauptortes Kirchdorf, direkt an der nordöstlichen Spitze der Insel, nahe der Insel Langenwerder.

Erholungsnutzung

Die Ortslage ist geprägt durch eine Mischung von Wohn-, Ferienwohnnutzung und touristischen Nutzungen mit entsprechenden Frei- bzw. Grünflächen vorhanden.

Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Mit dem Bebauungsplan geht im Wesentlichen keine Änderung der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse einher. Dieser Aspekt wird nicht weiter betrachtet.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Visuelle Wahrnehmung

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu keiner Wesentlichen Änderung der visuellen Wahrnehmung der Ortslage. Es werden im Rahmen des hier behandelten einfachen Bebauungsplanes Regelungen zur Art der baulichen Nutzung getroffen. Es hierbei nicht um eine Veränderung der visuellen Wahrnehmung.

Erholungsnutzung

Ebenso wird durch die Überplanung der Ortslage die Erholungsnutzung kaum geändert.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die aktuellen Nutzungen wahrscheinlich unverändert bestehen bzw. das Ferienwohnen könnte das Dauerwohnen weitgehend verdrängen. Es geht mit der Planung um die Sicherung der Wohnfunktion gegenüber einer Ferienwohnnutzung.

Änderungsbereich 5 Ortslage Wangern:

Basisszenario

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 verfolgt die Gemeinde das Ziel, die Ortslage Wangern in ihrer Wohnfunktion zu erhalten und weiter zu stärken. Dafür soll der Südliche Siedlungsrand arrondiert und ein brach liegendes Baugrundstück im Nordwesten überbaut werden, welches sich im Außenbereich befindet.

Im Umfeld der Ortslage werden die Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen die gesamte Ortslage Wangern.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Erholungs- und Freizeitnutzung

Die Planung sieht die Schaffung von Wohnbauflächen vor. Es werden weder Parkflächen, noch ähnliche Einrichtungen zur Erholung geschaffen, welche die Erholungsfunktion steigern können. Daher ist davon auszugehen, dass die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsgebundene Erholung nicht zunehmen wird.

Allerdings beabsichtigt die Gemeinde mit der 2. Änderung des Bebauungsplans 29 eine Stärkung der Wohnfunktion, anhand verschiedener städtebaulicher Festsetzungen (siehe Teil 1, Kapitel 2.2) (Unter anderem Nicht Zulassung von Tankstellen und Gartenbaubetrieben im WA, sowie dem Verbot von reinen Ferien Unterkünften, Vermietung einzelner Zimmer oder einer Wohnung innerhalb eines dauerbewohnten Hauses sind weiterhin Zulässig). Mit dieser Stärkung soll der befürchteten Anonymisierung innerhalb der Bewohnerschaft, als Folge des zunehmenden ferien-mäßigen Wohnens, entgegengewirkt und bezahlbarer Dauerwohnraum für die Bevölkerung geschaffen werden. Damit soll die Gemeinschaft innerhalb der Ortslage gefördert und gesichert werden, womit eine positive Wirkung eine auf das Schutzgut Mensch einhergeht.

Lärmschutz

Das geringfügige zusätzliche Verkehrsaufkommen, welches durch die Umsetzung der Planung entsteht, kann hinsichtlich störender Immissionen vernachlässigt werden. Der innerörtliche Verkehr wird durch das geplante Bauvorhaben nicht signifikant steigen, daher stellt er keine unzulässige Beeinträchtigung dar. Darüber hinaus kann die Begrenzung der Ferienunterkünfte in der Ortslage Wangern zu einer langfristigen

Entspannung der Verkehrssituation beitragen, indem einem steigenden Besucherverkehr entgegengewirkt wird.

Sonstige Immissionen

Während der Baumaßnahmen kann es zu Beeinträchtigungen durch Staub- oder andere Luftschadstoffe kommen. Da die Immissionen nur temporär, also während der Bauphase, auftreten, sind diese von den Anwohnern zu tolerieren und stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die nicht-Zulässigkeit von immissionsintensiven Betrieben wie Tankstellen und Gartenbaubetrieben wirkt sich zusätzlich positiv auf die Wohnfunktion und das Schutzgut Mensch aus.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet wird bereits als Wohnbaufläche genutzt. Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleiben Lärm- und Lichtimmissionen sowie die visuelle Wahrnehmung des Plangebiets unverändert.

Änderungsbereich 6 Ortslage Malchow:

Basisszenario

Das Schutzgut Mensch umfasst die Beurteilung der Aspekte Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Die räumliche Erfassung der Umwelt für das Schutzgut Mensch orientiert sich an den Grunddaseinsfunktionen des Menschen - Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, in Gemeinschaft leben und sich erholen. Diese Funktionen werden überwiegend innerhalb von Siedlungsbereichen realisiert. Als Flächen mit freizeitrelevanter Infrastruktur innerhalb von Siedlungsräumen, die für die Erholung der Wohnbevölkerung oder als Standort freizeitinfrastruktureller Einrichtungen Bedeutung haben, kommen Grün- und Freiflächen, Parkanlagen, spezielle Freizeitanlagen (Sportplätze, Freibäder, etc.) sowie Flächen für die naturbezogene Erholungsnutzung wie Wald- und Seengebiete, in Betracht.

Lärmimmissionen

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu keiner negativen Veränderung der Lärmimmissionen. Dieser Aspekt wird nicht weiter betrachtet.

Visuelle Wahrnehmung

Die Ortslage Malchow befindet sich südöstlich des Hauptortes Kirchdorf, im Osten der Ostseebad Insel Poel und erstreckt sich entlang der Inselstraße in Richtung Vorwerk.

Erholungsnutzung

Die Ortslage ist geprägt durch eine Mischung von Wohn- und Ferienwohnnutzung mit entsprechenden Frei- bzw. Grünflächen vorhanden. Ebenso befindet sich in der Ortslage der Schaugarten der Hochschule Wismar.

Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Mit dem Bebauungsplan geht im Wesentlichen keine Änderung der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse einher. Dieser Aspekt wird nicht weiter betrachtet.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Visuelle Wahrnehmung

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu keiner Wesentlichen Änderung der visuellen Wahrnehmung der Ortslage. Es werden im Rahmen des hier behandelten einfachen Bebauungsplanes Regelungen zur Art der baulichen Nutzung getroffen. Es geht hierbei nicht um eine Veränderung der visuellen Wahrnehmung.

Erholungsnutzung

Ebenso wird durch die Überplanung der Ortslage die Erholungsnutzung kaum geändert.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die aktuellen Nutzungen wahrscheinlich unverändert bestehen bzw. das Ferienwohnen könnte das Dauerwohnen weitgehend verdrängen. Es geht mit der Planung um die Sicherung der Wohnfunktion gegenüber einer Ferienwohnnutzung.

Gesamtbewertung

Die mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans verbundenen Planungen befassen sich sowohl mit der Verbesserung der touristischen Infrastruktur als auch eine Stärkung der Wohnfunktion.

Alle hier betrachteten Änderungsflächen befinden sich in Siedlungsbereichen oder im direkten Anschluss daran und weisen kaum Strukturen zur landschaftsgebundenen Erholung auf. Diese sind jedoch in der näheren Umgebung zu finden.

Die Planungen führen zu einer Verbesserung der Wohnfunktion sowie der Angebote für die touristische Infrastruktur und Unterkünfte und sind demzufolge mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden.

3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die relevanten artenschutzrechtlichen Belange werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausführlich behandelt. Nachfolgend einige überschlägige allgemeine Aussagen:

Aufgrund der Lage der Änderungsbereiche innerhalb von bereits bebauten Siedlungsteilen bzw. in unmittelbarem Anschluss ist generell von einer geringen artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen auszugehen. Im Falle der Strandversorgung sind diese Nutzungen schon vorhanden. Es geht hier vielmehr um die Herstellung einer gestalterischen Ordnung.

Ausnahme bildet der Änderungsbereich 3, der sich außerhalb eines geschlossenen Siedlungsbereiches befindet. Allerdings sind hier durch die langjährig vorhandene Rastplatznutzung anthropogene Vorbelastungen vorhanden.

Eine ausführliche Untersuchung der Belange des Artenschutzes wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Innerhalb der Änderungsbereiche werden ggf. Festsetzungen zum Erhalt bzw. Wiederherstellung von Habitatfunktionen getroffen. Die aktuelle Habitat- und Biotopqualität der Änderungsbereiche ist aber als gering einzuschätzen. Neu zu schaffende Biotope (im Rahmen notwendiger

Ersatzmaßnahmen) werden mindestens den gleichen, wenn nicht sogar eine höhere Biotop- und Habitatqualität aufweisen.

Nachfolgend sind allgemeine Aussagen zu den Auswirkungen in Bezug auf die einzelnen Artengruppen (Potentialabschätzung) zusammengestellt.

Anmerkung: Aufgrund der nahezu flächendeckenden Ausweisung der Insel Poel (mit Ausnahme der Siedlungsbereiche) als Europäisches Vogelschutz kommt der Betrachtung und Bewertung von Brut- und Rastvögeln zu. Es werden bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes entsprechende Natura 2000- Verträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt.

Brut- und Rastvögel

Aufgrund der bestehenden Biotopausstattung sind überwiegend die typischen Arten des Siedlungsbereiches (freibrütende Singvögel) zu erwarten. Die potentiell vorkommenden oder brütenden Arten sind bezüglich ihrer Brutstandorte sehr anpassungsfähig und belegen nicht jährlich wiederkehrend dieselben Brutplätze. In verlassenen Gebäuden besteht die Möglichkeit von Nistplätzen von Gebäudebrütern.

Damit kein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht, ist sicherzustellen, dass die eventuelle Rodung von Gehölzen bzw. der Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutperiode der Vögel erfolgt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der Verlust von Bruthabitaten zu betrachten und ggf. entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, wenn nicht ausreichende Strukturen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Rastvögel werden umfassend im Zusammenhang mit dem Schutzstatus des angrenzenden Europäischen Vogelschutzgebietes im Rahmen von FFH-Vorprüfungen bzw. Hauptprüfungen untersucht.

Für die Änderungsbereiche 1 und 3 wurden Natura 2000 Prüfungen für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) und für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ (DE 1934-302) erstellt. Die Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass von keinen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgebiete auszugehen ist.

Säugetiere

Im Allgemeinen besteht in verlassenen Gebäudeteilen sowie größeren ausgehöhlten Bäumen die Möglichkeit, dass diese durch Fledermäuse als Quartiere genutzt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind vor Abriss von Gebäuden oder der Fällung von Gehölzen diese auf Fledermausvorkommen zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen wie die Schaffung von Ersatzquartieren festzulegen. Innerhalb der hier betrachteten Änderungsbereiche sind jedoch diese fledermausrelevanten Strukturen kaum vorhanden.

Durch die bereits erfolgten Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 42 (Änderungsbereich 2) kann hier eine Betroffenheit von Fledermäusen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Maßnahmen festgesetzt um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen. Gleiches gilt für ggf. notwendige Gebäudeabbrissen in den anderen Änderungsbereichen.

Die vorliegenden Planungen sind ansonsten nicht geeignet, um relevante Auswirkungen auf andere besonders geschützte Vertreter die Artengruppe der Säugetiere auszuüben.

Reptilien

Innerhalb der hier betrachteten sechs Änderungsbereiche sind keine maßgeblichen Habitatbestandteile für die Artengruppe Reptilien vorhanden. Es handelt sich überwiegend um anthropogen überformte Bereiche mit verfestigten Böden. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen.

Amphibien

Teilweise sind innerhalb der hier behandelten Ortslagen Kleingewässer vorhanden. Jedoch sind mit der Umsetzung der Planungsziele keine unmittelbaren oder mittelbaren Veränderungen dieser Gewässerstrukturen verbunden. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen.

Fische

Die Vorhaben der vorliegenden Planung sind nicht geeignet, um relevante Auswirkungen auf die Artengruppe der Fische auszuüben. Durch fehlende Habitatstrukturen können Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Artengruppe Fische eindeutig ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Die Vorhaben der vorliegenden Planung sind nicht geeignet, um relevante Auswirkungen auf die Artengruppe der Schmetterlinge auszuüben. Durch fehlende Habitatstrukturen können Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Artengruppe Schmetterlinge eindeutig ausgeschlossen werden.

Käfer

Die vorliegenden Planungen sind nicht geeignet, um relevante Auswirkungen auf die Artengruppe der Käfer auszuüben. Geeignete Habitatstrukturen sind entweder in den Änderungsbereichen nicht vorhanden oder Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Der überwiegende Teil der Änderungsbereiche hat keinen nennenswerten Altbaumbestand bzw. die Fällung von vorhandenen Altbäumen ist im Rahmen der Planung nicht vorgesehen.

Libellen

Die Vorhaben der vorliegenden Planung sind nicht geeignet, um relevante Auswirkungen auf die Artengruppe der Libellen auszuüben. Durch fehlende Habitatstrukturen können Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Artengruppe Libellen eindeutig ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Die Vorhaben der vorliegenden Planung sind nicht geeignet, um relevante Auswirkungen auf die Artengruppe der Weichtiere auszuüben. Durch fehlende Habitatstrukturen können Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Artengruppe Weichtiere eindeutig ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Die Vorhaben der vorliegenden Planung sind nicht geeignet, um relevante Auswirkungen auf die Artengruppe der Pflanzen auszuüben. Durch fehlende Habitatstrukturen können Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche

Verbotstatbestände der Artengruppe Pflanzen eindeutig ausgeschlossen werden, da es sich um anthropogen stark vorgeprägt Bereiche handelt.

Biologische Vielfalt

Alle Änderungsbereiche sind anthropogen vorgeprägt. Es handelt sich größtenteils um Flächen innerhalb von Siedlungsräumen. Zum Teil werden landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen. Dementsprechend ist die biologische Vielfalt als eher gering einzustufen. Signifikante Veränderungen sind auch mit Umsetzung der Planungsziele nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Boden

Basisszenario

Gemäß der LINFOS-Datenbank stehen auf der Insel Poel überwiegend Lehm-Parabraunerde/Pseudogley-Parabraunerde (Braunstaugley); Grundmoränen, meist kalkreich, mit mächtigem, humosem Oberboden, mit mäßigem Stauwassereinfluss an.

Um den Ort Kirchdorf sind Lehm-Tschernosem (Schwarzerde)-Parabraunerde/Pseudogley-Tschernosem, Pseudogley-Parabraunerde auf der Insel Poel; Grundmoränen, meist kalkreich, mit mäßigem Stauwassereinfluss vorhanden.

Im Westen der Insel um die Siedlungslage Timmendorf Strand ist als Bodenart Niedermoor/Erdniedermoor (Erdfen)/Mulmniedermoor (Mulm); Niedermoortorf über Mudden oder mineralischen Sedimenten, mit Grundwassereinfluss, nach Degradierung auch Stauwassereinfluss verzeichnet.

Bewertung

Allgemein ist ein sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden zwingend erforderlich und rechtlich vorgeschrieben. Die Böden der Änderungsbereiche sind zu sichern und wieder zu verwenden bzw. einer weiteren Bodenverwertung zuzuführen. Die Änderungsbereiche befinden sich überwiegend im bereits besiedelten Bereich und sind daher stark anthropogen vorgeprägt. Die Nachnutzung bzw. Wiedernutzbarmachung von baulich genutzten Flächen spricht für einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Die maßgeblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden entstehen durch die zusätzliche Bodenversiegelungen bzw. Überbauung. Zusätzlich zu der Beeinträchtigung durch Versiegelung/Überbauung kann es zu Beeinträchtigungen durch Bodenauftrag und -abtrag kommen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden soweit erforderlich im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt. Dabei werden die bereits vorhandenen Versiegelungen berücksichtigt. Überwiegend handelt es sich um verhältnismäßig geringfügige Eingriffe innerhalb bzw. im direkten Anschluss daran von bestehenden Siedlungslagen (Änderungsbereiche 2, 4-6). Ausnahme bilden die Flächenerweiterungen für die Stellplatzflächen in Timmendorf Strand (Änderungsbereich 1). Mit der Ergänzung des Imbisses auf dem bestehenden Rastplatz sind keine zusätzlichen Bodenversiegelungen verbunden.

Es werden geeignete Kompensationsmaßnahmen bestimmt, um diese zusätzliche Versiegelung auszugleichen.

Es kommt mit der Umsetzung der Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

3.5 Schutzgut Wasser

Änderungsbereich 1 Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd:

Basisszenario

Oberflächengewässer

Innerhalb des Änderungsbereiches und im direkten Umfeld sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser/Niederschlagswasser

Der Grundwasserflurabstand wird in der LINFOS-Datenbank mit >10 m angegeben. Die Grundwasserressourcen werden als potentiell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen beschrieben.

Dem Gebiet des Geltungsbereiches wird nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit zugeordnet.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundwasser/Niederschlagswasser

Für den angrenzenden Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33 liegt ein Geotechnischer Untersuchungsbericht des Ingenieurbüros für Bodenmechanik und Grundbau Buchheim und Morgner PartGmbH (Gägelow, 11.04.2019) vor. Im Ergebnis wurden Geschiebelehm und -mergel festgestellt und geschlussfolgert, dass eine Versickerung von Regenwasser nur mit Einschränkungen möglich ist. Als Versickerungsanlage werden Mulden, Rigolen oder Rohr-Rigolen-Systemen empfohlen.

Der Umgang mit der Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt eine detaillierte Betrachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Vorerst wird von ähnlichen Lösungsansätzen wie im angrenzenden Ferienhausgebiet (Bebauungsplan Nr. 33) ausgegangen. Mit der Detaillierung des städtebaulichen Konzeptes wird der Versiegelungsanteil und die Versiegelungsart (Teil- oder Vollversiegelung) bestimmt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bestehende Weidenutzung vermutlich weiterbestehen. Der natürliche Wasserhaushalt bleibt erhalten.

Änderungsbereich 2 Oertzenhof West:

Basisszenario

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes selbst befindet sich kein Oberflächengewässer. Im Umfeld des Plangebietes (200 m um das Plangebiet) befinden sich ebenfalls keine Oberflächengewässer. Die Ostseeküste (Kirchsee) liegt ca. 930 m entfernt.

Grundwasser/Niederschlagswasser

Der Grundwasserflurabstand wird in der LINFOS-Datenbank mit >10 m angegeben. Die Grundwasserressourcen werden als potentiell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen beschrieben.

Dem Gebiet des Geltungsbereiches wird nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit zugeordnet.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Grundwasser/Niederschlagswasser

Im öffentlichen Straßengrundstück „Oertzenhof“ ist ein bestehender Schmutzwasserkanal vorhanden. Das Plangebiet wird über neue Anschlüsse an den bestehenden Schmutzwasserkanal angeschlossen. Die Details zum Anschluss sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem Zweckverband Wismar abzustimmen.

Für das Plangebiet wird ein Bodengutachten erstellt. Sofern das Fachgutachten die Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken nachweist, werden Festsetzungen zur örtlichen Niederschlagswasserversickerung getroffen.

Unter Beachtung der Ziele des Klima- und Ressourcenschutzes sollte das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser gesammelt und u.a. zum Zweck der Gartenbewässerung genutzt werden.

Aus Gründen der Eingriffsminimierung sind die Wege auf den Grundstücken, die Stellplätze und deren Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen bzw. unversiegelt zu belassen, so dass eine Ableitung des Niederschlagswassers nicht erforderlich wird.

Von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser wird nicht ausgegangen.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der aktuelle Zustand als teilweise versiegelte Fläche bzw. als Weideland bleibt erhalten. Durch die versiegelten Flächen ist bereits eine Abweichung von natürlichen Wasserhaushalt festzustellen.

Änderungsbereich 3 Rastplatz Fährdorf:

Basisszenario

Das Gebiet ist anthropogen überprägt und stellt sich als Rastplatz mit einem unversiegelten Parkplatz und Mobiliar (Tische und Bänke) dar. Nach Westen und Südwesten ist der Rastplatz eingegrünt. Es befinden sich keine Gewässer im Plangebiet. Aufgrund des unversiegelten Zustandes ist von einem wenig beeinträchtigtem Wasserhaushalt auszugehen.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es soll eine mobiler Imbisswagen mit einem gastronomischen Angebot aufgestellt werden. Es erfolgt keine Versiegelung. Das anfallende Niederschlagswasser wird in seinem jetzigen Abfluss bzw. Versickerungsverhalten kaum oder gar nicht verändert.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die aktuelle Ausprägung als Rastplatz bliebe bestehen. Der nur wenig beeinträchtigte Wasserhaushalt verbleibt in seinem aktuellen Zustand.

Änderungsbereich 4 Ortslage Gollwitz:

Basisszenario

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand wird in der LINFOS-Datenbank mit >10 m angegeben. Die Grundwasserressourcen werden als potentiell nutzbares Dargebot guter Gewinnbarkeit und Qualität beschrieben.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes bzw. des planungsrelevanten Umfeldes sind teilweise Kleingewässer vorhanden.

Trinkwasserschutzzone

Innerhalb des Plangebietes sind keine Trinkwasserschutzzonen verzeichnet.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundwasser

Aufgrund es verhältnismäßig hohen Grundwasserflurabstandes kann von einer mittleren bis geringeren Verschmutzungsgefahr des Grundwassers ausgegangen werden.

Oberflächengewässer

Es erfolgen keine Eingriffe in Oberflächengewässer.

Trinkwasserschutzzone

Es sind bezüglich der Trinkwasserschutzzonen keine Veränderungen mit Umsetzung der Planung zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung würden die vorhandenen Beeinträchtigungen durch Versiegelungen weiter bestehen.

Änderungsbereich 5 Ortslage Wangern:

Basisszenario

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand wird in der LINFOS-Datenbank mit <10 m angegeben. Die Grundwasserressourcen werden als potentiell nutzbares Dargebot mit hydraulischen und chemischen Einschränkungen beschrieben.

Dem Gebiet des Geltungsbereiches wird nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit zugeordnet.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich 2 gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Stehende Kleingewässer. Die Ostseeküste liegt ca. 2 km entfernt.

Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Eine Anbindung des Plangebietes an die zentrale Abwasserleitung ist mit der Schmutzwasserleitung des Zweckverbandes Wismar gegeben. Das öffentliche Netz (Druckentwässerung) endet im südlichen Bereich, in Höhe der Flurstücke 23 bzw. 27/1. Weiter südlich gelegene Grundstücke sind ebenfalls nur über eine Druckentwässerung, folglich eine Weiterverlegung einer Abwasserdruckleitung im Straßenbereich und Anschluss über private Abwasserpumpwerke, zu erschließen.

Der Zweckverband Wismar weist darauf hin, dass die Erschließungsplanung Trinkwasser sowie die des Schmutzwassers mit dem Zweckverband abzustimmen sind.

Die beiden vorhandenen stehenden Kleingewässer bleiben mit ihrer Ufervegetation in der Planung festgeschrieben und werden nicht verändert.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
Bei der Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Nutzung erhalten und es ergeben sich keine Veränderungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser.

Änderungsbereich 6 Ortslage Malchow:

Basisszenario

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand wird in der LINFOS-Datenbank mit >10 m angegeben. Die Grundwasserressourcen werden als potentiell nutzbares Dargebot guter Gewinnbarkeit und Qualität beschrieben.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes bzw. des planungsrelevanten Umfeldes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Trinkwasserschutzzone

Innerhalb des Plangebietes sind keine Trinkwasserschutzzonen verzeichnet.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundwasser

Aufgrund des verhältnismäßig hohen Grundwasserflurabstandes kann von einer mittleren bis geringeren Verschmutzungsgefahr des Grundwassers ausgegangen werden.

Oberflächengewässer

Es erfolgen keine Eingriffe in Oberflächengewässer.

Trinkwasserschutzzone

Es sind bezüglich der Trinkwasserschutzzonen keine Veränderungen mit Umsetzung der Planung zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
Bei der Nichtdurchführung der Planung würden die vorhandenen Beeinträchtigungen durch Versiegelungen weiter bestehen.

3.6 Schutzgut Klima/Luft

Basisszenario

Das Klima der Insel Poel ist atlantisch geprägt. Die Insel liegt im Regenschatten Schleswig-Holsteins und liegt mit 535 mm/a ca. 100 mm unter dem Niederschlag in Schleswig-Holstein. Die hohe Luftfeuchtigkeit von ca. 84 %, der ausgeglichene Temperaturjahresgang bei 8°C bei deutlich weniger Frosttagen (76 pro Jahr) als auf dem benachbarten Festland sind Ausdruck des maritimen Einflusses. Hauptwindrichtungen ist Westen.

Die einzelnen Änderungsbereiche umfassen überwiegend besiedelte Bereiche oder befinden sich im direkten Anschluss daran.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf das Klima sind nur im kleinklimatischen Bereich durch Veränderung vorhandener Strukturen zu erwarten. Von erheblichen negativen Beeinträchtigungen ist nicht auszugehen.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung blieben die klimatischen Verhältnisse unverändert.

3.7 Schutzgut Fläche

Basisszenario

Die Änderungsbereiche umfassen überwiegend bereits anthropogen vorgeprägte Bereiche. Daher sind bereits Versiegelungen vorhanden. Es ist von folgenden zusätzlichen Versiegelungen auszugehen:

Änderungsbereich 1 Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd:

Basisszenario

Der Änderungsbereich wird im nördlichen Teil als Parkplatz genutzt und entspricht damit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Im südlichen Teil befindet sich Grünland und im Flächennutzungsplan wird das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung soll auf einer Grünlandfläche eine Wohnmobilstellplatz errichtet werden. Hierzu wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ein Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz“ dargestellt. Es erfolgt somit eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Dem Grundsatz einer Minimierung von Eingriffen wird jedoch gefolgt, indem eine Fläche im Anschluss an einen bestehenden Parkplatz gewählt wurde. Hierdurch ergeben sich Synergien, die insbesondere den Erschließungsaufwand verringern. Zusammenfassend werden daher zwar Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche gesehen, jedoch überschreiten diese nicht die Erheblichkeitsschwelle.

Änderungsbereich 2 Oertzenhof West:

Basisszenario

Mit dem hier betrachteten Bebauungsplan erfolgt im Wesentlichen die Ergänzung und Arrondierung der Siedlungsfläche im westlichen Bereich der Ortslage Oertzenhof. Es kommt dabei zu weiteren Versiegelungen durch die Ergänzungen von Wohnhäusern. Es handelt sich dabei um maximal 5 Häuser. Dazu werden ca. 3 568 m² Weidefläche, ca. 457 m² bereits versiegelte Fläche und ca. 306 m² Gebäude überplant.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei der Arrondierung der Ortslage kommt es zu einem Flächenverbrauch durch Versiegelung von maximal 873 m² bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 für das WA 1 und einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 für das WA 2. Für Nebenanlagen sind Überschreitungen von maximal 50 % der GRZ zulässig. Diese Ergänzung der Ortslage zieht eine Weidefläche, eine bereits versiegelte Fläche und ein

Gebäude mit ein. Dieser Flächenverbrauch wird als verhältnismäßig gering eingeschätzt. In Fortführung der angrenzenden städtebaulichen Strukturen sollen ortsangepasste Gebäude für das Wohnen entstehen. Diese Versiegelung wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung betrachtet und es werden entsprechende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Es erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung der freien Landschaft, da sich das Plangebiet angrenzend an den Siedlungsbereich befindet. Für die Erschließung der Grundstücke entsteht eine neue Erschließungsstraße. Es wird auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden Wert gelegt.

Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche zu erwarten.

Änderungsbereich 3 Rastplatz Fährdorf:

Basisszenario

Das Gebiet ist anthropogen überprägt und stellt sich als Rastplatz mit einem unversiegelten Parkplatz und Mobiliar (Tische und Bänke) dar. Nach Westen und Südwesten ist der Rastplatz eingegrünt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es soll ein mobiler Imbisswagen mit einem gastronomischen Angebot an dem Standort des bestehenden Rastplatzes aufgestellt werden. Es erfolgt keine Versiegelung. Da die Fläche bereits einen Rastplatz darstellt und mit dem Imbiss lediglich die Ausstattung des Rastplatzes erweitert wird, geht mit der Planung keine Inanspruchnahme von neuer Fläche einher.

Änderungsbereich 4 Ortslage Gollwitz:

Basisszenario

Bei Gollwitz handelt es sich um eine typische ländliche Siedlungslage in Mecklenburg. Zum überwiegenden Teil handelt es sich um Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es kommt mit der Umsetzung der Planungsziele zu keiner Änderung der Ortslage und zusätzlichem Flächenverbrauch. Durch den Bebauungsplan erfolgt keine Ausweitung der Siedlungslage in die freie Landschaft.

Änderungsbereich 5 Ortslage Wangern:

Basisszenario

Mit dem hier betrachteten Bebauungsplan verfolgt die Gemeinde das Ziel, weitere Wohnbauflächen in der Ortslage Wangern planungsrechtlich vorzubereiten. Daneben beabsichtigt die Gemeinde mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 die zulässige Art der baulichen Nutzung zu konkretisieren und die Ortslage Wangern als Wohnstandort zu sichern. Es kommt dabei zu weiteren Versiegelungen durch die Ergänzungen von Wohnhäusern. Es handelt sich dabei um maximal 4 Wohngebäude, dafür sollen zwei als Hausgärten festgeschriebene private Grünflächen im planungsrechtlichen Außenbereich mit 935 m² (WA 1) und 3 562 m² (WA 3) überplant werden.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei der Arrondierung der Ortslage kommt es zu einem Flächenverbrauch durch Versiegelung von maximal 2 049 m² auf den Flächen im Außenbereich, bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 im WA 1 und 0,45 im WA 3, sowie den zulässigen Überschreitungen. Ein Gebäude ist im Süden des Geltungsbereiches (WA1) auf einer privaten Grünfläche mit 935 m² und der Nutzung als Hausgarten geplant. Die anderen Gebäude sollen im Norden des Plangebietes ebenfalls auf einer als Hausgarten

festgeschriebenen privaten Grünfläche mit einer Größe von 3 562 m² entstehen. Dieser Flächenverbrauch wird als verhältnismäßig gering eingeschätzt. In Fortführung der angrenzenden städtebaulichen Strukturen sollen ortsangepasste Gebäude für das Wohnen entstehen. Diese Versiegelung wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung betrachtet und es werden entsprechende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Es erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung der freien Landschaft, da sich das Plangebiet im Siedlungsbereich befindet. Für die Erschließung der Grundstücke wird die bereits vorhandene Erschließung genutzt. Dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird gefolgt.

Änderungsbereich 6 Ortslage Malchow:

Basisszenario

Bei Malchow handelt es sich um eine typische ländliche Siedlungslage in Mecklenburg. Zum überwiegenden Teil handelt es sich um Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es kommt mit der Umsetzung der Planungsziele zu keiner wesentlichen Änderung der Ortslage und zusätzlichem Flächenverbrauch. Durch den Bebauungsplan erfolgt keine Ausweitung der Siedlungslage in die freie Landschaft.

Alle Änderungsbereiche:

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen.

3.8 Schutzgut Landschaft/Ortsbild

Basisszenario

Die Insel Poel, mit ca. 36 km² drittgrößte Insel Mecklenburg-Vorpommerns, liegt im Landkreis Nordwestmecklenburg. Landschaftsräumlich gehört die Insel in das Nordwestliche Hügelland mit der Wismarbucht, genauer in die Landschaftseinheit Wismarbucht mit der Insel Poel.

Die Insel in der Wismarbucht ist Teil der Grundmoränenlandschaft der Pommerschen Hauptendmoräne. Die Insel wird durch die Kirchsee in Ost- und Westteil zerschnitten. Die höchsten Erhebungen sind der Kickelberg mit 27 m und der Ackerrücken nordwestlich von Fährdorf mit 22 m. Die größten Höhenunterschiede finden sich an der Steilküste südlich von Timmendorf mit 12 m.

Das Relief stellt sich überwiegend flachwellig und homogen dar. Die Moränenhochflächen aus Geschiebelehm und -mergel bilden die wertvollen Ackerböden im Innern der Insel. In die Grundmoräne eingebettet sind abflusslose Senken teilweise mit Söllen. Insgesamt stellen sich die großen Ackerflächen weithin einsehbar, karg und strukturarm dar.

An den Außenküsten wechseln Steilufer mit Flachküstenabschnitten. Die reichsten Gliederungen findet man an der Boddenküste mit charakteristischen Strandhaken und Salzgrasland. Die flachen, von Weidenreihen oder kleinen Gehölzinseln gesäumten Boddenweiden sind Lebensraum einzigartiger Tier- und Pflanzenarten.

Die Einwohner der Insel leben in 14 Dörfern und Einzelgehöften, wobei Kirchdorf, als größter Ort, mit markanter Kirche an der ehemaligen Festungsanlage weithin einen Blickpunkt im Landschaftsraum, auch über die Insel hinaus, darstellt.

Änderungsbereich 1 Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd:

Basisszenario

Der Änderungsbereich wird im nördlichen Teil als Parkplatz genutzt und entspricht damit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Im südlichen Teil befindet sich Grünland und im Flächennutzungsplan wird das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der bestehende Parkplatz wird von Grünstrukturen umgeben.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung soll auf einer Grünlandfläche eine Wohnmobilstellplatz errichtet werden. Hierzu wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ein Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz“ dargestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll eine Eingrünung des Wohnmobilstellplatzes festgesetzt werden. Dadurch kann eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt die Fläche als Grünland.

Änderungsbereich 2 Oertzenhof West:

Basisszenario

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Randbereich der Ortslage Oertzenhof. Aktuell wird die Fläche als Weide und das Gebäude als Lagerraum genutzt. Die umgebenden Bereiche sind überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzungen sowie durch Wohnbebauung geprägt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Arrondierung einer vorhandenen Bebauung, die geringfügig erweitert wird. Mit dem Bebauungsplanes Nr. 42 ergeben sich nur geringe Veränderungen in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild. Die neuen Wohnhäuser werden in ortstypischer Bauweise gebaut und ergänzen die bestehende Bebauung in passender Weise. Das Ortsbild wird dadurch im westlichen Bereich geschlossen, dadurch ergibt sich eine Verbesserung des Ortsbildes.

Aufgrund dieser Argumentation sind nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung von einer Fläche für den Gemeinbedarf in eine Wohnbaufläche geändert. Da also bereits eine Baufläche dargestellt wird, ergibt sich auch bei Nichtdurchführung der Planung keine Änderung des Umweltzustandes im Vergleich zur Durchführung der Planung.

Änderungsbereich 3 Rastplatz Fährdorf:

Basisszenario

Das Gebiet ist anthropogen überprägt und stellt sich als Rastplatz mit einem unversiegelten Parkplatz und Mobiliar (Tische und Bänke) dar. Nach Westen und Südwesten ist der Rastplatz eingegrünt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es soll ein mobiler Imbisswagen mit einem gastronomischen Angebot an dem Standort des bestehenden Rastplatzes aufgestellt werden. Es erfolgt keine Versiegelung. Das Plangebiet stellt sich bereits als Rastplatz dar. Durch die Aufstellung eines

Imbisswagens sind keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder Ortsbild zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
Der Rastplatz verbleibt in seiner bisherigen Ausprägung ohne Imbisswagen.

Änderungsbereich 4 Ortslage Gollwitz:

Basisszenario

Die Ortslage Gollwitz befindet sich an der nordöstlichen Inselspitze, direkt an der Ostsee. Gollwitz verfügt über einen Sandstrand mit dem Blick auf die unter Naturschutz stehende Insel Langenwerder. Die Ortslage ist über die Straße „Vorwerk“ bzw. der „Inselstraße“ verkehrlich an die L121 angeschlossen. Die weiteren Wege, die nach Gollwitz führen, sind lediglich für den landwirtschaftlichen sowie für den unmotorisierten Verkehr freigegeben. Die Ortslage ist im Wesentlichen von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
Mit der Umsetzung der Planungsziele (Bebauungsplan Nr. 44) kommt es zu einer planungsrechtlichen Regelung der Wohn- und Ferienwohnfunktion. Es sind keine Änderungen des Orts- bzw. Landschaftsbildes zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
Das Orts- bzw. Landschaftsbild bleibt in seiner derzeitigen Ausprägung erhalten.

Änderungsbereich 5 Ortslage Wangern:

Basisszenario

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen das gesamte Gebiet der Ortslage Wangern, die im Außenbereich um 2 Hausgartenflächen erweitert werden soll. Bei der größeren Hausgartenfläche (WA3) in Norden handelt es sich um den Standort der ehemaligen Dorfschule, die im Jahr 2015 abgerissen wurde.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Arrondierung der Ortslage Wangern, die im Norden und Süden kleinflächig erweitert wird. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 ergeben sich nur geringe Veränderungen in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild. Die neuen Wohnhäuser werden in ortstypischer Bauweise gebaut und ergänzen die bestehende Bebauung in passender Weise. Das Ortsbild wird dadurch im Norden und Süden geschlossen.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich am Orts- und Landschaftsbild nichts verändern.

Änderungsbereich 6 Ortslage Malchow:

Basisszenario

Die Inselstraße ist die Hauptverkehrsstraße der Ortslage Malchow. Die vorhandene Bebauung befindet sich ausnahmslos auf der östlichen Seite der Inselstraße. Westlich der Ortslage befinden sich Ackerflächen, insbesondere die der Norddeutschen Pflanzenzucht Hans Georg Lembke KG (NPZ). Neben der Wohn- und Ferienwohnnutzung befinden sich in der Ortslage einige großformatige Gebäude für die landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung. Entlang der Straße sowie zwischen den Gebäuden sind

Gehölzstrukturen vorhanden. Östlich der bebauten Bereiche der Ortslage befinden sich die Salzwiesen und die Ostsee.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung der Planungsziele (Bebauungsplan Nr. 43) kommt es zu einer planungsrechtlichen Regelung der Wohn- und Ferienwohnfunktion. Es sind keine Änderungen des Orts- bzw. Landschaftsbildes zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Das Orts- bzw. Landschaftsbild bleibt in seiner derzeitigen Ausprägung erhalten.

3.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Basisszenario

Innerhalb einiger Änderungsbereiche befinden sich Bau- und Kulturdenkmale oder Bodendenkmale.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die in den Änderungsbereichen befindlichen Bau- und Kulturdenkmale sowie Bodendenkmale werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

3.10 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. Umweltfachliche Entwicklungsziele und Wirkungen auf die Schutzgüter können sich gegenseitig sowohl positiv als auch negativ verstärken oder abschwächen.

Maßgeblich für die Planung ist die zusätzliche Versiegelung. Der Boden interagiert mit seinen spezifischen Funktionen des Wasserhaushaltes. Ebenso bestehen Wechselwirkungen des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Diese fallen jedoch aufgrund der starken anthropogenen Überformung der Flächen eher gering aus. Aufgrund dieser Überformungen sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern generell als gering einzuschätzen. Die Wechselwirkungen, wie beispielsweise zwischen Bodenversiegelung und Versickerungsfähigkeit sowie Verlust an Lebensraum, wurden bereits im Rahmen der Schutzgutarbeitung berücksichtigt.

4. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

Im vorangestellten Kapitel wurden die Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung als auch bei Nichtdurchführung der Planung dargestellt. Nachfolgend erfolgt eine Gesamteinschätzung der Entwicklungsprognose zum Umweltzustand.

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Gemeinde die Wohnbau- und Tourismusentwicklung auf der Insel steuern. Dabei soll der Anteil der Ferienwohnungen in einzelnen Ortslagen begrenzt werden. Des Weiteren soll die touristische Entwicklung auf bestimmte Standorte konzentriert werden.

Es ist somit bei einer Umsetzung der hier verfolgten Planungsziele eher zu verhältnismäßig geringfügigen Anpassungen innerhalb der Ortslagen (Änderungsbereiche 2, 4-6).

Auch die Ergänzung eines mobilen Imbisswagen an dem bereits bestehenden Rastplatz werden geringe Auswirkungen auf den Umweltzustand prognostiziert (Änderungsbereich 3).

Insgesamt ist der zusätzliche Flächenverbrauch somit als gering zu betrachten. Generell sind die hier betrachteten Änderungsbereiche bereits stark anthropogen vorbelastet. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden, soweit notwendig, entsprechende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen durchgeführt. Zusammenfassend wird jedoch nicht von verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.

4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass die derzeitige Situation in den einzelnen Änderungsbereichen bei einer Nichtdurchführung der Planung bestehen bleibt. Ziel der Planung ist die Verbesserung der Wohnfunktion auf der Insel Poel und der touristischen Infrastruktur und Beherbergung.

4.3 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten

Mit der hier vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes setzt sich die Gemeinde mit der weiteren Entwicklung auf der Insel Poel auseinander. Dabei geht es insbesondere um Verbesserung der touristischen Infrastruktur und Übernachtungsmöglichkeiten. Des Weiteren ist die Stärkung der Wohnfunktionen gegenüber einer Ferienwohnnutzung in einzelnen Ortslagen vorgesehen.

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Entsprechend dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot (vgl. §15 Abs. 1 BNatSchG) hat die den Bauleitplan aufstellende Gemeinde auf Grund der Bestandsaufnahme und -bewertung zu prüfen, in welchem Umfang die beabsichtigten Darstellungen und Festsetzungen, die Eingriffe zur Folge haben können, zur Verwirklichung der gemeindlichen Planungsabsicht erforderlich sind. Insbesondere muss die Gemeinde prüfen, ob das Planungsziel mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft erreicht werden kann. Die gemeindlichen Planungsziele als solche können durch das Vermeidungsgebot jedoch nicht in Frage gestellt werden. (beck-online: Scheidler: Das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (ZfBR 2011, 228)

Ein strategisches Gesamtkonzept zur Entwicklung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wurde in dem Rahmenplan im Jahr 2017 erarbeitet. Die dort dargestellten Ziele und Schwerpunkte der Gemeindeentwicklung gelten weiterhin fort und lassen sich in folgende vier Schwerpunkte einteilen:

- Steigerung der Qualität der touristischen Angebote
- Förderung des Wohnens für Jung und Alt
- Ausbau des kulturellen und sozialen Lebens
- Förderung der Natur- und Kulturlandschaft

Die Umsetzung dieser thematischen Schwerpunkte spiegelt sich in den planerischen Zielen der Änderungsbereiche wider. Die Gemeinde beabsichtigt nun einen Teil der im Rahmenplan aufgezählten Aspekte in den Flächennutzungsplan einzuarbeiten und so das erarbeitete strategische Gesamtkonzept zur Entwicklung der Gemeinde in eine formelle Planung zu übernehmen. Ohne dieses Vorgehen ist die Verfolgung der Konzeption nicht umsetzbar und der Rahmenplan der Gemeinde lediglich eine unverbindliche Darstellung von Entwicklungsmöglichkeiten. Hierbei ist festzustellen, dass auch der Rahmenplan, wie alle Plandokumente, einer inhaltlichen Dynamik unterliegen und regelmäßig daraufhin zu prüfen sind, ob sie noch die gemeindlichen Entwicklungsziele abbilden.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes werden insbesondere die Aspekte „Steigerung der Qualität der touristischen Angebote und die „Förderung des Wohnens für Jung und Alt“ angesprochen.

Eine Auseinandersetzung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten erfolgt einzeln für die jeweiligen Änderungsbereiche:

Änderungsbereich 1 – Parkplatz und Wohnmobilstellplatz „Timmendorf Strand Süd“:
Die Ortslage Timmendorf Strand stellt einen touristischen Schwerpunkt auf der Insel Poel dar. Es besteht eine hohe Nachfrage an Wohnmobilstellplätzen. Die Gemeinde möchte hier steuert eingreifen. Die Wohnmobile sollen durch die Ausweisung von neuen Stellplätzen am Ortseingang hier konzentriert werden und zusätzliche Angebote zu den Stellplätzen auf dem Campingplatz schaffen. Der Wohnmobilstellplatz in zentraler Lage in Timmendorf Strand soll langfristig aufgelöst werden und gestalterisch aufgewertet werden. Gleichzeitig soll eine Ver- und Entsorgungsstation für Wohnmobilitäten geschaffen werden. Hier möchte die Gemeinde steuernd eingreifen um Ordnungswidrigkeiten (z.B.: illegale Entsorgung von Abwässern), wie sie zurzeit stattfinden entgegen zu wirken.

Die Aufrechterhaltung der aktuellen Übernachtungszahlen sowie der qualitative Ausbau des Angebotes auf der Insel Poel ist für die wirtschaftliche Situation der Gemeinde von wesentlicher Bedeutung.

Die Gemeinde will dem strategischen Gesamtkonzept des Rahmenplanes nachkommen und die Voraussetzungen für eine Steigerung der Qualität der touristischen Angebote, insbesondere im touristischen Schwerpunkt Timmendorf Strand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung schaffen. Hierzu ist es notwendig, das vorhandene

Angebot zu verbessern und auszubauen, um den differenzierten Wünschen der Gäste nachzukommen und diese erfüllen zu können.

Auf die Insel Poel kommen jedes Jahr zahlreiche Besucher zum Camping (viele mit Wohnmobilen), was sich an der plötzlichen Steigerung der Anzahl von Gästeübernachtungen ohne Camping im Jahr 2008 (143.475 Gästeübernachtungen) und der, ab 2009 mitgezählten, Anzahl von Gästeübernachtungen einschließlich Camping (211.370 Gästeübernachtungen) erkennen lässt. Die Schaffung eines Angebotes an neuen Wohnmobilstellplätzen wurde aus diesem Grund bereits im Rahmenplan dargestellt. Zudem folgt die Gemeinde so dem deutschlandweiten Trend des stetig wachsenden Wohnmobiltourismus. Die Anzahl der Neuzulassungen von Wohnmobilen hat in Deutschland allein zwischen den Jahren 2017 und 2018 einen Anstieg von ca. 13,5 % erfahren (siehe Abbildung 1). Kann die Gemeinde diesem Trend nicht gerecht werden, ist mit einem Verlust von Gästen zu rechnen.



Abbildung 1: Anzahl der Neuzulassungen von Wohnmobilen und Wohnwagen in Deutschland [Statista, <https://de.statista.com/infografik/17081/anzahl-der-neuzulassungen-von-wohnmobilen-und-wohnwagen/>, abgerufen 12.02.2020]

Die Gemeinde verfügt lediglich über 63 Wohnmobilstellplätze, an den Standorten Timmendorf Strand (48 Wohnmobilstellplätze) und Poeler Forellenhof (15 Wohnmobilstellplätze), die zudem nicht den heutigen Standards entsprechen.

Die geringe Anzahl an Wohnmobilstellplätzen sorgt zudem für zahlreiche "Wildcamper". Die Störung für Natur und Anwohner, welche vom sogenannten Wildcampen ausgeht, beabsichtigt die Gemeinde zu entgegenzuwirken.

Die derzeitige Fläche des bestehenden Parkplatzes ist für die Umsetzung der Planungsziele flächenmäßig unzureichend. Neben der Ergänzung der Stellplätze mit Ver- und Entsorgungsstation ist auch die Errichtung eines Sanitärgebäudes vorgesehen. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat sich aus folgenden Gründen für diese Fläche entschieden:

- Die Parkplatzfläche befindet sich am Ortseingang. Innerörtliche Verkehre werden so reduziert. Zentrale Ortseingangsbereiche können städtebaulich attraktiv gestaltet werden und so die Qualität der touristischen Infrastruktur gesteigert werden.
- Die Nutzung des gemeindlichen Parkplatzes ist mittlerweile seit mehr als zwanzig Jahren etabliert und somit bereits vor der Ausweisung des Europäischen Vogelschutzgebietes.
- An der Grenze des bestehenden Parkplatzes sind in Richtung Osten und Süden Heckenstrukturen vorhanden, die als Vertikalstrukturen ebenfalls eine gewisse Störwirkung für Rastvögel hervorrufen.
- Die nun im Fokus stehenden Erweiterungsflächen befinden sich in einem anthropogen vorbelasteten Bereich einerseits durch den Pkw-Stellplatz und andererseits durch das angrenzende Ferienhausgebiet, dass als Wochenendhaus-siedlung in den 1960er Jahren errichtet wurde.
- Das Angebot auf dem gemeindlichen Parkplatz und geplanten Wohnmobil-stellplatz richtet sich an Tagestouristen und Wohnmobilisten mit verhältnismäßig geringer Verweildauer. Sanitäreinrichtungen bzw. Ver- und Entsorgungsstation für diese Nutzergruppen sind nicht vorhanden, aber dringend erforderlich. Hierbei geht es auch um ein Entgegenwirken von ungewollten bzw. illegalen Nutzungen.

Änderungsbereich 2 Oertzenhof West

In der Ortslage Oertzenhof soll die Wohnfunktion gestärkt werden. Um auf den angespannten Wohnungsmarkt zu reagieren, plant die Gemeinde Mietwohnraum für unterschiedliche Nutzergruppen zu entwickeln. Neben Wohnraum für junge Familien sind auch barrierearme Wohnungen angedacht. Die Gemeinde stellt mit dem Bebauungsplan Nr. 42 ein breites und finanzielle tragbares Wohnraumangebot bereit.

Änderungsbereich 3 – Rastplatz Fährdorf

Der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte öffentliche Rastplatz Fährdorf soll um die Bezeichnung „mit Imbiss“ ergänzt werden. Es wird ein öffentlicher Rastplatz mit Imbiss dargestellt.

Der Imbiss soll im Zeitraum von Ostern bis Ende Oktober in einem mobilen Anhänger betrieben werden.

Die Gemeinde Poel unterstützt das Ansinnen der Firma Happen Poel. Das Konzept der Nutzung von Lebensmitteln in bester Qualität aus vorwiegend lokaler Produktion wird ausdrücklich befürwortet. Der Rastplatz ist ein wichtiger Standort für die touristische Nutzung der Insel Poel.

Grundsätzlich geht die Gemeinde Ostseebad Insel Poel davon aus, dass es sich um einen anthropogen deutlich vorbelasteten Bereich handelt. De facto wird der Rastplatz als „Park and Ride“ genutzt. Des Weiteren sind bereits Picknick-Unterstände vorhanden. Es geht hier um die Verbesserung der gastronomischen Ausstattung auf der Insel.

Aufgrund der dargestellten Argumentation wird auf eine weitere Alternativenprüfung verzichtet.

Änderungsbereich 4 – Ortslage Gollwitz

Das Ziel der Planung besteht in der Sicherung der Wohnfunktion in der Ortslage Gollwitz. Umwidmungen von Dauerwohnen in Ferienwohnen sollen planungsrechtlich geregelt und begrenzt werden. Es soll sichergestellt werden, dass ein Dorfleben und neben der touristischen Nutzung auch die Nutzung als Wohnstandort erhalten bleiben. Es kommt insbesondere außerhalb der Hauptsaison zu Leerständen, die sich störend auf das Ortsbild auswirken. Auch die in dörflichen Strukturen üblichen Nachbarschaftsbeziehungen können bei sinkenden Einwohnerzahlen nicht aufrechterhalten werden. Vielmehr kommt es durch die regelmäßig wechselnden Bewohner in den Ferienwohnungen zu einer Anonymisierung innerhalb der Ortslage. Daher möchte die Gemeinde zukünftige Umwidmungen von Dauerwohnen in Ferienwohnen regulieren.

Aufgrund der soeben beschriebenen städtebaulichen Entwicklungsziele wird auf eine weitere Alternativenprüfung verzichtet.

Änderungsbereich 5 – Ortslage Wangern

Innerhalb der Ortslage Wangern geht es ebenfalls um die Stärkung der Wohnfunktion. Eine kleinere Grünfläche innerhalb der bestehenden Ortslage wird nun den dargestellten Wohnbauflächen zugeschlagen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächengröße und der angestrebten Planungsziele wird auf eine weitere Alternativenprüfung verzichtet.

Änderungsbereich 6 – Ortslage Malchow

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in den letzten Jahren einen starken Zuwachs im Bereich des Tourismus erfahren. Deshalb kam es, bedingt durch die steigende Nachfrage nach touristischen Unterkünften, auch zu zahlreichen Umwidmungen von ehemals dem Dauerwohnen dienenden Wohnungen in Ferienwohnungen. Durch die steigende Anzahl an Ferienwohnungen in einer Ortslage kann der Ortscharakter und damit das alltägliche Leben in einem Ort erheblich beeinträchtigt werden. Es kommt insbesondere außerhalb der Hauptsaison zu Leerständen, die sich störend auf das Ortsbild auswirken. Auch die in dörflichen Strukturen üblichen Nachbarschaftsbeziehungen können bei sinkenden Einwohnerzahlen nicht aufrechterhalten werden. Vielmehr kommt es durch die regelmäßig wechselnden Bewohner in den Ferienwohnungen zu einer Anonymisierung innerhalb der Ortslage. Daher möchte die Gemeinde zukünftige Umwidmungen von Dauerwohnen in Ferienwohnen regulieren.

Aufgrund der soeben beschriebenen städtebaulichen Entwicklungsziele wird auf eine weitere Alternativenprüfung verzichtet.

4.4 Eingriffsregelung

Die Berechnungen und Bilanzierungsabsichten in den einzelnen Bebauungsplanverfahren erfolgen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung; Neufassung 2018“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) erstellt. Diese Hinweise zur Bewertung von Eingriffen wurden als Grundlage für eine einheitliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt und werden für die Eingriffsbewertung auch im Rahmen der

Bauleitplanung empfohlen. Eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Anwendung besteht gegenüber Dritter (hier der Gemeinde) jedoch nicht.

4.5 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Hinsichtlich der Darstellung von Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen wird im Detail auf die Umweltberichte zu den Bebauungsplänen verwiesen. Insgesamt sollen Versiegelungen geringgehalten werden. Es ist Anliegen der Gemeinde bestehende Grünstrukturen in die Planung einzubeziehen. Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt ebenso im Rahmen der einzelnen Bebauungspläne.

Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der Natura 2000-Gebiete werden ggf. in den entsprechenden FFH-/SPA-Untersuchungen dargestellt. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes können keine verbindlichen Festsetzungen in Bezug auf Nutzungen außerhalb des Plangeltungsbereiches festgelegt werden. Verbindliche Maßnahmen beispielsweise zur Besucherinformation und -lenkung oder Schutzpflanzungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert und entsprechende Festsetzungen getroffen. Für die rechtlich verbindliche Umsetzung sind Satzungen der Gemeinde erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um gemeindliche Flächen.

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes befasst sich die Gemeinde Ostseebad Insel Poel mit der weiteren Entwicklung innerhalb des gesamten Gemeindegebietes. Insbesondere geht es hierbei um die Steuerung der Wohnnutzung und und beispielsweise den Ausschluss von Ferienwohnen in bestimmten Bereichen sowie die Entwicklung spezieller touristischer Ziele wie die Verbesserung der gastronomischen Versorgung und der Wohnmobilstellplatzsituation.

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes werden sechs verschiedene Teilflächen in unterschiedlichen Bereichen der Insel behandelt. Es wurde geprüft, ob mit den Planungszielen der 6. Änderung mögliche erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bezieht sich generell auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung angemessener Weise verlangt werden kann.

Teilweise erfolgt die Erarbeitung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung parallel bzw. ist bereits erfolgt, so dass hier die bereits detaillierteren Informationen nachrichtlich übernommen werden.

Die hier behandelten Änderungsbereiche befinden sich überwiegend innerhalb von Siedlungslage bzw. im direkten Anschluss daran und sind daher als anthropogen vorbelastet zu betrachten. Ausnahme bildet der Änderungsbereich 3. Dieser umfasst einen bestehenden Rastplatz und gilt somit ebenso als anthropogen deutlich vorbelastet.

Mit den nun verfolgten Zielen werden nun Änderungen bzw. Anpassungen des Flächennutzungsplanes erforderlich, die im Rahmen der 6. Änderung gebündelt behandelt werden sollen.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser etc.) zu erwarten. Die Betrachtung und Bewertung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, sofern es sich nicht um ein Verfahren nach § 13 bzw. § 13a handelt, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Um das gesamte Kompensationserfordernis zu ermitteln, werden im Rahmen der Bebauungspläne die überplanten Biotop- und Nutzungstypen bilanziert. Fachliche Grundlage bilden die „Hinweise zur Eingriffsregelung für M-V; LUNG 2018“.

Die geplanten Eingriffe werden durch geeignete Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen kompensiert. Erhaltungs- und Pflanzgebote fördern die Einbindung der geplanten Bebauung in den Siedlungs- und Landschaftsraum.

Teilweise sind innerhalb der Änderungsbereiche Biotopstrukturen vorhanden, die einen gesetzlichen Schutzstatus gemäß § 20 NatSchAG M-V besitzen. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt eine unmittelbare oder mittelbare Betroffenheit der Strukturen nicht vor. Detaillierte Ausführungen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Ebenso sind innerhalb der Änderungsbereiche vereinzelt geschützte Einzelbäume (§ 18 NatSchAG M-V) vorhanden. Hierfür sind ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen detaillierte Untersuchungen durchzuführen.

Auf der Insel Poel sind großflächige Ausweisungen von Natura 2000-Schutzgebieten vorhanden. Mit Ausnahme der Siedlungsbereiche unterliegen die Landflächen nahezu flächendeckend dem Schutzstatus eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Die Küsten- und Strandbereiche sind als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen. Aus diesem Grund sind für die Änderungsbereiche außerhalb der Siedlungslagen bzw. mit Planungszielen, die Beeinträchtigungen der Schutzgebiete haben könnten, Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Hierzu sind weitere detaillierte Abstimmungen im Zuge des fortschreitenden Planungsprozesses mit den zuständigen Behörden erforderlich.

Gemäß § 34 BNatSchG Abs. 1 sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist dies bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu behandeln.

Sollten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig werden, werden diese auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verbindlich festgesetzt. Die bereits vorliegenden Erkenntnisse aus den weiterführenden Planungen werden in der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes zusammenfassend dargestellt.

In Bezug auf die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange wird auf die Untersuchungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Für die parallel erarbeiteten Bebauungspläne wurden bereits Artenschutzrechtliche Fachbeiträge erarbeitet. Bei der Überplanung der Siedlungsbereiche bzw. Bestandüberplanungen wird das Konfliktpotenzial in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange als gering eingeschätzt. Die ggf. notwendigen vertiefenden Untersuchungen werden im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene beispielsweise der Aufstellung eines Bebauungsplanes durchgeführt. Im Zusammenhang mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte eine überschlägige Potentialabschätzung.

Innerhalb der Änderungsbereiche sind keine Gehölzflächen aufgenommen worden, die gemäß Landeswaldgesetzes als Wald anzusprechen sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass generell aufgrund der Lage der Änderungsbereiche bzw. im direkten Anschluss daran mit geringen Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu rechnen ist.

Auswirkungen entstehen hauptsächlich durch zusätzliche Versiegelungen und damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen. Die zusätzliche Versiegelung wird auf den nachfolgenden Planungsebenen ausführlich behandelt. Teilweise handelt es sich um Bestandsüberplanungen. Es kommt im Wesentlichen zu keinem Verlust wertvoller Biotop- und Habitatstrukturen. Planungsansatz ist auch der Erhalt bestehender Grünstrukturen. Es wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen Strukturen in den Änderungsbereichen selbst oder umgebungsnah ausgeglichen werden können. Die Gemeinde strebt an Ausgleichsflächen auf der Insel selbst zu schaffen. Hierbei sollen angedachte Maßnahmen des Landschaftsplanes oder der Managementpläne geprüft werden.

6. Literatur

FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992. Abl. EG Nr. L 206, S.7.

FFH-Richtlinie (1997): Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABI. EG Nr. L 305 S. 42-64.

LUNG (1998/2008): Anleitung für Biotopkartierung im Gelände. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur

LUNG (2010): Anleitung für die Kartierung von FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen

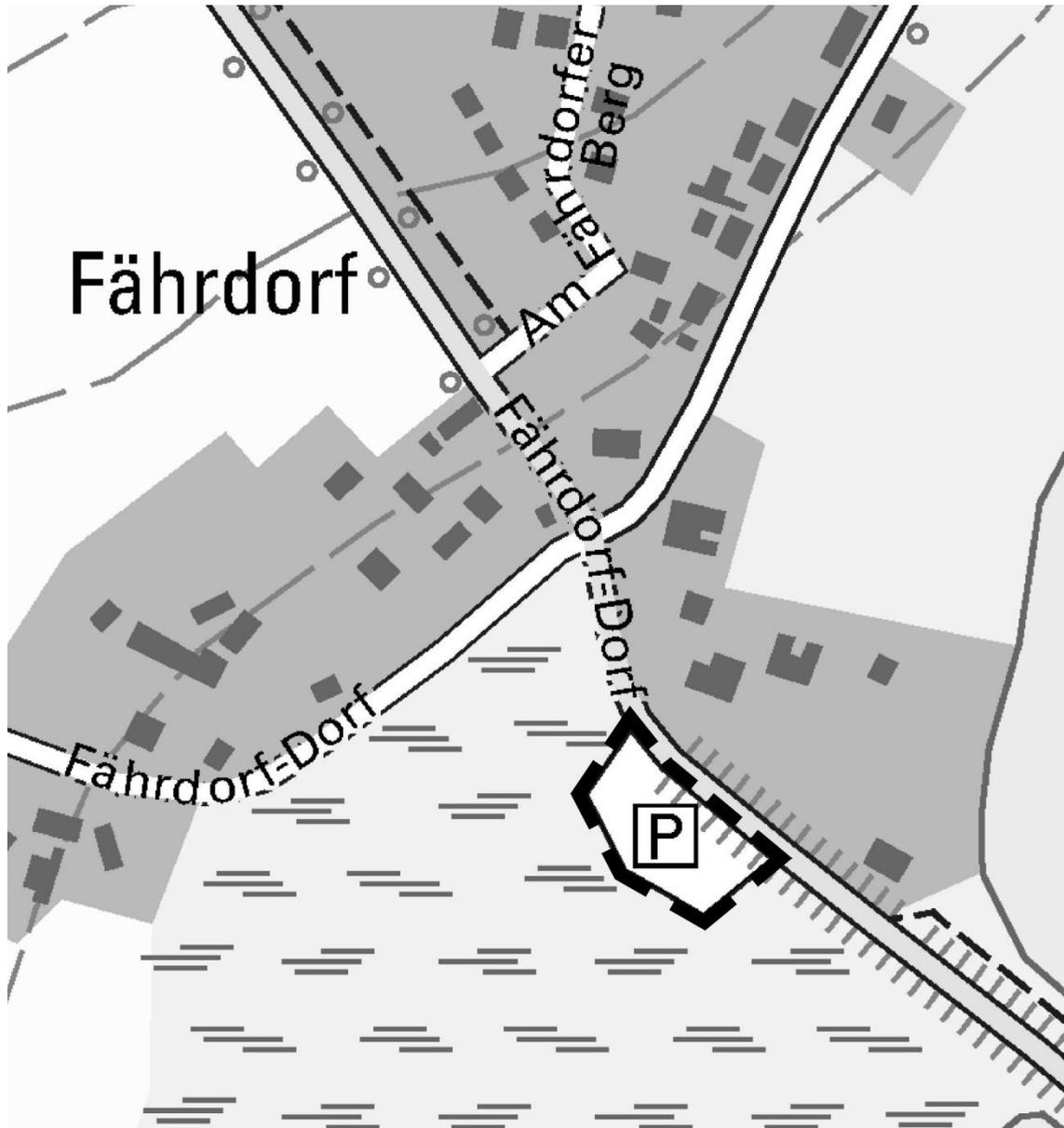
Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2006): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht, Schwerin 2006.

EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I, Richtlinie 79/409 EWG und 91/244 EWG.

Standard-Datenbögen der Natura 2000-Gebiete
SPA-Gebiet "Küstenlandschaft Wismarbucht" und FFH-Gebiet "Wismarbucht".

Kirchdorf, den

.....
Gabriele Richter, Bürgermeisterin



FFH-UNTERSUCHUNG

für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

„Wismarbucht“ (DE 1934-302)

für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz

Bearbeitungsstand:
06.05.2022



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Planungsziele und -anlass	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	1
1.3 Verfahrensablauf	5
2. Beschreibung des Schutzgebietes und der Erhaltungsziele	5
2.1 Erhaltungsziele - Allgemein	5
2.2 Lage und allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes	5
2.3 Allgemeine Beschreibung - GGB	6
2.4 Lage des Vorhabens	11
2.5 Managementplanung	12
2.6 Weitere fachliche/kommunale Grundlagen	13
2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	15
3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	16
3.1 Inhalte des Vorhabens	16
3.2. Wirkung der Planung auf das Schutzgebiet (GGB)	16
3.3. Wirkfaktoren	18
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	18
4.1 Methodik	18
4.2 Auswirkungen der Planung	19
4.3 Kenntnislücken	21
4.4 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren	21
4.5 Vorhandene und prognostizierte Nutzung	22
4.6 Wirkprognosen	24
5. Erheblichkeitsermittlung	24
5.1 Beschreibung der Bewertungsmethodik	24
5.2 Bewertung der Erheblichkeit	24
6. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	25
7. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	25
8. Fazit	26
9. Literatur und Quellen	27

1. Einleitung

1.1 Planungsziele und -anlass

Die Firma Happen Poel hat für die Betreibung eines mobilen Imbissanhängers auf dem Rastplatz südlich der Landesstraße L 121 bei Fährdorf einen Bauantrag gestellt. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Im Rahmen dieses Antrages ist aufgrund der Nähe des Standortes zu Natura 2000-Gebieten aus Sicht des Landkreises Nordwestmecklenburg ein Verträglichkeitsnachweis zu erbringen. Im Umfeld des geplanten Imbisswagenstandortes sind die folgenden Natura 2000-Schutzgebiete zu verzeichnen:

- Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

Gegenstand des hier vorliegenden Dokumentes ist das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Das Planungsbüro Hufmann wurde mit der Bearbeitung der Verträglichkeitsnachweise beauftragt.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel unterstützt das Ansinnen der Firma Happen Poel. Das Konzept der Nutzung von Lebensmitteln in bester Qualität aus vorwiegend lokaler Produktion wird ausdrücklich befürwortet. Der Rastplatz ist ein wichtiger Standort für die touristische Nutzung der Insel Poel.

Zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ wird eine separate SPA-Untersuchung durchgeführt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 12. Mai 1992, 92/43/EWG, Anhänge in der aktuellen Fassung nach dem Beitritt Kroatiens 2013/17/EU vom 13. Mai 2013) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG zusammen mit der aktuellen Fassung der Anhänge 2013/17/EU). Beide Richtlinien werden von folgenden Gesetzesgrundlagen gebildet:

- *„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 (Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 305/42 vom 8.11.97, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158/193 vom 10. Juni 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien), „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt,*

- *„Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/32 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 6. März 1991“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 20 vom 26.1.2010), im Folgenden kurz „Vogelschutz-RL“ genannt,*

Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. GGB und SPA können sich räumlich überlagern. Die Natura 2000-Gebiete sollen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen, indem sie ein kohärentes Schutzgebietsnetz bilden.

Bei der FFH-Prüfung wird in einem ersten Schritt (FFH-Vorprüfung) festgestellt, ob durch ein geplantes Vorhaben Schutzgebiete des Natura 2000-Systems beeinträchtigt werden. Dabei werden auch andere Vorhaben berücksichtigt, da diese gemeinsam zu einer Verstärkung der Beeinträchtigung (kumulative Wirkungen) führen können.

Können im Ergebnis der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden, sind weitere Prüfschritte erforderlich (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Diese beinhalten die Ermittlung, ob mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, des Schutzzweckes oder der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete hervorgerufen werden. Liegt eine Beeinträchtigung vor, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen.

Ist unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen dennoch mit einer Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete zu rechnen, besteht die Möglichkeit, anhand einer FFH-Ausnahmeprüfung die Zulässigkeit des Vorhabens zu erhalten.

Die nachfolgende Abbildung gibt den oben beschriebenen Verfahrensablauf einer FFH-Prüfung wieder.

FFH-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

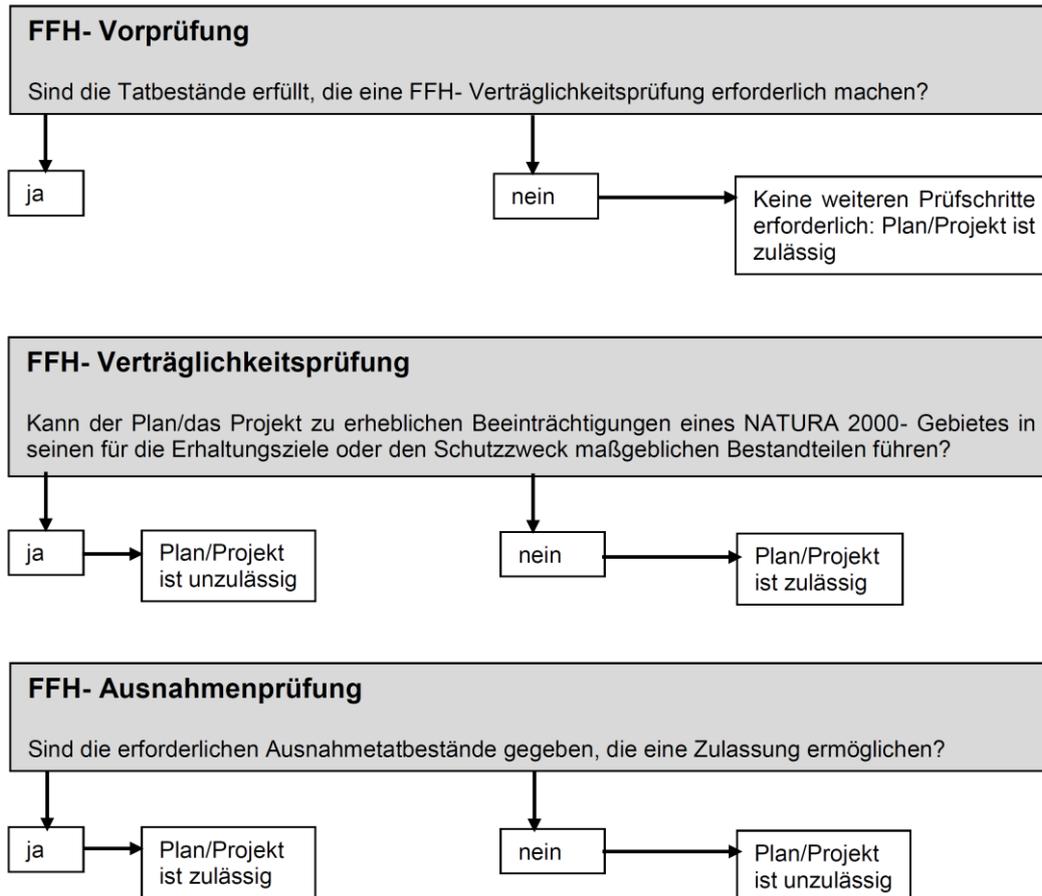


Abbildung: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2004)

Grundlage der FFH-Prüfung bilden die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- FFH-Richtlinie,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume sowie die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Dieses ökologische europäische Schutzgebietssystem wird als Natura 2000-System zusammengefasst.

Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG)

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient. Durch diese Vorschrift wird Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem GGB vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzzerklärung bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet. Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, um zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden, FFH-relevanten Tierarten bzw. FFH-Lebensraumtypen betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu betrachten und bewerten.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)

Der § 21 trifft landesrechtliche Regelungen zum Netz „Natura 2000“.

Gemäß § 21 Abs. 5 ergeben sich abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes die Maßstäbe für die Verträglichkeit auch aus der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und 3. Diese besagen:

(2) Die Landesregierung kann die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG durch Rechtsverordnung zu besonderen Schutzgebieten erklären. In den Gebieten nach Satz 1 sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig und können durch die zuständige Naturschutzbehörde untersagt werden, sofern sie nicht nach § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen sind.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt die Namen der Gebiete, die Gebietsgrenzen in den Maßstäben 1:250.000 (Übersichtskarte) und 1:25.000 (Detailkarten), die zu schützenden Arten und Biotope von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Schutzzweck und die Erhaltungsziele. Sie kann darüber hinaus Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthalten, sofern diese zur Erfüllung der Pflichten aus den in Absatz 2 genannten Richtlinien erforderlich sind. Die Übersichtskarte ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Die Detailkarten sind bei der obersten Naturschutzbehörde archivmäßig zu verwahren. Ausfertigungen der Detailkarten werden bei den in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden und darüber hinaus auf der Webseite der oberen Naturschutzbehörde bereit gehalten. Für das Verfahren zum Erlass und zur Änderung der Rechtsverordnung gilt § 15 Absatz 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass die Auslegung nur in den in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden stattfindet und die Mitteilung des Ergebnisses durch Verkündung der Rechtsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt.

Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

1.3 Verfahrensablauf

Der hier behandelte Bauantrag wurde zunächst abgelehnt. Ein entscheidendes Kriterium hierfür ist der Darlegung der Verträglichkeit mit den Zielen der potentiell betroffenen Natura 2000-Schutzgebiete.

Es wird jedoch in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 06.01.2022 der Hinweis gegeben, dass die Natura 2000-Belange durch einen Verträglichkeitsnachweis ausgeräumt werden können, wenn alle anderen öffentlich-rechtlichen Belange nicht beeinträchtigt werden und das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig ist.

2. Beschreibung des Schutzgebietes und der Erhaltungsziele

2.1 Erhaltungsziele - Allgemein

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatSchG sind die generellen Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Ebenso ist die Betrachtung der in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten von Bedeutung.

Die im Standarddatenbogen und im Managementplan aufgeführten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind den Standarddatenbögen, den ggf. vorhandenen Managementplänen der Natura 2000-LVO zu entnehmen.

2.2 Lage und allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes

Im Gemeindegebiet gehören die schmalen Landstreifen entlang der Küstengewässer der Insel Poel mit einer Größe von 510 ha in das FFH-Gebiet.

Das FFH-Gebiet Wismarbucht wird fast vollständig vom EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ überlagert. Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen der Insel Poel bezogen auf das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“. Ausnahmen hierbei stellen die besiedelten Bereiche dar.

Eine allgemeine Beschreibung und Darstellung des GGB und deren FFH-Lebensraumtypen und Arten sowie die Beschreibung und Darstellung des SPA und den vorkommenden Brut- und Rastvögel sind in der Anlage A zu finden.



Lage und Ausdehnung des GGB (blau) und SPA (braun);
Standort des Imbisswagens sind mit roten Punkten gekennzeichnet
(Quelle Karte: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

2.3 Allgemeine Beschreibung - GGB

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ DE 1934-302 wurde mit Kabinettsbeschluss vom Mai 2004 gemeldet. Es umfasst den Großteil der Wismarbucht und des Salzhaffs mit Küstengewässern und den küstennahen Landlebensräumen. Das GGB hat eine Größe von insgesamt 23.828 ha. Davon nehmen die Küstengewässer ca. 22.143 ha ein.

Nach dem Managementplan sind für das FFH-Gebiet (jetzt: GGB) „Wismarbucht“ insgesamt 18 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Gebietsbestandteile vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Managementplan und Standard-Datenbogen dargestellt.

FFH-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

A=hervorragend, B=gut, C=mäßig bis durchschnittlich.

Tabelle 1: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Code	Bezeichnung	Flächen- größe nach Meldung [ha]	Flächen- größe aktuell [ha]	Erhaltungs- zustand laut SDB	Erhaltungs- zustand ak- tuell MaP	Angestreb- ter Zustand 2018 MaP
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	2 004	1 460	B	B	B (Erhalt)
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	249	167	B	B	B (Erhalt)
1150	*Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	3 678	3 524	B	B	A (durch Entwicklungsmaßnahmen WRRL)
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	13 583	15 956	B	B	A (durch Entwicklungsmaßnahmen WRRL)
1170	Riffe	2 733	1 044	B	B	B (Erhalt)
1210	Einjährige Spülsäume	38	45	B	A und B	A und B (Erhalt)
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	12	28	B	A und B	A und B (Erhalt)
1230	Atlantik- Felsenküsten und Ostsee- Fels- und -steilküsten mit Vegetation	31	78	B	A und B	C < 5 % (Entwicklung)
1310	Einjährige Vegetation mit Salicornia und sonstiger Vegetation auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	2	4	A	A	A (Erhalt)
1330	Atlantische Salzwiesen (Glaucopuccinellietalia)	326	358	A	A und B	A und B (Erhalt)
2110	Primärdünen	3	21	B	A und B	A und B (Erhalt)
2120	Weißdünen Strandhafer (<i>Amphiphila arenaria</i>)	11	32	B	A	A (Erhalt)

FFH-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Code	Bezeichnung	Flächen- größe nach Meldung [ha]	Flächen- größe aktuell [ha]	Erhaltungs- zustand laut SDB	Erhaltungs- zustand ak- tuell MaP	Angestreb- ter Zustand 2018 MaP
2130	*Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	47	4	B	A und B	A und B (Erhalt)
2160	Dünengebüsche mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	1	1	B	A und B	A und B (Erhalt)
2190	Feuchte Dünen-täler	-	3	-	B	B (Erhalt)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamions oder Hydrocharitions	6	6	C	B	C < 25% (Entwicklung)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco Brometalia)	1	1	B	B	B (Erhalt)
6510	Magere Flachlandmähwiesen	22 725	22 732	-	B	B (Erhalt)

*prioritärer Lebensraumtyp

Nach dem Managementplan sind für das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ (jetzt: GGB) insgesamt 12 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Gebietsbestandteile vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Managementplan und Standard-Datenbogen dargestellt.

A=hervorragend, B=gut, C=mäßig bis durchschnittlich.

Tabelle 2: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

EU-Code	Deutscher und wissenschaftlicher Name	Populationsgröße im FFH-Gebiet laut SDB	Erhaltungszustand laut SDB	Populationsgröße im FFH-Gebiet nach aktuellen Erkenntnissen	Erhaltungszustand aktuell / angestrebt
1014	Schmale Windelschnecke - <i>Vertigo angustior</i>	-	-	Mehrere Fundpunkte	A und B / Erhalt
1095	Meerneunaug - <i>Petromyzon marinus</i>	Vorhanden (ohne Einschätzung) / gelegentlich einwandernd, unbeständig	B	Einzelnachweise	B / B (Erhalt)
1099	Flussneunaug - <i>Lampetra fluviatilis</i>	Vorhanden (Ohne Einschätzung)	C	Einzelnachweise	B / B (Erhalt)
1103	Finte - <i>Alosa fallax</i>	unbekannt	Keine Einstufung	Keine Nachweise	Nicht signifikant
1106	Atlantischer Lachs - <i>Salmo salar</i>	Selten, mittlere bis kleine Population / gelegentlich einwandernd, unbeständig	C	Einzelnachweise, Zuchtlachse	Nicht signifikant
1166	Kammolch – <i>Triturus cristatus</i>	51-100 Tiere	B	vorhanden	B / B (Erhalt)
1318	Teichfledermaus - <i>Myotis dasycneme</i>	unbekannt	Keine Einstufung	Potentiell Jagdgebiet im Umfeld zweier Wochenstuben	B / B (Erhalt)
1324	Großes Mausohr - <i>Myotis myotis</i>	unbekannt	Keine Einstufung	Keine Nachweise	Nicht signifikant
1351	Gewöhnlicher Schweinswal – <i>Phocoena phocoena</i>	Vorhanden (ohne Einschätzung) / Totfund	Nicht signifikant	Totfund	Nicht signifikant
1355	Fischotter – <i>Lutra lutra</i>	Vorhanden (ohne Einschätzung)	C	Nachweise an mehreren Stellen	B / B (Erhalt)

EU-Code	Deutscher und wissenschaftlicher Name	Populationsgröße im FFH-Gebiet laut SDB	Erhaltungszustand laut SDB	Populationsgröße im FFH-Gebiet nach aktuellen Erkenntnissen	Erhaltungszustand aktuell / angestrebt
1364	Kegelrobbe – <i>Halychoerus grypus</i>	Sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen / Nahrungsgast	C	Einzelnachweise	C / C (Erhalt)
1365	Seehund – <i>Phoca vitulina</i>	Sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen / Nahrungsgast	B	Regelmäßige Beobachtungen, 2 Reproduktionsnachweise in den letzten 5 Jahren	B, ggf. A (Erhalt und Entwicklung)

Im Standard-Datenbogen sind für das GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ keine sonstigen Arten vermerkt.

Schutzzweck

Der Schutzzweck für das GGB ist die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen und Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und auf Grund der naturnahen Ausprägung besonders bedeutsam für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten sind. Im Sommerhalbjahr sind Teilbereiche besonders wichtig für die relevanten Brutvogelarten sowie für mausernde Wasservögel. Im Winterhalbjahr hat fast das gesamte Gebiet eine hohe Bedeutung für die Rast und Nahrungsaufnahmen von Zugvogelarten. Der günstige Zustand der Lebensräume und Arten soll erhalten werden, der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Brutvogelarten im ungünstigen Zustand soll wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten Entwicklungsmaßnahmen angestrebt.

Wichtige funktionale Voraussetzungen für günstige Erhaltungszustände sind die Sicherung und weitere Verbesserung der Gewässergüte, der Erhalt der natürlichen Morphologie und Hydrologie der Küstengewässer, küstendynamischer Prozesse sowie der relativen Ungestörtheit weiter Bereiche. Führt die Verbesserung der Wassergüte zum Rückgang von Arten die an sehr eutrophe Verhältnisse angepasst sind, entspricht diese Entwicklung dem Schutzzweck.

Das Gebiet hat gleichzeitig bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit seinen Strand- und naturnahen Küstenabschnitten eine sehr hohe Bedeutung für die menschliche Erholung und den Tourismus. Diese Qualitäten sollen erhalten und mit den Anforderungen zum nachhaltigen Schutz der Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden.

Erhaltungsmaßnahmen

Folgende allgemeine Aussagen werden zu Erhaltungsmaßnahmen im managementplan getroffen:

Für alle signifikant vorkommenden Anhang II-Arten sind Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Verpflichtende Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich nicht. Entwicklungsmaßnahmen sind vordringlich für den Seehund erforderlich. Für die Kegelrobbe sind trotz ungünstigem Erhaltungszustand kaum Entwicklungsmaßnahmen möglich, da sie nur als wandernde Art auftritt und es im Gebiet kaum Einflussmöglichkeiten gibt.

Für alle managementrelevanten Brutvogel-Arten sind Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Verpflichtende Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich für Säbelschnäbler, Austernfischer, Rotschenkel und Sandregenpfeifer, deren Erhaltungszustand sich verschlechtert hat. Entwicklungsmaßnahmen sind vordringlich für weitere Arten erforderlich (siehe Managementplan Tabelle 21a), von denen der Gänsesäger im Gebiet einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist.

Für alle managementrelevanten Rastvögel/Überwinterer sind Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Verpflichtende Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich nicht. Entwicklungsmaßnahmen sind vorrangig für die grau hinterlegten Arten erforderlich.

2.4 Lage des Vorhabens

- Bezeichnung: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH) „Wismarbucht“ (DE 1934- 302)

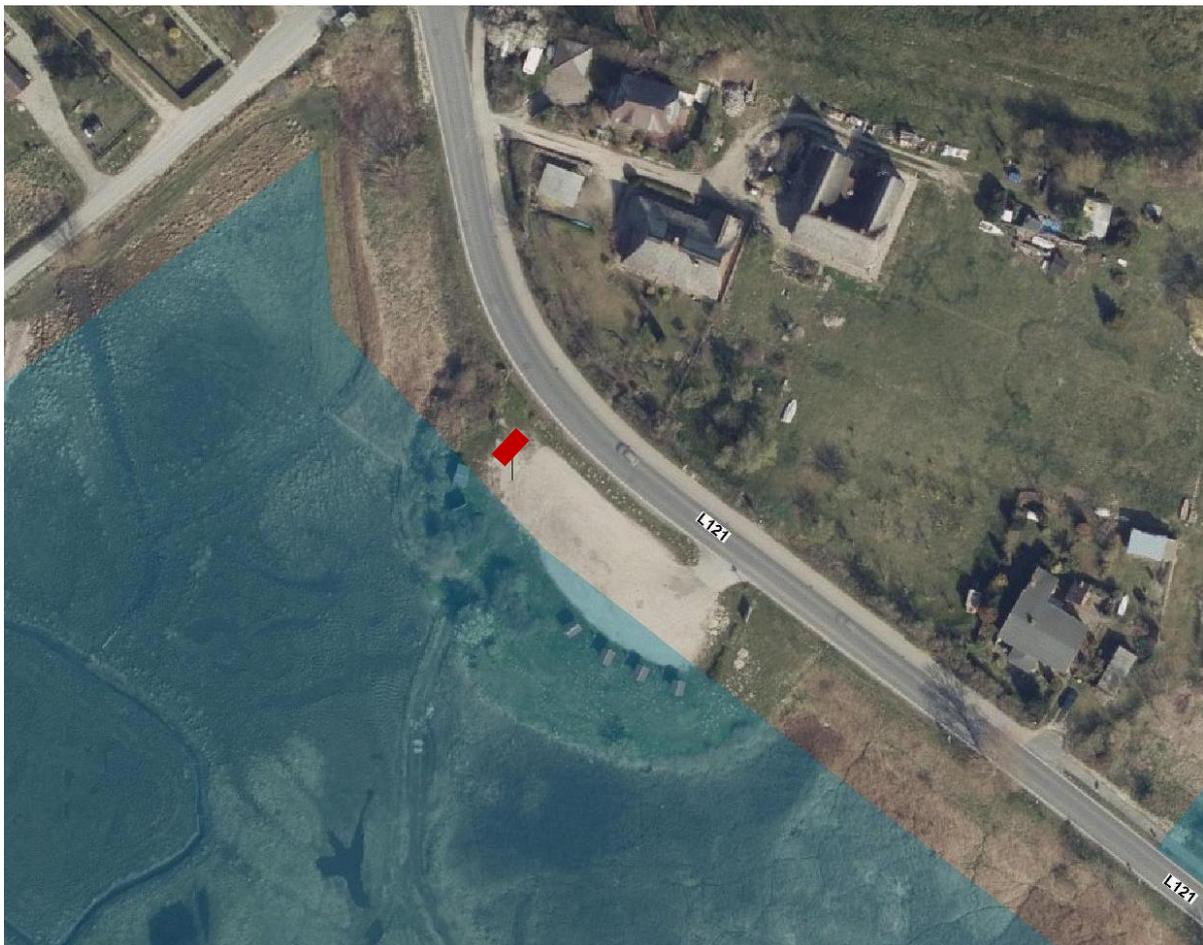


Abbildung: Ungefähre Lage des mobilen Imbisswagens (rote Umgrenzung)
GGB-Grenze blau gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2019)

2.5 Managementplanung

Seit Februar 2006 liegt ein Managementplan für das Gesamtgebiet des FFH-Gebietes (jetzt: GGB) „Wismarbucht“ vor. Zu einer Überarbeitung des Managementplanes sind keine weiteren Angaben bekannt.

Im Managementplan sind Erhaltungsziele mit notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für Lebensraumtypen und Arten aufgezeigt. Vorhandene Nutzungen sowie geplante Vorhaben und Nutzungen werden hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen beurteilt.

Die Wismarbucht stellt einen komplexen und repräsentativen Landausschnitt der westlichen Ostsee dar, der alle charakteristischen marinen Küstenlebensräume aufweist.

Der Schutzzweck des GGB, wie er im Managementplan formuliert wurde, ist die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen und Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und auf Grund der naturnahen Ausprägung besonders bedeutsam für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten sind. Der günstige Zustand der Lebensräume und Arten soll erhalten werden, der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Brutvogelarten im ungünstigen Zustand soll wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten Entwicklungsmaßnahmen angestrebt.

Wichtige funktionale Voraussetzungen für günstige Erhaltungszustände sind die Sicherung und weitere Verbesserung der Gewässergüte, der Erhalt der natürlichen Morphologie und Hydrologie der Küstengewässer, küstendynamische Prozesse sowie der relativen Ungestörtheit weiterer Bereiche. Führt die Verbesserung der Wassergüte zum Rückgang von Arten, die an sehr eutrophe Verhältnisse angepasst sind, entspricht diese Entwicklung dem Schutzzweck.

Das Gebiet hat gleichzeitig bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit seinen Strand- und naturnahen Küstenabschnitten eine sehr hohe Bedeutung für die menschliche Erholung und den Tourismus. Diese Qualitäten sollen erhalten und mit den Anforderungen zum nachhaltigen Schutz der Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden. Aus diesem Grund wurde von der Gemeinde ein Landschaftsplan aufgestellt. Des Weiteren hat die Gemeinde einen Rahmenplan erarbeitet. Auf diese kommunalen Planungen wird nachfolgend unter Punkt 2.6 näher eingegangen.

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist bei GGBs, die sich ganz oder teilweise bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, grundsätzlich jegliche Zusatzbelastungen untersagt.

Im Managementplan von 2006 wird beispielsweise für den Lebensraumtyp der Atlantischen Salzwiesen (1330) einen Erhaltungszustand A (sehr guter Erhaltungszustand) dargestellt. Aussagen zum Erhaltungszustand, welcher im Rahmen der aktuellen Managementplanung erarbeitet wird, liegen noch nicht vor.

Notwendige Maßnahmen und Ergebnisse der aktuellen Aussagen des Managementplanes werden im Rahmen der fortschreitenden Planung, wie beispielsweise nachfolgenden Bebauungspläne, beachtet.

Im Managementplan zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) (unter Punkt I.4.2) wird der Schutzzweck wie folgt definiert:

Schutzzweck für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und auf Grund der naturnahen Ausprägung besonders bedeutsam sind für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Im Sommerhalbjahr sind Teilbereiche besonders wichtig für die relevanten Brutvogelarten für mausernde Wasservögel. Im Winterhalbjahr hat fast das gesamte Gebiet eine hohe Bedeutung für die Rast und Nahrungsaufnahme von Zugvogelarten. Der günstige Zustand der Lebensräume und Arten soll erhalten werden, der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Brutvogelarten im ungünstigen Zustand soll wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten Entwicklungsmaßnahmen angestrebt.

Wichtige funktionale Voraussetzung für günstige Erhaltungszustände sind die Sicherung und weitere Verbesserung der Gewässergüte, der Erhalt der natürlichen Morphologie und Hydrologie der Küstengewässer, küstendynamischer Prozesse sowie der relativen Ungestörtheit weiter Bereiche. Führt die Verbesserung der Wassergüte zum Rückgang von Arten, die an sehr eutrophe Verhältnisse angepasst sind, entspricht diese Entwicklung dem Schutzzweck.

Das Gebiet hat gleichzeitig bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit seinen Strand- und naturnahen Küstenabschnitten eine sehr hohe Bedeutung für die menschliche Erholung und den Tourismus. Diese Qualitäten sollen erhalten und mit den Anforderungen zum nachhaltigen Schutz der Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden.

2.6 Weitere fachliche/kommunale Grundlagen

Rahmenplan

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat sich in den letzten Jahren mit der gesamtgemeindlichen Entwicklung in vielfältigen Themenbereichen wie Wirtschaft, Einwohnerentwicklung, Tourismus und Naturschutz usw. auseinandergesetzt. Hierzu wurden u.a. sowohl ein Rahmenplan als auch ein Landschaftsplan erarbeitet. Bei diesen fachlichen Auseinandersetzungen spielt die touristische Entwicklung auf der Insel eine entscheidende Rolle.

Ein strategisches Gesamtkonzept zur Entwicklung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wurde in dem Rahmenplan im Jahr 2017 erarbeitet. Die dort dargestellten Ziele und Schwerpunkte der Gemeindeentwicklung gelten weiterhin fort und lassen sich in folgende vier Schwerpunkte einteilen:

- Steigerung der Qualität der touristischen Angebote
- Förderung des Wohnens für Jung und Alt
- Ausbau des kulturellen und sozialen Lebens
- Förderung der Natur- und Kulturlandschaft

Die Gemeinde beabsichtigt nun einen Teil der im Rahmenplan aufgezählten Aspekte in den Flächennutzungsplan einzuarbeiten und so das erarbeitete strategische Gesamtkonzept zur Entwicklung der Gemeinde in eine formelle Planung zu übernehmen. Ohne dieses Vorgehen ist die Verfolgung der Konzeption nicht umsetzbar und der

Rahmenplan der Gemeinde lediglich eine unverbindliche Darstellung von Entwicklungsmöglichkeiten. Hierbei ist festzustellen, dass auch der Rahmenplan, wie alle Plandokumente, einer inhaltlichen Dynamik unterliegen und regelmäßig daraufhin zu prüfen sind, ob sie noch die gemeindlichen Entwicklungsziele abbilden.

Steigerung der Qualität der touristischen Angebote

Neben der Aufrechterhaltung der der aktuellen Übernachtungszahlen sowie der qualitative Ausbau des Angebotes auf der Insel Poel nimmt auch die Ausgestaltung des kulinarischen Angebotes für die Profilierung der Insel eine wichtige Rolle ein.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel möchte sich durch eine Vielfalt an regionalen Produkten in hoher Qualität weiter im Bereich des sanften Tourismus einen Namen machen. Die Insel setzt sich bereits aktuell mit den naturräumlichen Besonderheiten und den dörflichen Strukturen von den Angeboten entlang der Hauptküste ab.

Die Gemeinde will dem strategischen Gesamtkonzept des Rahmenplanes nachkommen und die Voraussetzungen für eine Steigerung der Qualität der touristischen Angebote, in den Badeorten Timmendorf Strand, Am Schwarzen Busch und Gollwitz, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung schaffen. Hierzu ist es notwendig, das vorhandene Angebot zu verbessern und auszubauen, um den differenzierten Wünschen der Gäste nachzukommen und diese erfüllen zu können. Neben der Verbesserung der Übernachtungsmöglichkeiten sollen hier auch qualitativ hochwertige Angebote im Bereich der Gastronomie geschaffen werden.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung. Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hat sich die Gemeinde Ostseebad Insel Poel mit der Strandversorgung in den Ortslagen Am Schwarzen Busch und Gollwitz auseinandergesetzt, um den Gästen und den Tagesgästen den Aufenthalt attraktiv zu gestalten. Auch hierbei ging es maßgeblich um eine Steigerung der Qualität des Angebotes. Die vorhandenen Versorgungseinrichtungen sind veraltet. Die technische Ausstattung muss angepasst werden, ebenso wie das optische Bild der Einrichtungen. Das Versorgungsangebot sowie die optische Gestaltung der touristischen Orte wirkt gemeinsam auf die Bindung der Gäste an die Insel Poel.

Mit dem hier betrachteten Imbisswagen auf dem Rastplatz an der Zuwegung auf die Insel geht es um die Schaffung eines attraktiven, zeitgemäßen kulinarischen Angebotes.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises (E-Mail 13.01.2022) wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes für notwendig erachtet. Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Hierzu wird auf die Planungsrechtliche Stellungnahme verwiesen.

Landschaftsplan

Für die Insel Poel spielt der Tourismus eine hervorzuhebende Rolle. Aufgrund der naturräumlichen Voraussetzung besitzt die Insel insbesondere eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Durch die nahezu flächendeckende Ausweisung der Insel als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) und zusätzlich in den Küsten- und Wasserbereichen als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ergeben sich zudem spezielle Ansprüche. Der erarbeitete Landschaftsplan dient hier als

Grundbaustein, um potentielle Konflikte aufzuzeigen. Eine vollständige Klärung aller naturschutzfachlichen und touristischen Aspekte (z.B. SPA-Verträglichkeit bestimmter touristischer Nutzungen) ist im Landschaftsplan nicht möglich. Die Darstellung dient aber den nachstehenden Planungsebenen als Grundlage für vertiefende Untersuchungen.

Im Landschaftsplan werden Konfliktpotentiale für verschiedene Themenbereich u.a. Tourismus und Erholung tabellarisch (siehe Tabelle 32 im Landschaftsplan) dargestellt. In dieser Tabelle wird auf die allgemeinen Konflikte durch Feriengäste und Tagestouristen sowie die damit verbundenen Freizeitaktivitäten und deren Potential für Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete verwiesen.

Hier liegt nun ein konkreter Einzelfall vor, der im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung behandelt wird.

2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Die Wasserflächen der Wismarbucht sind als „Biotopverbund im engeren Sinne“ innerhalb des marinen Bereichs im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg – Karte II dargestellt. Westlich schließt sich mit einer Unterbrechung im Bereich Boltenhagen das GGB DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel Ufer von Dassower See und Trave“ an.

Aufgrund des SPA-Schutzstatus sind die Landflächen der Insel Poel vollständig als Biotopverbund im weiteren Sinne ausgewiesen. Ebenso sind die Festlandbereiche östlich von Breitling und Zaufe sowie großflächige Bereich der Wohlenberger Wiek dem Biotopverbund im weiteren Sinne zugeordnet.

Daraus schlussfolgernd, ist die Insel Poel ein wichtiger Bestandteil des Natura 2000-Netzes.

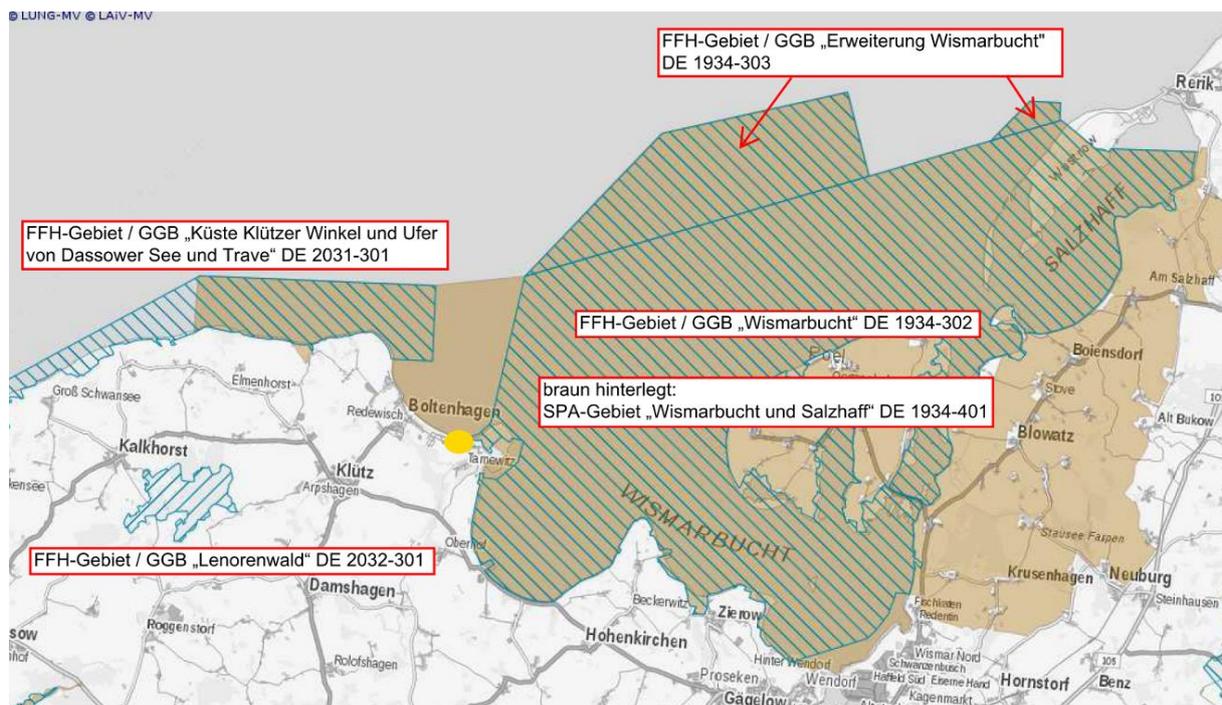


Abb. 11: Gesamtausdehnung der GGB (schraffiert) bzw. SPA-Gebiet (braun)

Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Meldestand 2016): www.umweltkarten.mv-regierung.de

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Inhalte des Vorhabens

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel möchte an der Zufahrt zur Insel ein gastronomisches Angebot schaffen. Der Parkplatz wird in der Saison überwiegend als Umstiegsmöglichkeit auf das mitgebrachte Fahrrad genutzt. Des Weiteren sind bereits Picknick-Tische etabliert.

Im Rahmen der hier vorliegenden SPA-Untersuchung geht es um den Betrieb eines mobilen Imbissanhängers, der zwischen Ostern und Oktober betrieben wird. Zwei Tage während der Wochen sind zumeist Ruhetage. Es handelt sich überwiegend um lokal produzierte Produkte. Der Imbisswagen wird täglich auf- und abgebaut.

3.2. Wirkung der Planung auf das Schutzgebiet (GGB)

Der betrachtete Standort für den Imbisswagen befindet sich unmittelbar an der Landesstraße L121 bei Fährdorf und umfasst im Wesentlichen den Standort für den Imbisswagen. Der Standort befindet sich auf einem ausgewiesenen Rastplatz.

Der Rastplatz ist als unbefestigter Sandplatz ausgebildet. Am Rand befinden sich teilweise Gehölzstrukturen sowie Picknickunterstände. Im Umfeld schließen sich Salzwiesen und Siedlungsbereiche sowie eine Landesstraße an. Der Rastplatz hat einschließlich der Standorte für die Picknick-Stände eine Größe von rund 1500 m².



Rastplatz mit Picknick-Unterständen



Blick über die Salzwiesen

Die Salzwiesen sind Teil des hier behandelten Europäischen Vogelschutzgebietes. Direkte Überschneidung zwischen dem Standort des Imbisswagens und dem Schutzgebiet bestehen nicht.

Nachfolgend wird die Wirkung der Planung zunächst nach den Kriterien: Art, Intensität, Umfang, Dauer und Frequenz im Zusammenhang mit dem mobilen Imbisswagen betrachtet und bewertet. Diese Kriterien werden im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) als generell wesentliche Kriterien unter B.2 Einordnung der Fachkonventionsvorschläge in allgemeine Grundsätze c) Ermittlung von Beeinträchtigungen benannt. Des Weiteren werden auch Angaben zu

Eintrittswahrscheinlichkeiten der Wirkungen und in diesem Zusammenhang anzunehmenden Prognose(un)genauigkeiten für erforderlich gehalten.

Mit der Errichtung des Imbisswagens auf dem Rastplatz wird das gastronomische Angebot innerhalb des Gemeindegebietes der Insel Poel erweitert.

Nach der allgemeinen Beschreibung der Wirkung der Planung, auf der Grundlage der oben benannten Kriterien, wird im Anschluss auf das hier behandelte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung detailliert auf die prognostizierten Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art eingegangen.

Art

Der Aufstellungsort für den Imbisswagen ist im Flächennutzungsplan als Rastplatz ausgewiesen. Ein öffentlicher Rastplatz dient im Allgemeinen als Ort zum Verweilen, an dem sich Reisende erholen können. Diese Funktion wird durch die Picknick-Unterstände am Rand der Stellplatzfläche ergänzt.

Grundsätzlich wird mit der Etablierung einer Verkaufsmöglichkeit für Imbisswaren die Art der Nutzung erweitert. Eine vollständige Nutzungsänderung liegt nicht vor.

Der Rastplatz ist innerhalb der Hochsaison stark frequentiert. Es handelt sich überwiegend um Tagestouristen, die hier ihren Pkw abstellen, um mit dem Fahrrad die Insel zu erkunden.

Eine touristische Nutzung ist auf dem Rastplatz bereits gegeben. Vorbelastungen bestehen des Weiteren durch die angrenzende Landesstraße und die Siedlungsbereiche.

Intensität

Es ist vorgesehen den Imbisswagen im Zeitraum zwischen Ostern und Ende Oktober zu betreiben. Dabei handelt es sich um einen mobilen Imbisswagen, der täglich wieder abgeräumt wird. Die Aufstellung des Imbisswagens ist witterungsabhängig. Der Imbiss soll donnerstags bis sonntags zwischen 11.00-19.30 Uhr betrieben werden. Eine Ausnahme bilden Feiertage.

Es erfolgt im Anschluss eine Auseinandersetzung mit den prognostizierten Gästen, die den Imbiss nutzen.

Umfang

Es handelt sich um die geplante Aufstellung eines Imbisswagens. Es handelt sich um ein Angebot von regionalen Spezialitäten in hoher Qualität. Vorzugsweise handelt es sich um vegane Produkte. Es werden aber auch Fleisch- und Fischprodukte in Bio-Qualität angeboten. Die Produkte werden zumeist gegrillt zubereitet.

Frequenz

Die Aufstellung des Imbisswagens ist saisonal und witterungsabhängig begrenzt. Die Hauptnutzung kann in den Sommermonaten und insbesondere der Schulferienzeit angenommen werden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist durch den Imbisswagen von einer stärkeren Frequentierung des Rastplatzes auszugehen. Auf die Nutzungszeiten und Nutzergruppen wird in den nachfolgenden Punkten eingegangen.

3.3. Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen unterschieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw. Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen).
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen und sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen;
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm, und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

4.1 Methodik

In Artikel 3 der FFH-RL ist als zentrales Ziel für das Schutzgebietsnetz festgeschrieben „den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (zu) gewährleisten.“ Artikel 6 Abs. 2 legt für die Schutzgüter in den Natura 2000-Gebietes darüber hinaus ein allgemeines Verschlechterungsverbot fest.

Im Nachfolgenden werden zunächst mögliche bau-, anlage-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen dargestellt und bewertet.

Zur Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wurden die zur Verfügung stehenden Daten zur touristischen Nutzung und Verkehrsaufkommen (Frequentierung der Insel) genutzt.

4.2 Auswirkungen der Planung

Grundlage für die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Wirkfaktoren bildet der im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER erarbeitete Katalog möglicher Wirkfaktoren, wie in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle: Wirkfaktoren nach Lambrecht und Trautner (2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen des hier betrachteten Vorhabens erfolgt keine Errichtung von dauerhaften baulichen Anlagen. Es handelt sich um einen Imbisswagen mit Zugfahrzeug, das an Verkaufstagen auf dem vorhandenen Rastplatzareal aufgestellt wird. Von der Anfahrt des Imbisswagens sind keine wesentlich höheren Beeinträchtigungen als durch das Abstellen eines Pkws und Abladen eines Fahrrades zu erwarten. Es erfolgen keine Eingriffe in wertvolle Biotopbereiche.

Aufgrund dieser temporären Nutzung ohne dauerhafte bauliche Veränderungen werden baubedingte Auswirkungen ausgeschlossen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

Der geplante Standort für den Imbisswagen befindet sich außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes. Im direkten Anschluss an den Rastplatz befinden sich Salzweiden.

Durch den Imbisswagen selbst gehen kaum Lichtmissionen aus. Der Verkauf findet bei Tageslicht statt. Die Beleuchtung innerhalb des Wagens ist nach außen hin abgeschirmt. Die Lebensmittel werden zumeist gegrillt angeboten. Hierdurch entstehen kaum akustische Reize.

Die Bewegungen des Verkäufers finden überwiegend innerhalb des Wagens statt und sind somit abgeschirmt.

Störungen durch Bewegungen erfolgen an Verkaufstagen am Morgen und Abend durch an- bzw. Abtransport. Die Verkaufstage beschränken sich auf maximal 4 Tage in der Woche in der Saison von Ostern und Ende Oktober. Des Weiteren sind günstige Witterungsverhältnisse eine wesentliche Voraussetzung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-5 Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)

Es entstehen Störungen durch das An- und Abfahren von Fahrzeugen sowie den Verkauf durch Absprachen zwischen Imbissverkäufer:innen und Kund:innen.

Grundsätzlich sind auch ohne den Imbiss Vorbelastungen durch Fahrzeuge und menschliche Präsenz vorhanden. Im Rahmen der Prüfung ist hier die ggf. Erhöhung dieser Belastungen zu betrachten und bewerten.

Bearbeitungsschwerpunkt ist die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen durch die zu erwartende Nutzung des Imbissangebotes. Die möglichen Beeinträchtigungen des hier behandelten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung werden nachfolgend betrachtet und bewertet.

Nähere Ausführungen zu Erheblichkeit der potentiellen betriebsbedingten Auswirkungen in Verbindung mit dem mobilen Imbisswagen erfolgen in Kapitel 6.

4.3 Kenntnislücken

Im Zusammenhang mit einem Nachweis der Verträglichkeit von Natura 2000-Gebieten mit den angestrebten Planungszielen bzw. prognostizierten Beeinträchtigungen wurden verschiedene Bewertungsmethoden erarbeitet. Es handelt sich hierbei um Betrachtungsmodelle, die für die Bewertung verschiedener Wirkfaktoren entwickelt wurden und jeweils unterschiedliche Grundannahmen und Erheblichkeitsschwellen voraussetzen.

Fachliche Bewertungsmodelle, die sich speziell mit den Auswirkungen touristischer Nutzung bzw. Störungen durch menschliche Präsenz auseinandersetzen, sind nach Kenntnisstand des Planverfassers nicht vorhanden. Im Allgemeinen lassen sich diese Methoden zur Beurteilung von Auswirkungen von touristischen Nutzungen nur bedingt anwenden. Zumal hier Prognoseungenauigkeiten durch weniger kalkulierbare Verhaltensweisen des Menschen zu berücksichtigen sind. Insbesondere beim hier vorliegenden Fall lassen sich nur Annahmen zum Verhalten der Imbissgäste treffen.

Ebenso lassen sich nur überschlägige Prognosen zur Anzahl der Imbissgäste machen.

Es können Aussage zur Frequentierung der Landesstraße getroffen werden. Hier durch die Nutzung von aktuellen Verkehrszählungen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die realen Zahlen etwas höher sind, da der abbiegende Verkehr nach Vorwerk hier nicht berücksichtigt wurde.

Die Nutzung des Rastplatzes und des Imbisses sind zu dem stark witterungsabhängig.

Vergleichbare Verträglichkeitsuntersuchungen zu ähnlich gearteten touristischen Angeboten sind nicht bekannt. Studien oder weitere Fachliteratur zur Untersuchung der Auswirkungen zu der touristischen Nutzung von Salzwiesen konnten ebenfalls nicht recherchiert werden.

Wenngleich es zahlreiche Fachliteratur gibt, die sich mit den Auswirkungen von Lärm auf Vögel auseinandersetzt, beziehen sich diese zumeist auf Konflikte mit Verkehr. Eine fachliche Behandlung mit dem Schwerpunkt von Störwirkungen durch menschliche Präsenz ist nach Wissen des Planverfassers nicht vorhanden.

4.4 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren

Wie in dem vorangestellten Punkt 4.2 herausgearbeitet, sind im Rahmen des Vorhabens die insbesondere möglichen betriebsbedingten Auswirkungen durch die touristischen Nutzungen zu betrachten und zu bewerten. Gemäß den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde wurde der Schwerpunkt der Betrachtungen der Auswirkungen auf die Frequentierung und Nutzung des Rastplatzes gelegt.

Um Aussagen zur Erheblichkeit der ermittelten Wirkfaktoren treffen zu können, erfolgt auf der Grundlage der Aussagen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel sowie der Betreiber des Imbisses eine Betrachtung der verschiedenen Nutzertypen und

Verhaltensmuster. Hinzukommen stichprobenartige Begehungen des Rastplatzes in der Hochsaison. Des Weiteren wurden die potentiell betroffenen Vogelarten aufgrund von Habitatansprüchen zusammengestellt und im Anschluss hinsichtlich auf potentielle Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen überprüft.

4.5 Vorhandene und prognostizierte Nutzung

Nachfolgend sind zunächst die vorhandenen und geplanten Nutzungen dargestellt. Im Weiteren werden dann Schlussfolgerungen auf die zu erwartenden Gästen (Nutzertypen) und Verhaltensmuster aufgezeigt. Hierbei werden sowohl die Nutzungen in direkter Verbindung mit dem Imbiss als auch auf dem Rastplatz selbst betrachtet.

Touristische Infrastruktur - vorhanden

Stellplätze

Bei dem Standort für den Imbisswagen handelt es sich um eine im Flächennutzungsplan als Rastplatz ausgewiesene Fläche. De facto handelt es sich jedoch eher um eine Parkplatznutzung vergleichbar mit einem „Park and Ride“-Stellplatz. Die Tagesgäste stellen hier ihre Pkws ab und erkunden dann mit dem Fahrrad die Insel. Gleichzeitig befindet sich dort auch eine Bushaltestelle, so dass hier auch eine Weiterfahrt per öffentlichem Nahverkehr möglich wäre.

Die Stellplatzfläche hat eine Größe von rund 50 x 18 m und bietet demnach für ca. 20-25 Pkw Kapazitäten an.

Erholung

Am südwestlichen Rand des Rastplatzes sind vier Picknick-Unterstände vorhanden, die zum Verweilen und dem Verzehr von Snacks dienen.

Es gibt keine touristischen Wanderwege, die in die Salzwiesen führen. Die vorhandene Zuwegung dient ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken. Hier ist eine Beschilderung vorhanden, die das Betreten der Salzwiesen untersagt.

Touristische Infrastruktur - geplant

Stellplätze

Bis auf die Inanspruchnahme von 2-3 Stellplätzen an Verkaufstagen erfolgen keine baulichen Veränderungen für die Parkplatz bzw. Rastplatznutzung.

Erholung

Die Picknick-Unterstände erfahren keine Veränderung.

Ebenso werden im Zusammenhang mit den hier verfolgten Planungszielen keine Ergänzung der Zuwegung zu sensiblen Bereichen wie den Salzwiesen vorgesehen.

Nutzertypen

Feriengäste

Feriengäste kommen zum Zwecke der Erholung auf die Insel Poel. Es werden auf der Insel verschiedenartige Übernachtungsmöglichkeiten angeboten. Hauptanreiz für den Besuch der Insel ist der Strand- und Badetourismus. Ebenso spielen

landschaftsgebundene Erholungsformen wie beispielsweise Spaziergänge, Radtouren etc. eine entscheidende Rolle. Dafür ist die naturräumliche Ausstattung der Insel entscheidend.

Es ist nicht anzunehmen, dass Feriengäste mit vermutlich einer längeren Anfahrt auf den Rastplatz fahren, um sich hier zu erholen oder auf das Fahrrad umsteigen. Vielmehr werden diese ihre Ferienunterkunft anfahren. Sollten sie an einem anderen Tag die Insel per Fahrrad erkunden erscheint dies strategisch auch kein günstiger Rastplatz.

Tagestouristen

Durch Auskünfte der Tourismusverwaltung und eigene Recherchen kann davon ausgegangen werden, dass der Rastplatz überwiegend als Parkplatz für Tagestouristen genutzt wird, die hier auf ihre Fahrräder umsteigen. Der Parkplatz bietet Kapazitäten für ca. 20-25 Pkw. Es ist von einem Umschlag von 1,5 Gastfahrzeugen pro Tag auszugehen. Aufgrund der vorhandenen Picknick-Unterstände ist von einer Rast und dem Verzehr von mitgebrachten Snacks auszugehen.

Ziel der Tagesausflügler ist die Erkundung der Insel oder der Besuch eines Badestrandes.

Verhaltensmuster

Rastplatznutzung

Die Picknick-Unterstände bieten die Möglichkeit der Erholung. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen ist möglich.

Rad-/Wanderwege

Innerhalb der Salzwiesen sind keine Wanderwege vorhanden. Es ist von teilweise feuchtem Untergrund auszugehen. Rundwege sind aufgrund von Wassergräben nicht möglich. Weidende Kühe und Pferde sind ebenfalls eher Hindernisse. Eine Beschilderung macht dem Besucher unmissverständlich klar, dass ein Betreten der Salzwiesen nicht gestattet ist.

Es ist auf der Insel Poel ein gut ausgebautes Wander- und Radwegesystem vorhanden. Wie die Nutzung des Rast-/Parkplatzes zeigt, wird dieser von den Touristen angenommen und genutzt.

Imbissgäste

Es erfolgte eine Abfrage der Gästezahlen beim Imbissbetreiber. An einem durchschnittlichen Tag ist mit ca. 30-40 Gästen zu rechnen. Die Zahlen schwanken je nach Wetter und Jahreszeit.

Ein Teil der Kundschaft regeneriert sich aus den Touristen die den „Park and Ride“-Stellplatz nutzen. Dies macht laut Abfrage des Imbissbetreibers ca. 1/3 der Gäste aus. Die übrigen Gäste kommen gezielt mit Fahrrad oder Auto zum Standort um dort die regionalen Produkte zu essen.

Weitere touristische Aktivitäten

Neben weiteren landschaftsgebundenen Erholungsformen wie Radfahren, Wandern oder weiterer sportlicher Aktivitäten steht auf der Insel Poel der Badetourismus im Vordergrund. Dieser spielt jedoch für die hier betrachtete Planung keine Rolle.

4.6 Wirkprognosen

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ feststellen zu können, ist zu prüfen, welche der im Standard- Datenbogen bzw. im Managementplan dargestellten FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten potentiell betroffen sein können. Eine Betrachtung der Erheblichkeit erfolgt im nachfolgenden Kapitel.

5. Erheblichkeitsermittlung

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethodik

Die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten erfolgt verbal-argumentativ.

5.2 Bewertung der Erheblichkeit

Wie zuvor herausgearbeitet, ist die Erheblichkeit eines Vorhabens bzw. Projektes anhand der spezifischen Projektwirkungen zu ermitteln.

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen wurden bereits aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen.

Es sind die betriebsdingten Beeinträchtigungen durch die touristische Nutzung des Rast-/Parkplatzes zu betrachten und bewerten. Nachfolgend werden die potentiell betroffenen FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten einzeln hinsichtlich dieser Beeinträchtigungen ausgewertet.

Relevante Lebensraumtypen (LRT) des Anhanges I

LRT 1330: Atlantische Salzwiesen

Potentielle Beeinträchtigung ergeben sich durch die menschliche Präsenz (Schall, Licht). Der hier betrachtete Rast-/Parkplatz ist schon seit mehreren Jahrzehnten genutzt. Direkte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen. Teilweise ist eine deutliche Abbruchkante von Rastplatz zu den Salzwiesen vorhanden. Es ist eine deutliche Beschilderung vorhanden, die das Betreten der Salzwiesen untersagt.

Wegeverbindungen sind in den Salzwiesen nicht vorhanden. Zudem sind die Salzwiesen von Gräben durchzogen. Weidende Tiere verhindern eine touristische Nutzung.

Aufgrund der dargestellten Argumentation werden erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 1330 ausgeschlossen.

Relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Otter

Die Bereiche südlich der Landesstraße sind als Otterhabitate im Managementplan ausgewiesen. Uferbereichbereiche sind potentielle Otterlebensräume. Eine Nutzung von Imbissnahen Bereichen wird aufgrund der bestehenden Störungen durch den Rast-/Parkplatz nicht angenommen. Otter sind zudem dämmerungs- und nachaktiv. Somit sind die menschlichen Störungen aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Nutzungen ausgeschlossen. Der Rast-/Parkplatz grenzt nicht direkt an Uferbereiche an.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Argumentation lassen sich keine erheblichen Auswirkungen auf FFH-relevante Säugetiere ableiten.

6. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Vorhaben können alleine oder erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten hervorrufen.

Aufgrund der ermittelten Unerheblichkeit des hier betrachteten Vorhabens, wird auf die Abprüfung von kumulativen Wirkungen innerhalb des Plangebietes verzichtet.

7. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minderung bzw. Beseitigung negativer Wirkungen des Vorhabens, die während der Durchführung und nach dessen Abschluss auf ein Schutzgebiet entstehen können. Diese Maßnahmen sind dann umzusetzen, wenn ein Vorhaben ansonsten erhebliche Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes hervorruft und daher nicht zulässig ist.

Der Argumentation der vorangegangenen Kapitel folgend sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig.

Es wird eine umfassende Information durch Tafeln, Faltblätter etc. der Touristen empfohlen, um diese für die Bedeutung und Nutzen der heimischen Tierwelt und Lebensräume zu sensibilisieren.

8. Fazit

Es wurde ein Antrag zur planungsrechtlichen Sicherung eines Imbisswagen auf dem Rastplatz südlich der Landesstraße L 121 bei Fährdorf gestellt. Gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist aufgrund des benachbarten GGB im Rahmen des Antrages ein Verträglichkeitsnachweis zu erbringen.

Die Firma Happen Poel hat für das Betreiben des Imbisswagens einen Bauantrag gestellt. Der Imbiss soll im Zeitraum von Ostern bis Ende Oktober in einem mobilen Anhänger betrieben werden. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Grundsätzlich geht die Gemeinde Ostseebad Insel Poel davon aus, dass es sich um einen anthropogen deutlich vorbelasteten Bereich handelt. De facto wird der Rastplatz als „Park and Ride“ genutzt. Des Weiteren sind bereits Picknick-Unterstände vorhanden. Es geht hier um die Verbesserung der gastronomischen Ausstattung auf der Insel.

Im Rahmen dieses Antrages ist aufgrund der Nähe des Standortes zu Natura 2000-Gebieten aus Sicht des Landkreises Nordwestmecklenburg ein Verträglichkeitsnachweis zu erbringen. Im Umfeld des geplanten Imbisswagenstandortes sind die folgenden Natura 2000-Schutzgebiet zu verzeichnen:

- Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

Mit der vorliegenden FFH-Untersuchung soll abgeklärt werden, ob es durch diese Entwicklung zu erheblichen Beeinträchtigung des angrenzenden Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ kommen kann.

Der vorgesehene Standort für den geplanten Imbisswagen ist ein Rastplatz westlich der L 121 unmittelbar nach der Überfahrt auf die Insel Poel. Eine direkte Überschneidung mit dem Schutzgebiet liegt nicht vor. Dementsprechend kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen. Schlussfolgernd gehen keine FFH-Lebensraumtypen verloren und es sind keine FFH-Arten direkt betroffen. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen lassen sich dementsprechend ausschließen. Somit waren im Rahmen der Vorprüfung insbesondere die betriebsbedingten Auswirkungen zu berücksichtigen. Schwerpunkt der hier vorliegenden FFH-Untersuchung für das GGB sind ebenso wie für das behandelte Europäische Vogelschutzgebiet die betriebsbedingten Auswirkungen der touristischen Nutzung durch die Ansiedlung eines mobilen Imbisses südlich der L121 und der Ortslage Fährdorf. Hauptfragestellung der vorliegenden Untersuchung sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf das angrenzenden Salzgrünland.

Nach Abprüfung der potentiell vorkommenden Vogelarten und deren Habitatansprüchen sowie der Berücksichtigung der Vorbelastungen werden betriebsbedingte Auswirkungen ebenso ausgeschlossen. Erheblich Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Es sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.

Die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ erfolgt in einer separaten Untersuchung. In Bezug auf die Ermittlung der Nutzergruppen, Nutzungsdichte und Verhaltensmuster werden die gleichen Grundannahmen getroffen.

9. Literatur und Quellen

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ; LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG – LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier

STANDARDDATENBOGEN GGB-Gebiet DE1934-302 „Wismarbucht“, Erstellungsdatum: 05/2004, Aktualisierung: 05/2016

STANDARDDATENBOGEN Europäisches Vogelschutzgebiet DE1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Erstellungsdatum: 10/2007, Aktualisierung: 07/2015

MANAGEMENTPLAN für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Auftraggeber Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dezember 2015

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

BERNOTAT, DIERSCHKE, GRUNEWALD (Hrsg.) Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3513 80 1000) „Aktueller Stand der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten“, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 160, Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg 2017

Rahmenplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Entwurf vom 19.02.2017, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

Landschaftsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Beschluss Stand Dezember 2014, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

NATURA 2000-GEBIETE-LANDESVERORDNUNG (Natura 2000- LVO M-V)

Online – Dokumente

<http://www.lung.mv-regierung.de>

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

<http://www.gaia-mv.de>

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/>

Gesetze/Verordnungen/Erlasse

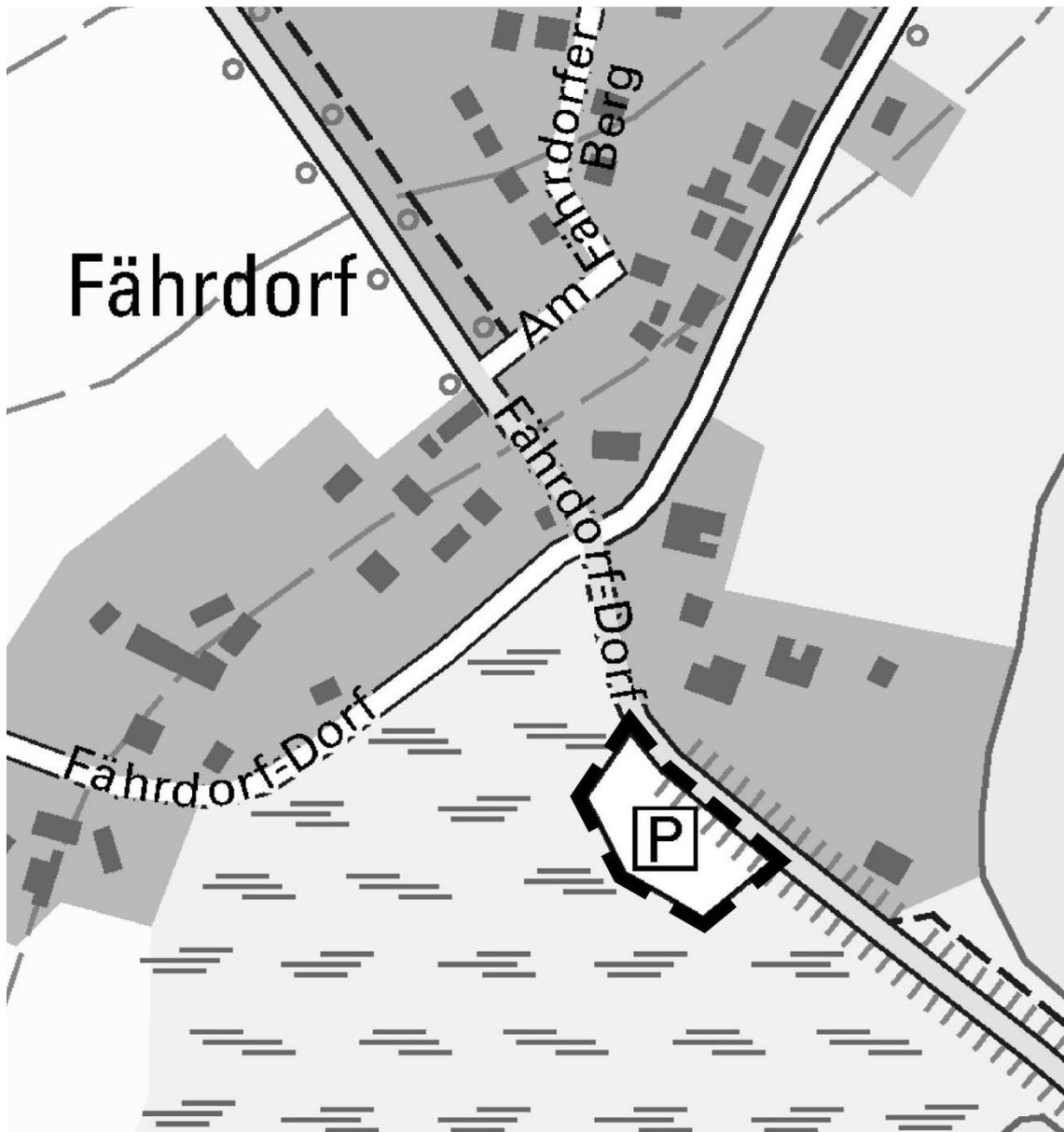
BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH- RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABI. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

VOGELSCHUTZGEBIETSLANDESVERORDNUNG - Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Vogelschutzgebiets-Landesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V Gl. Nr. 791 - 9 -4, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen



SPA-UNTERSUCHUNG

**für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“
(DE 1934-401)**

für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz

Bearbeitungsstand: 06.05.2022



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

SPA-Untersuchung
Bearbeitungsstand: 02.05.2022

Inhalt	Seite
1. Einleitung	2
1.1 Planungsziele und Planungsanlass	2
1.2 Gesetzliche Grundlagen	2
1.3 Verfahrensablauf	6
2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele	6
2.1 Erhaltungsziele – Allgemein	6
2.2 Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes	6
2.3 Allgemeine Beschreibung – SPA	7
2.4 Lage des Änderungsbereiches – SPA	18
2.5 Managementplanung	18
2.6 Weitere fachliche/kommunale Grundlagen	19
2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	20
3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	21
3.1 Inhalte des Vorhabens	21
3.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete (SPA)	21
3.3 Wirkfaktoren	23
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	24
4.1 Methodik	24
4.2 Auswirkungen der Planung	25
4.3 Kenntnislücken	27
4.4 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren	27
4.5 Vorhandene und prognostizierte Nutzung	28
4.6 Wirkprognosen	30
5. Detailliert untersuchter Bereich	30
5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	30
5.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes	31
6. Erheblichkeitsermittlung	32
6.1 Bewertung der Erheblichkeit	32
6.2 Beschreibung der Bewertungsmethode (Wirkbereich I)	32
6.3 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkbereich I (Rastplatz)	33
6.4 Wirkbereich II-Beschreibung der Bewertungsmethode	33
7. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	36
8. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	36
9. Fazit	36
10. Literatur und Quellen	38

1. Einleitung

1.1 Planungsziele und Planungsanlass

Die Firma Happen Poel hat für die Betreuung eines mobilen Imbissanhängers auf dem Rastplatz südlich der Landesstraße L 121 bei Fährdorf einen Bauantrag gestellt. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Im Rahmen dieses Antrages ist aufgrund der Nähe des Standortes zu Natura 2000-Gebieten aus Sicht des Landkreises Nordwestmecklenburg ein Verträglichkeitsnachweis zu erbringen. Im Umfeld des geplanten Imbisswagenstandortes sind die folgenden Natura 2000-Schutzgebiete zu verzeichnen:

- Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

Gegenstand des hier vorliegenden Dokumentes ist das Europäische Vogelschutzgebiet. Das Planungsbüro Hufmann wurde mit der Bearbeitung der Verträglichkeitsnachweise beauftragt.

Die Gemeinde Poel unterstützt das Ansinnen der Firma Happen Poel. Das Konzept der Nutzung von Lebensmitteln in bester Qualität aus vorwiegend lokaler Produktion wird ausdrücklich befürwortet. Der Rastplatz ist ein wichtiger Standort für die touristische Nutzung der Insel Poel.

Zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ wird eine separate FFH-Untersuchung durchgeführt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 12. Mai 1992, 92/43/EWG, Anhänge in der aktuellen Fassung nach dem Beitritt Kroatiens 2013/17/EU vom 13. Mai 2013) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG zusammen mit der aktuellen Fassung der Anhänge 2013/17/EU). Beide Richtlinien werden von folgenden Gesetzesgrundlagen gebildet:

- *„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 (Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 305/42 vom 8.11.97, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158/193 vom 10. Juni 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien), „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt,*
- *„Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/32 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/244/EWG des*

Rates vom 6. März 1991“; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 20 vom 26.1.2010), im Folgenden kurz „Vogelschutz-RL“ genannt,

Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. GGB und SPA können sich räumlich überlagern. Die Natura 2000-Gebiete sollen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen, indem sie ein kohärentes Schutzgebietsnetz bilden.

Bei der FFH-Prüfung wird in einem ersten Schritt (FFH-Vorprüfung) festgestellt, ob durch ein geplantes Vorhaben Schutzgebiete des Natura 2000-Systems beeinträchtigt werden. Dabei werden auch andere Vorhaben berücksichtigt, da diese gemeinsam zu einer Verstärkung der Beeinträchtigung (kumulative Wirkungen) führen können.

Können im Ergebnis der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden, sind weitere Prüfschritte erforderlich (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Diese beinhalten die Ermittlung, ob mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, des Schutzzweckes oder der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete hervorgerufen werden. Liegt eine Beeinträchtigung vor, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen.

Ist unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen dennoch mit einer Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete zu rechnen, besteht die Möglichkeit, anhand einer FFH-Ausnahmeprüfung die Zulässigkeit des Vorhabens zu erhalten.

Die nachfolgende Abbildung gibt den oben beschriebenen Verfahrensablauf einer FFH-Prüfung wieder.

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

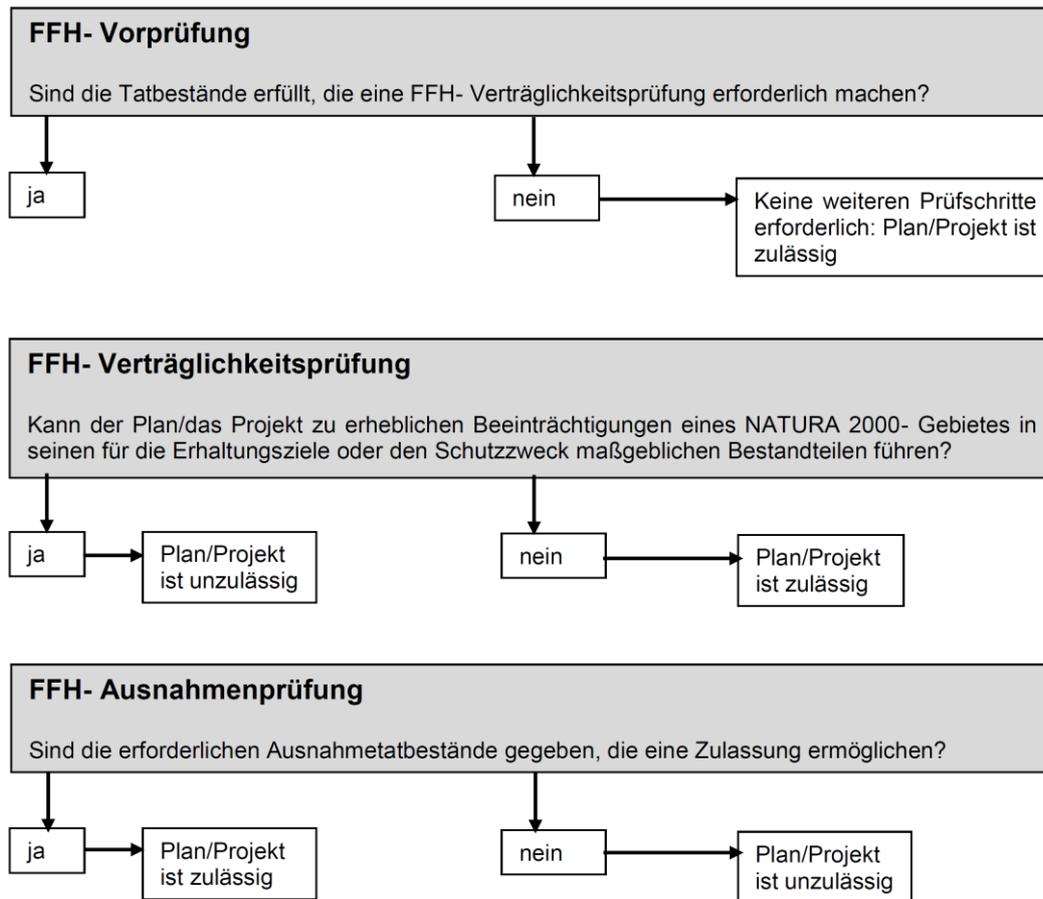


Abbildung: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2004)

Grundlage der FFH-Prüfung bilden die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- FFH-Richtlinie,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume sowie die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Dieses ökologische europäische Schutzgebietssystem wird als Natura 2000-System zusammengefasst.

Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG)

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und

nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient. Durch diese Vorschrift wird Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem GGB vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzerklärung bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet.

Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, um zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden, FFH-relevanten Tierarten bzw. FFH-Lebensraumtypen betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu betrachten und bewerten.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)

Der § 21 trifft landesrechtliche Regelungen zum Netz „Natura 2000“.

Gemäß § 21 Abs. 5 ergeben sich abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes die Maßstäbe für die Verträglichkeit auch aus der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und 3. Diese besagen:

(2) Die Landesregierung kann die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG durch Rechtsverordnung zu besonderen Schutzgebieten erklären. In den Gebieten nach Satz 1 sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig und können durch die zuständige Naturschutzbehörde untersagt werden, sofern sie nicht nach § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen sind.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt die Namen der Gebiete, die Gebietsgrenzen in den Maßstäben 1:250.000 (Übersichtskarte) und 1:25.000 (Detailkarten), die zu schützenden Arten und Biotope von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Schutzzweck und die Erhaltungsziele. Sie kann darüber hinaus Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthalten, sofern diese zur Erfüllung der Pflichten aus den in Absatz 2 genannten Richtlinien erforderlich sind. Die Übersichtskarte ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Die Detailkarten sind bei der obersten Naturschutzbehörde archivmäßig zu verwahren. Ausfertigungen der Detailkarten werden bei den in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden und darüber hinaus auf der Webseite der oberen Naturschutzbehörde bereit gehalten. Für das Verfahren zum Erlass und zur Änderung der Rechtsverordnung gilt § 15 Absatz 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass die Auslegung nur in den in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden stattfindet und die Mitteilung des Ergebnisses durch Verkündung der Rechtsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt.

Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

1.3 Verfahrensablauf

Der hier behandelte Bauantrag wurde zunächst abgelehnt. Ein entscheidendes Kriterium hierfür ist der Darlegung der Verträglichkeit mit den Zielen der potentiell betroffenen Natura 2000- Schutzgebiete.

Es wird jedoch in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 06.01.2022 der Hinweis gegeben, dass wenn alle anderen öffentlich-rechtlichen Belange nicht beeinträchtigt werden und das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig wäre, die Natura 2000-Belange durch einen Verträglichkeitsnachweis ausgeräumt werden könnten.

2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele

2.1 Erhaltungsziele – Allgemein

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatSchG sind die generellen Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Ebenso ist die Betrachtung der in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten von Bedeutung.

Die im Standarddatenbogen und im Managementplan aufgeführten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind den Standarddatenbögen, den ggf. vorhandenen Managementplänen der Natura 2000-LVO zu entnehmen.

2.2 Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes

Das Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (SPA-Special Protection Area) Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen. Es wird fast vollständig durch das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ überlagert.. Ausnahmen hierbei stellen die besiedelten Bereiche dar.

Im Gemeindegebiet gehören die schmalen Landstreifen entlang der Küstengewässer der Insel Poel mit einer Größe von 510 ha in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH) „Wismarbucht“.

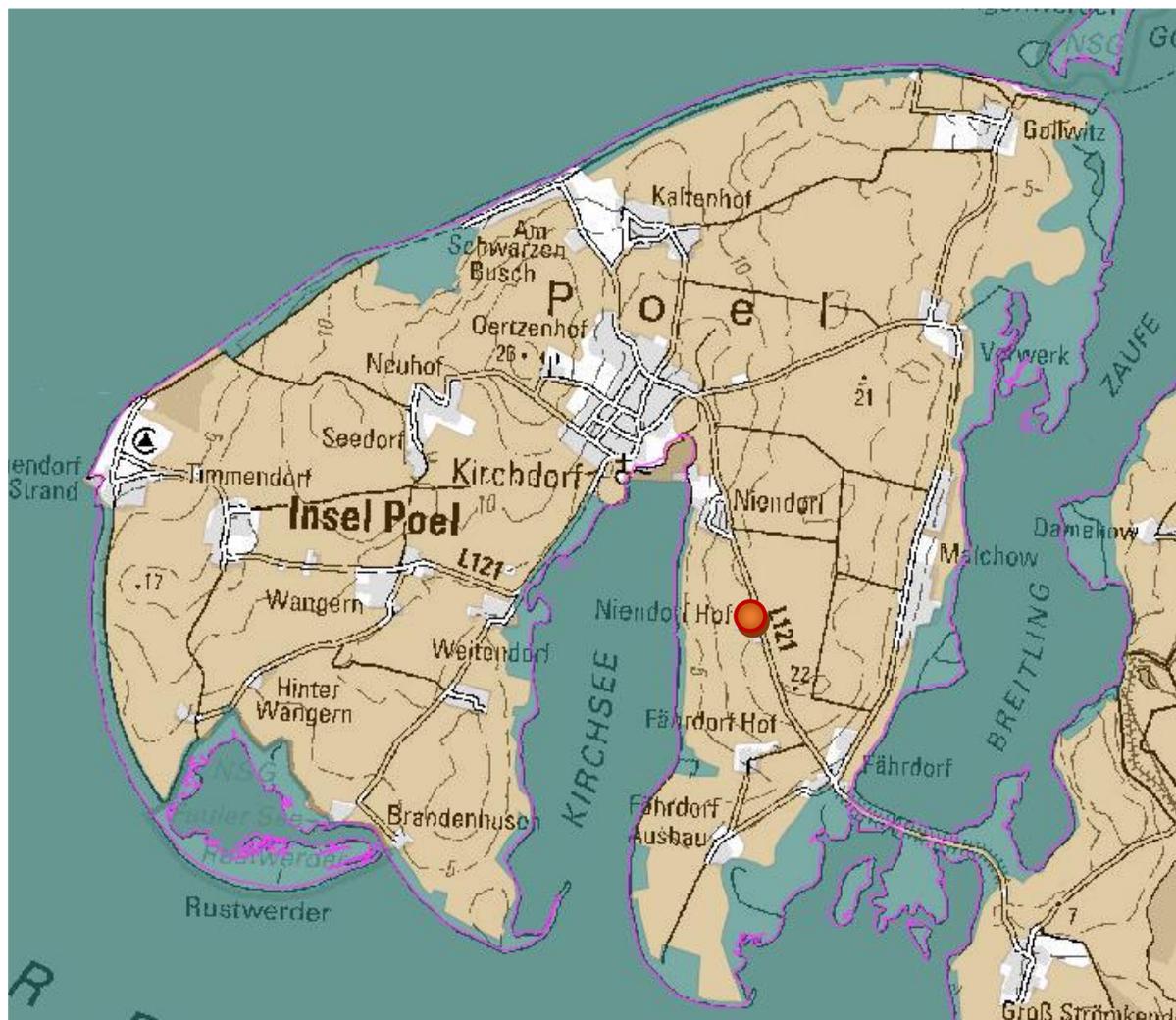


Abb. 2: Lage und Ausdehnung des GGB (blau) und SPA (braun);
Lage des Imbisswagens sind mit einem roten Punkt gekennzeichnet
(Quelle Karte: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

2.3 Allgemeine Beschreibung – SPA

Die Küstenlandschaft Wismarbuch wurde 1992 als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet und im März 1993 von der EU-Kommission bestätigt. Außerhalb der Grenzen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung Wismarbuch gehören im Westen Teile der Boltenhagener Bucht und die gesamte Insel Poel, mit Ausnahme festgelegter Ortsteile, in das EU-Vogelschutzgebiet. Das Vogelschutzgebiet hat insgesamt eine Größe von 42.483 ha. Vom Territorium der Insel Poel gehören 3.147 ha in das Vogelschutzgebiet.

Das Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbuch und Salzhaff“ umfasst die See- fläche zwischen der Gemeinde Kalkhorst und dem Ostseebad Rerik entlang der Ost- seeküste. Teilweise werden landseitige Küstenbereiche in das Schutzgebiet einge- bunden. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist mit Ausnahme der Siedlungsberei- che vollständig als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Der Anteil an der Meeresfläche am Schutzgebiet beträgt 69,44 %. Naturräumlich betrachtet wird das Schutzgebiet den Landschaftszonen „Beltsee“ und „Ostseeküstenland“ zugeordnet. Es stellt ein umfangreiches Ökosystem vorrangig aus Küstenbiotopen als Lebensraum für eine Vielzahl von Vogelarten dar. Nach den Angaben des Standard-Datenbogens beträgt

der Anteil der Meeresgebiete und –arme 71 %, der Salzsümpfe, -wiesen und –
steppen 1 %, des anderen Ackerlandes 22 %, des feuchten und mesophilen Grün-
landes 3 %, des Laubwaldes 1 %, des Nadelwaldes 1 % und der Heide 1 %.

Schwerpunkt für die Schutzziele des Vogelschutzgebietes sind die Brutvogelarten
der Küstenlebensräume wie Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige Vögel
und Singvögel sowie die nordischen Rastvogelarten der Feuchtgebiete wie Enten,
Gänse, Schwäne und Limikolen. Weiterhin gilt die traditionelle Küstenfischerei, das
beweidete Salzgrasland mit Prielsystem, die Jungmoränen-Boddenlandschaft an der
südwestlichen Ostseeküste mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen und
flachwelliger Grundmoräne im Küstenhinterland als bedeutsam.

Nach dem Managementplan und der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogel-
schutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 33 Brutvogelarten
des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden
diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Angaben im
Managementplan und Standard-Datenbogen sowie deren Ansprüche gemäß Anlage
I der VSGLVO M- V stichpunktartig erläutert.

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Tabelle 1: Vogelarten des Anhangs I VSchRL

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Alcedo atthis</i> - Eisvogel	b	B	B	B (Erhalt)	A (Erhalt, wE)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie <ul style="list-style-type: none"> • ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) 					
<i>Anas strepera</i> - Schnatterente	b	C [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Insel) 					
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente	b	B	B	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln der Flachbodden und Meeresbuchten, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien sowie <ul style="list-style-type: none"> • umgebende störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation 					
<i>Botaurus stellaris</i> - Rohrdommel	b	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt- Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), sowie <ul style="list-style-type: none"> • in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstiche, Fischteiche, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern 					
<i>Charadrius hiaticula</i> - Sandregenpfeifer	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzrasigen Salzgrünland, <ul style="list-style-type: none"> • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie <ul style="list-style-type: none"> • an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 					

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) 					
<i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 					
<i>Crex crex</i> - Wachtelkönig	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
<p>Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen</p>					
<i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
<p>Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u.a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)</p>					
<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
<p>größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz</p>					
<i>Ficedula parva</i> - Zwergschnäpper	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
<p>Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen und stehendem Totholz (Höhlungen und Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)</p>					

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EZH* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EZH* der Vogelhabitate	Angestrebter EZH* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Grus grus</i> - Kranich	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt)
<p>störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)</p>					
<i>Haematopus ostralegus</i> - Austernfischer	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<p>störungsarme Strände und kurzrasiges, weiträumig offenes Salzgrünland</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 					
<i>Haliaeetus albicilla</i> - Seeadler	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Buchten, Salzhaff) 					
<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) • Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter • strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 					
<i>Larus canus</i> - Sturmmöwe	b	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Dünen und trockenere Bereiche des küstennahen Grünlandes ohne Bodenprädatoren (Insellage) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • küstennahe landwirtschaftliche Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit; Hauptbrutgebiete sind die Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort 					
<i>Larus melanocephalus</i> - Schwarzkopfmöwe	b	B [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen 					

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien; <ul style="list-style-type: none"> offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat 					
Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EZH* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EZH* der Vogelhabitate	Angestrebter EZH* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	A (Erhalt, wE)
<ul style="list-style-type: none"> lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) 					
<i>Mergus merganser</i> - Gänsesäger	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme Abschnitte der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischerreichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie <ul style="list-style-type: none"> nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat 					
<i>Mergus serra-tor</i> - Mittelsäger	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie <ul style="list-style-type: none"> angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) 					
<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
möglichst unterschrittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) <ul style="list-style-type: none"> mit Laubwäldern und Laub- Nadel- Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) 					
<i>Pandion haliaetus</i> - Fischadler	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) <ul style="list-style-type: none"> mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z.B. Stromleitungsmasten) und störungsarm in der Brutperiode (Nisthabitat) 					

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EZH* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EZH* der Vogelhabitate	Angestrebter EZH* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Pernis apivorus</i> - Wespenbus-sard	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub- Nadel- Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat 					
<i>Porzana porzana</i> - Tüpfelsumpfhuhn	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<p>störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleineren Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen</p>					
<i>Recurvirostra avosetta</i> – Säbelschnäbler	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<p>störungsarmes kurzrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten</p> <ul style="list-style-type: none"> auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren 					
<i>Riparia riparia</i> - Uferschwalbe	b	B [C]	C	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
Aktive Steilküsten					
<i>Sterna albi-frons</i> - Zwergseeschwalbe	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat) 					
<i>Sterna hirundo</i> - Flussee-schwalbe	b	C [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie störungsarme, vegetationsarme oder kurzrasige Flächen (z.B. Schlammbanken, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln, wie Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen) 					

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Sterna paradisaea</i> - Küstenseeschwalbe	b	C [B]	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren, v.a. Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort sowie • benachbarte, klare und fischreiche Flachwasserzonen der Ostsee 					
<i>Sterna sandvicensis</i> - Brandseeschwalbe	b	C [B]	B	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme bodenprädatorenfreie Inseln in der Wismarbuch mit kurzrasigen Grünlandbereichen und <ul style="list-style-type: none"> • umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche 					
<i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	A (Erhalt, wE)
Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)					
<i>Tadorna tadorna</i> - Brandgans	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme bodenprädatorenfreie Inseln in der Wismarbuch mit kurzrasigen Grünlandbereichen und <ul style="list-style-type: none"> • umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche 					
<i>Tringa totanus</i> - Rotschenkel	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarmes Salzgrünland mit kurzrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Prielen und Röten <ul style="list-style-type: none"> • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie <ul style="list-style-type: none"> • an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, ersatzweise auch störungsarme kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbereiche oder temporär versumpfte Gebiete mit nicht zu hohem Graswuchs 					

*EHZ = Erhaltungszustand

3. Spalte: Erhaltungszustand in Klammern ist das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung

wE = Entwicklungsziele sind wünschenswert

A=hervorragend, B=gut, C=mäßig bis durchschnittlich

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Nach dem Managementplan und der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 14 Rastvogelarten des Artikels 4 Abs. 2 der VSchRL als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Angaben im Managementplan und deren Ansprüche gemäß Anlage I der VSGLVO M-V stichpunktartig erläutert.

Tabelle 2: Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Anser albifrons</i> - Blässgans	r	B [C]	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie <ul style="list-style-type: none"> große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Anser anser</i> - Graugans	r	B [C]	C	B (erhalt, wE)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> größere Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie <ul style="list-style-type: none"> nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie <ul style="list-style-type: none"> störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze) 					
<i>Aythya marila</i> - Bergente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie <ul style="list-style-type: none"> windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleinere Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze 					

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Bucephala clangula</i> - Schellente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie <ul style="list-style-type: none"> • windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz) 					
<i>Cygnus columbianus</i> - Zwergschwan	r	B [C]	C	A (Erhalt, vE)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie <ul style="list-style-type: none"> • große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Cygnus cygnus</i> - Sing-schwan	r	B [C]	C	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie <ul style="list-style-type: none"> • große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Cygnus olor</i> - Höckerschwan	r	B [C]	C	B (Erhalt, we)	B (Erhalt)
störungsarme Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; z.B. Kroy und Insel Walfisch					
<i>Fulica atra</i> - Blässhuhn	r	B [C]	C	B (Erhalt, we)	B (Erhalt)
flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken					
<i>Limosa lapponica</i> - Pfuhlschnepfe	r	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • sandige bis schlickige Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden • störungsarme Strände und Sandbänke an der Küste 					
<i>Phalaropus lobatus</i> - Odinshühnchen	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • Strandseen, Salzgrünland mit Prielen und Röten • renaturierte Polder 					

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Podiceps auritus</i> - Ohrentaucher	r	B [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe <ul style="list-style-type: none"> mit möglichst großflächigen, von Oktober bis Mai störungsarmen Bereichen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und <ul style="list-style-type: none"> mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung 					
<i>Somateria mollissima</i> - Eiderente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe <ul style="list-style-type: none"> mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und <ul style="list-style-type: none"> ganzjährig möglichst geringen Störungen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) 					
<i>Recurvirostra avosetta</i> – Säbelschnäbler	r	-	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
störungsarmes kurzrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten <ul style="list-style-type: none"> auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren					

*EHZ = Erhaltungszustand

3. Spalte: Erhaltungszustand in Klammern ist das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung

wE = Entwicklungsziele sind wünschenswert

vE = Entwicklungsziele sind vorrangig

Es sind keine sonstigen Arten im Standard-Datenbogen und im Managementplan verzeichnet.

Teilflächen des Vogelschutzgebietes sind gleichzeitig als Schutzgebiete internationaler (GGB) oder nationaler Bedeutung (Natur- und Landschaftsschutzgebiete) ausgewiesen. Überschneidungen des SPA mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind für die betrachteten Prüfungen auf der Ostseebad Insel Poel nicht gegeben. Das GGB „Wismarbucht“ und das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ überschneiden sich auf der Insel Poel an den Küstenbereichen.

2.4 Lage des Änderungsbereiches – SPA

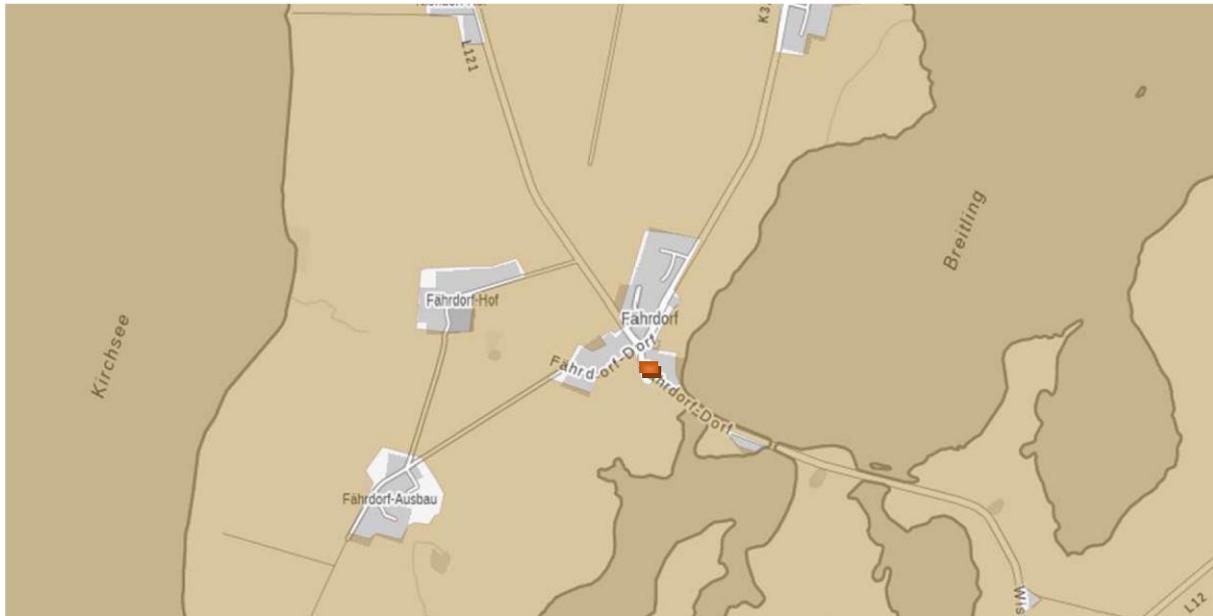


Abbildung: Ungefähre Lage des mobilen Imbisswagens (rote Umgrenzung)
SPA-Grenze orange gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2018)

2.5 Managementplanung

Im Jahr 2006 wurde für die beiden Natura 2000-Schutzgebiete, die auch die Insel Poel umfassen, Managementpläne erarbeitet. Mittlerweile liegt für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 „Wismarbucht und Salzhaff“ ein überarbeiteter Managementplan (Dezember 2015) vor.

Im überarbeiteten Managementplan ist der Schutzzweck unter Punkt I.3.1 definiert: *Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG entspricht der Schutzzweck den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes. Der Schutzzweck für das Europäische Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" ergibt sich aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011. Nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung besteht der Schutzzweck des EU-VSG im Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume, die in der Anlage 1 zur Verordnung aufgeführt sind.*

Durch einen Abgleich der schutzgut- und funktionsbezogenen Erhaltungsziele mit den in Anlage 1 der VSGLVO M-V aufgeführten maßgeblichen Lebensraumbestandteilen werden in nachfolgender Übersicht die relevanten Lebensraumbestandteile und Funktionen schutzgutübergreifend dargestellt. Dabei werden die gebietsbezogenen Erhaltungsziele differenziert in "Erhalt" (E) und "Entwicklung", unterschieden nach "wünschenswerter Entwicklung" (wE) und vorrangiger Entwicklung" (vE), dargestellt.

2.6 Weitere fachliche/kommunale Grundlagen

Rahmenplan

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat sich in den letzten Jahren mit der gesamt-gemeindlichen Entwicklung in vielfältigen Themenbereichen wie Wirtschaft, Einwohnerentwicklung, Tourismus und Naturschutz usw. auseinandergesetzt. Hierzu wurden u.a. sowohl ein Rahmenplan als auch ein Landschaftsplan erarbeitet. Bei diesen fachlichen Auseinandersetzungen spielt die touristische Entwicklung auf der Insel eine entscheidende Rolle.

Ein strategisches Gesamtkonzept zur Entwicklung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wurde in dem Rahmenplan im Jahr 2017 erarbeitet. Die dort dargestellten Ziele und Schwerpunkte der Gemeindeentwicklung gelten weiterhin fort und lassen sich in folgende vier Schwerpunkte einteilen:

- Steigerung der Qualität der touristischen Angebote
- Förderung des Wohnens für Jung und Alt
- Ausbau des kulturellen und sozialen Lebens
- Förderung der Natur- und Kulturlandschaft

Die Gemeinde beabsichtigt nun einen Teil der im Rahmenplan aufgezählten Aspekte in den Flächennutzungsplan einzuarbeiten und so das erarbeitete strategische Gesamtkonzept zur Entwicklung der Gemeinde in eine formelle Planung zu übernehmen. Ohne dieses Vorgehen ist die Verfolgung der Konzeption nicht umsetzbar und der Rahmenplan der Gemeinde lediglich eine unverbindliche Darstellung von Entwicklungsmöglichkeiten. Hierbei ist festzustellen, dass auch der Rahmenplan, wie alle Plandokumente, einer inhaltlichen Dynamik unterliegen und regelmäßig daraufhin zu prüfen sind, ob sie noch die gemeindlichen Entwicklungsziele abbilden.

Steigerung der Qualität der touristischen Angebote

Neben der Aufrechterhaltung der der aktuellen Übernachtungszahlen sowie der qualitative Ausbau des Angebotes auf der Insel Poel nimmt auch die Ausgestaltung des kulinarischen Angebotes für die Profilierung der Insel eine wichtige Rolle ein.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel möchte sich durch eine Vielfalt an regionalen Produkten in hoher Qualität weiter im Bereich des sanften Tourismus einen Namen machen. Die Insel setzt sich bereits aktuell mit ihre Naturraum, den naturräumlichen Besonderheiten und den dörflichen Strukturen von den Angeboten entlang der Hauptküste ab.

Die Gemeinde will dem strategischen Gesamtkonzept des Rahmenplanes nachkommen und die Voraussetzungen für eine Steigerung der Qualität der touristischen Angebote, in den Badeorten Timmendorf Strand, Am Schwarzen Busch und Gollwitz, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung schaffen. Hierzu ist es notwendig, dass vorhandene Angebot zu verbessern und auszubauen, um den differenzierten Wünschen der Gäste nachzukommen und diese erfüllen zu können. Neben der Verbesserung der Übernachtungsmöglichkeiten sollen hier auch qualitativ hochwertige Angebote im Bereich der Gastronomie geschaffen werden.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung. Im Rahmen der 5. Änderung des Flä-

chennutzungsplanes hat sich die Gemeinde Ostseebad Insel Poel mit der Strandversorgung in den Ortslagen Am Schwarzen Busch und Gollwitz auseinandergesetzt, um den Gästen und den Tagesgästen den Aufenthalt attraktiv zu gestalten. Auch hierbei ging es maßgeblich um eine Steigerung der Qualität des Angebotes. Die vorhandenen Versorgungseinrichtungen sind veraltet. Die technische Ausstattung muss angepasst werden, ebenso wie das optische Bild der Einrichtungen. Das Versorgungsangebot sowie die optische Gestaltung der touristischen Orte wirkt gemeinsam auf die Bindung der Gäste an die Insel Poel ein.

Mit dem hier betrachteten Imbisswagen auf dem Rastplatz an der Zuwegung auf die Insel geht es um die Schaffung eines attraktiven, zeitgemäßen kulinarischen Angebotes.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises (E-Mail 13.01.2022) wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes für notwendig erachtet. Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Hierzu wird auf die Planungsrechtliche Stellungnahme verwiesen.

Landschaftsplan

Für die Insel Poel spielt der Tourismus eine hervorzuhebende Rolle. Aufgrund der naturräumlichen Voraussetzung besitzt die Insel insbesondere eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Durch die nahezu flächendeckende Ausweisung der Insel als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) und zusätzlich in den Küsten- und Wasserbereichen als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ergeben sich zudem spezielle Ansprüche. Der erarbeitete Landschaftsplan dient hier als Grundbaustein, um potentielle Konflikte aufzuzeigen. Eine vollständige Klärung aller naturschutzfachlichen und touristischen Aspekte (z.B. SPA-Verträglichkeit bestimmter touristischer Nutzungen) ist im Landschaftsplan nicht möglich. Die Darstellung dient aber den nachstehenden Planungsebenen als Grundlage für vertiefende Untersuchungen.

Im Landschaftsplan werden Konfliktpotentiale für verschiedene Themenbereich u.a. Tourismus und Erholung tabellarisch (siehe Tabelle 32 im Landschaftsplan) dargestellt. In dieser Tabelle wird auf die allgemeinen Konflikte durch Feriengäste und Tagestouristen sowie die damit verbundenen Freizeitaktivitäten und deren Potential für Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete verwiesen.

Hier liegt nun ein konkreter Einzelfall vor, der im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung behandelt wird.

2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Die Wasserflächen der Wismarbucht sind als „Biotopverbund im engeren Sinne“ innerhalb des marinen Bereichs im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg – Karte II dargestellt. Westlich schließt sich mit einer Unterbrechung im Bereich Boltenhagen das GGB DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel Ufer von Dassower See und Trave“ an.

Aufgrund des SPA-Schutzstatus sind die Landflächen der Insel Poel vollständig als Biotopverbund im weiteren Sinne ausgewiesen. Ebenso sind die Festlandbereiche

östlich von Breitling und Zaufe sowie großflächige Bereich der Wohlenberger Wiek dem Biotopverbund im weiteren Sinne zugeordnet.
Daraus schlussfolgernd, ist die Insel Poel ein wichtiger Bestandteil des Natura 2000-Netzes.

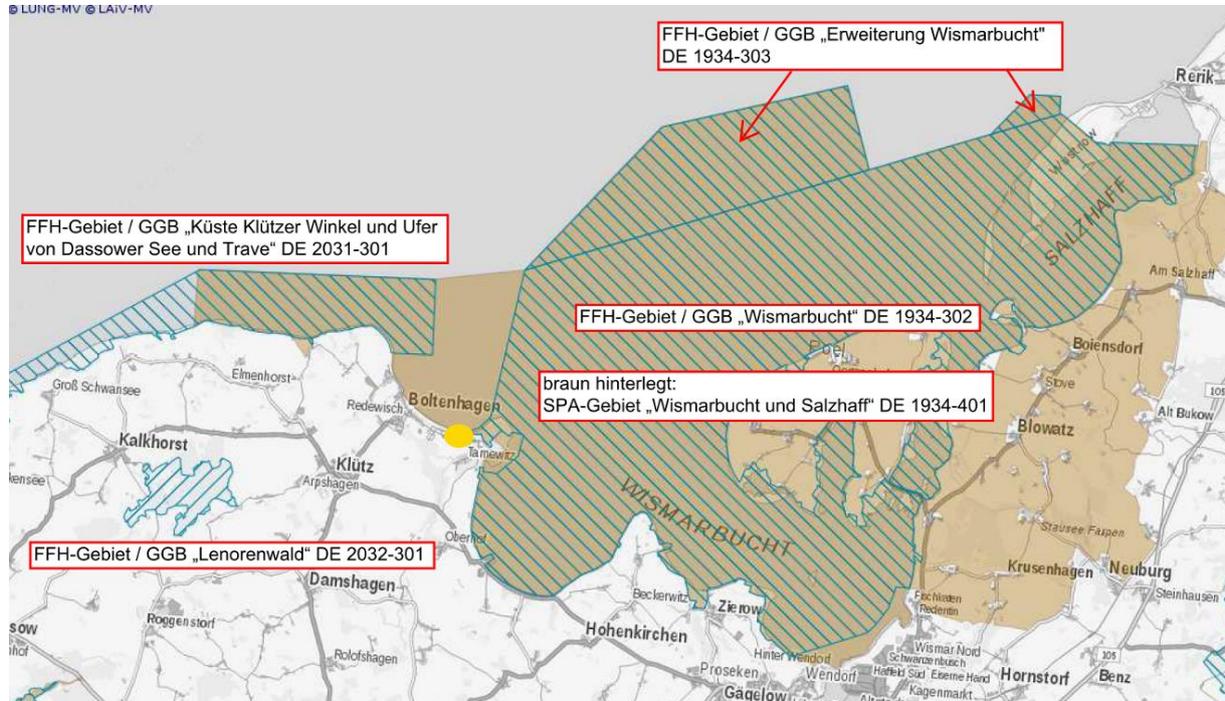


Abb. 8: Gesamtausdehnung der GGB (schraffiert) bzw. SPA-Gebiet (braun)
Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Meldestand 2016):
www.umweltkarten.mv-regierung.de

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Inhalte des Vorhabens

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel möchte an der Zufahrt zur Insel, südlich der Ortslage Fährdorf ein gastronomisches Angebot schaffen. Der Parkplatz wird in der Saison überwiegend als Umstiegsmöglichkeit auf das mitgebrachte Fahrrad genutzt. Des Weiteren sind bereits Picknick-Tische etabliert.

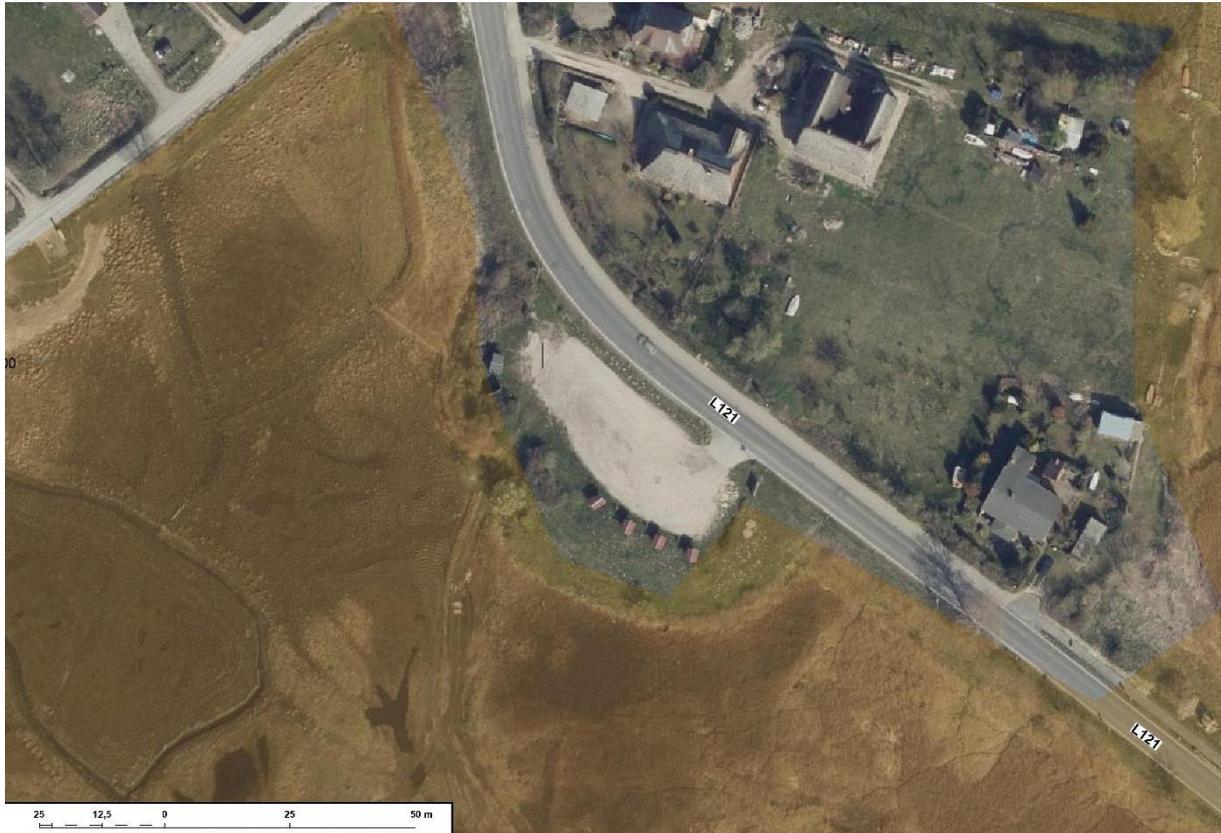
Im Rahmen der hier vorliegenden SPA-Untersuchung geht es um den Betrieb eines mobilen Imbissanhängers, der zwischen Ostern und Oktober betrieben wird. Zwei Tage während der Wochen sind zumeist Ruhetage. Es handelt sich überwiegend um lokal produzierte Produkte. Der Imbisswagen wird täglich auf- und abgebaut.

3.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete (SPA)

Der betrachtete Standort für den Imbisswagen befindet sich unmittelbar an der Landesstraße L121 bei Fährdorf und umfasst im Wesentlichen den Standort für den Imbisswagen. Der Standort befindet sich auf einem ausgewiesenen Rastplatz.

Der Rastplatz ist als unbefestigter Sandplatz ausgebildet. Am Rand befinden sich teilweise Gehölzstrukturen sowie Picknickunterstände. An das schließen sich Salz-

wiesen und Siedlungsbereiche sowie eine Landesstraße an. Der Rastplatz hat einschließlich der Standorte für die Picknick-Stände eine Größe von rund 1500 m².



*Abbildung: Lage (ungefähr) des geplanten Imbisswagens (rote Umrandung) und SPA (braune Fläche)
Grundlage: Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2019*

Die Salzwiesen sind Teil des hier behandelten Europäischen Vogelschutzgebietes. Direkte Überschneidung zwischen dem Standort des Imbisswagens und dem Schutzgebiet bestehen nicht.

Nachfolgend wird die Wirkung der Planung zunächst nach den Kriterien: Art, Intensität, Umfang, Dauer und Frequenz im Zusammenhang der Aufstellung des Imbisswagens betrachtet und bewertet. Diese Kriterien werden im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) als generell wesentliche Kriterien unter B.2 Einordnung der Fachkonventionsvorschläge in allgemeine Grundsätze c) Ermittlung von Beeinträchtigungen benannt. Des Weiteren werden auch Angaben zu Eintrittswahrscheinlichkeiten der Wirkungen und anzunehmenden Prognose(un)genauigkeiten für erforderlich gehalten.

Mit der Errichtung des Imbisswagens auf dem Rastplatz wird das gastronomische Angebot innerhalb des Gemeindegebietes der Insel Poel erweitert.

Nach der allgemeinen Beschreibung der Wirkung der Planung, auf der Grundlage der oben benannten Kriterien, wird im Anschluss auf das hier behandelte Natura 2000-Gebiet detailliert auf die prognostizierten Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art eingegangen.

Art

Der Aufstellungsort für den Imbisswagen ist im Flächennutzungsplan als Rastplatz ausgewiesen. Ein öffentlicher Rastplatz dient im Allgemeinen als Ort zum Verweilen, an dem sich Reisende erholen können. Diese Funktion wird durch die Picknick-Unterstände am Rand der Stellplatzfläche ergänzt.

Grundsätzlich wird mit der Etablierung einer Verkaufsmöglichkeit für Imbisswaren die Art der Nutzung erweitert. Eine vollständige Nutzungsänderung liegt nicht vor.

Der Rastplatz ist innerhalb der Hochsaison stark frequentiert. Es handelt sich überwiegend um Tagestouristen, die hier ihren Pkw abstellen, um mit dem Fahrrad die Insel (defacto „Park and Ride“) zu erkunden.

Eine touristische Nutzung ist auf dem Rastplatz bereits gegeben. Vorbelastungen bestehen des Weiteren durch die angrenzende Landesstraße und die Siedlungsbereiche.

Intensität

Es ist vorgesehen den Imbisswagen im Zeitraum zwischen Ostern und Ende Oktober zu betreiben. Dabei handelt es sich um einen mobilen Imbisswagen, der täglich wieder abgeräumt wird. Die Aufstellung des Imbisswagens ist witterungsabhängig. Der Imbiss soll zwischen 11.00-19.30 Uhr betrieben werden von Donnerstag bis Sonntag. Eine Ausnahme bilden Feiertage.

Es erfolgt im Anschluss im Rahmen der Erheblichkeitsbetrachtung und -bewertung eine Auseinandersetzung mit den prognostizierten Gästen, die den Imbiss nutzen.

Umfang

Das Vorhaben beinhaltet die Aufstellung eines mobilen Imbisswagens. Es handelt sich um ein Angebot von regionalen Spezialitäten in hoher Qualität. Vorzugsweise handelt es sich um vegane Produkte. Es werden aber auch Fleisch- und Fischprodukte in Bio-Qualität angeboten. Die Produkte werden zumeist gegrillt zubereitet.

Frequenz

Die Aufstellung des Imbisswagens ist saisonal und witterungsmäßig begrenzt. Die Hauptnutzung kann in den Sommermonaten und insbesondere der Schulferienzeit angenommen werden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist durch den Imbisswagen von einer stärkeren Frequentierung des Rastplatzes auszugehen. Auf die Nutzungszeiten und Nutzergruppen wird in den nachfolgenden Punkten eingegangen.

3.3 Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen unterschieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw. Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen).
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen und sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen;
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm, und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

4.1 Methodik

In Artikel 3 der FFH-RL ist als zentrales Ziel für das Schutzgebietsnetz festgeschrieben „den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (zu) gewährleisten.“ Artikel 6 Abs. 2 legt für die Schutzgüter in den Natura 2000-Gebietes darüber hinaus ein allgemeines Verschlechterungsverbot fest.

Im Nachfolgenden werden zunächst mögliche bau-, anlage-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen dargestellt und bewertet.

Zur Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wurden die zur Verfügung stehenden Daten zur touristischen Nutzung und Verkehrsaufkommen (Frequentierung der Insel) genutzt.

Grundlage für die hier betrachtete SPA-Vorprüfung bildet die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde zur Ablehnung des Bauantrages (Az 12536-21-05) sowie die Ausführungen des Managementplanes. Darauf aufbauend erfolgt eine verbalargumentativen Bewertung der Erheblichkeit.

4.2 Auswirkungen der Planung

Grundlage für die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Wirkfaktoren bildet der im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER erarbeitete Katalog möglicher Wirkfaktoren, wie in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle: Wirkfaktoren nach Lambrecht und Trautner (2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen des hier betrachteten Vorhabens erfolgt keine Errichtung von dauerhaften baulichen Anlagen. Es handelt sich um einen Imbisswagen mit Zugfahrzeug, dass an Verkaufstagen auf dem vorhandenen Rastplatzareal aufgestellt wird. Von der Anfahrt des Imbisswagens sind keine wesentlich höheren Beeinträchtigungen als durch das Abstellen eines Pkws und Abladen eines Fahrrades zu erwarten. Es erfolgen keine Eingriffe in wertvolle Biotopbereiche.

Aufgrund dieser temporären Nutzung ohne dauerhafte bauliche Veränderungen werden baubedingte Auswirkungen ausgeschlossen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

Der geplante Standort für den Imbisswagen befindet sich außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes. Im direkten Anschluss an den Rastplatz befinden sich Salzwiesen.

Durch den Imbisswagen selbst gehen kaum Lichtimmissionen aus. Der Verkauf findet bei Tageslicht statt. Die Beleuchtung im innerhalb des Wagens ist nach außen hin abgeschirmt. Die Lebensmittel werden zumeist gegrillt angeboten. Hierdurch entstehen kaum akustische Reize.

Die Bewegungen des Verkäufers finden überwiegend innerhalb des Wagens statt und sind somit abgeschirmt.

Störungen durch Bewegungen erfolgen an Verkaufstagen am Morgen und Abend durch an- bzw. Abtransport. Die Verkaufstage beschränken sich auf maximal 4 Tage in der Woche in der Saison von Ostern und Ende Oktober. Des Weiteren sind günstige Witterungsverhältnisse eine wesentliche Voraussetzung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-5 Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)

Es entstehen Störungen durch die durch das An- und Abfahren von Fahrzeugen sowie den Verkauf durch Absprachen zwischen Imbissverkäufer:innen und Kund:innen.

Grundsätzlich sind auch ohne den Imbiss Vorbelastungen durch Fahrzeuge und menschliche Präsenz vorhanden. Im Rahmen der Prüfung ist hier die ggf. Erhöhung dieser Belastungen zu betrachten und bewerten.

Bearbeitungsschwerpunkt ist die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen durch die zu erwartende Nutzung des Imbissangebotes. Die möglichen Beeinträchtigungen

des hier behandelten Europäischen Vogelschutzgebietes werden nachfolgend betrachtet und bewertet.

4.3 Kenntnislücken

Im Zusammenhang mit einem Nachweis der Verträglichkeit von Natura 2000-Gebieten mit den angestrebten Planungszielen bzw. prognostizierten Beeinträchtigungen wurden verschiedene Bewertungsmethoden erarbeitet. Es handelt sich hierbei um Betrachtungsmodelle, die für die Bewertung verschiedener Wirkfaktoren entwickelt wurden und jeweils unterschiedliche Grundannahmen und Erheblichkeitsschwellen voraussetzen.

Fachliche Bewertungsmodelle, die sich speziell mit den Auswirkungen touristischer Nutzung bzw. Störungen durch menschliche Präsenz auseinandersetzen, sind nach Kenntnisstand des Planverfassers nicht vorhanden. Im Allgemeinen lassen sich diese Methoden zur Beurteilung von Auswirkungen von touristischen Nutzungen nur bedingt anwenden. Zumal hier Prognoseungenauigkeiten durch weniger kalkulierbare Verhaltensweisen des Menschen zu berücksichtigen sind. Insbesondere beim hier vorliegenden Fall lassen sich nur Annahmen zum Verhalten der Imbissgäste treffen.

Ebenso lassen sich nur überschlägige Prognosen zur Anzahl der Imbissgäste machen.

Es können Aussage zur Frequentierung der Landesstraße getroffen werden. Hier die Nutzung von aktuellen Verkehrszählungen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die realen Zahlen etwas höher sind, da der abbiegende Verkehr nach Vorwerk hier nicht berücksichtigt wurde.

Die Nutzung des Rastplatzes und des Imbisses sind zu dem stark witterungsabhängig.

Vergleichbare Verträglichkeitsuntersuchungen zu ähnlich gearteten touristischen Angeboten sind nicht bekannt. Studien oder weitere Fachliteratur zur Untersuchung der Auswirkungen zu der touristischen Nutzung von Salzwiesen konnten ebenfalls nicht recherchiert werden.

Wenngleich es zahlreiche Fachliteratur gibt, die sich mit den Auswirkungen von Lärm auf Vögel auseinandersetzt, beziehen sich diese zumeist auf Konflikte mit Verkehr. Eine fachliche Behandlung mit dem Schwerpunkt von Störwirkungen durch menschliche Präsenz ist nach Wissen des Planverfassers nicht vorhanden.

4.4 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren

Wie in dem vorangestellten Punkt 4.2 herausgearbeitet, sind im Rahmen des Vorhabens die insbesondere möglichen betriebsbedingten Auswirkungen durch die touristischen Nutzungen zu betrachten und zu bewerten. Gemäß der Hinweise der unteren Naturschutzbehörde wurde der Schwerpunkt der Betrachtungen der Auswirkungen auf die Frequentierung und Nutzung des Rastplatzes gelegt.

Um Aussagen zur Erheblichkeit der ermittelten Wirkfaktoren treffen zu können, erfolgt auf der Grundlage der Aussagen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel sowie der Betreiber des Imbisses eine Betrachtung der verschiedenen Nutzertypen und Verhal-

tensmuster. Hinzukommen stichprobenartige Begehungen des Rastplatzes in der Hochsaison. Des Weiteren wurden die potentiell betroffenen Vogelarten aufgrund von Habitatansprüchen zusammengestellt und im Anschluss hinsichtlich auf potentielle Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen überprüft.

4.5 Vorhandene und prognostizierte Nutzung

Nachfolgend sind zunächst die vorhandenen und geplanten Nutzungen dargestellt. Im Weiteren werden dann Schlussfolgerungen auf die zu erwartenden Gästen (Nutzertypen) und Verhaltensmuster aufgezeigt. Hierbei werden sowohl die Nutzungen in direkter Verbindung mit dem Imbiss als auch auf dem Rastplatz selbst betrachtet.

Touristische Infrastruktur - vorhanden

Stellplätze

Bei dem Standort für den Imbisswagen handelt es sich um eine im Flächennutzungsplan als Rastplatz ausgewiesene Fläche. De facto handelt es sich jedoch eher um eine Parkplatznutzung vergleichbar mit einem „Park and Ride“-Stellplatz. Die Tagessäler stellen hier ihre Pkws ab und erkunden dann mit dem Fahrrad die Insel. Gleichzeitig befindet sich dort auch eine Bushaltestelle, so dass hier auch eine Weiterfahrt per öffentlichem Nahverkehr möglich wäre.

Die Stellplatzfläche hat eine Größe von rund 50 x 18 m und bietet demnach für ca. 20-25 Pkw Kapazitäten an.

Erholung

Am südwestlichen Rand des Rastplatzes sind vier Picknick-Unterstände vorhanden, die zum Verweilen und dem Verzehr von Snacks dienen.

Es gibt keine touristischen Wanderwege, die in die Salzwiesen führen. Die vorhandene Zuwegung dient ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken. Hier ist eine Beschilderung vorhanden, die das Betreten der Salzwiesen untersagt.

Touristische Infrastruktur - geplant

Stellplätze

Bis auf die Inanspruchnahme von 2-3 Stellplätzen an Verkaufstage erfolgen keine baulichen Veränderungen für die Parkplatz bzw. Rastplatznutzung.

Erholung

Die Picknick-Unterstände erfahren keine Veränderung.

Ebenso werden im Zusammenhang mit den hier verfolgten Planungszielen keine Ergänzung der Zuwegung zu sensiblen Bereichen wie den Salzwiesen vorgesehen.

Nutzertypen

Feriengäste

Feriengäste kommen zum Zwecke der Erholung auf die Insel Poel. Es werden auf der Insel verschiedenartige Übernachtungsmöglichkeiten angeboten. Hauptanreiz für den Besuch der Insel ist der Strand- und Badetourismus. Ebenso spielen landschaftsgebundene Erholungsformen wie beispielsweise Spaziergänge, Radtouren

etc. eine entscheidende Rolle. Dafür ist die naturräumliche Ausstattung der Insel entscheidend.

Es ist nicht anzunehmen, dass Feriengäste mit vermutlich einer längeren Anfahrt auf dem Rastplatz fahren, um sich hier zu erholen oder auf das Fahrrad umsteigen. Vielmehr werden diese ihre Ferienunterkunft anfahren. Sollten sie an einem anderen Tage die Insel per Fahrrad erkunden erscheint dies strategisch auch kein günstiger Rastplatz.

Tagestouristen

Durch Auskünfte der Tourismusverwaltung und eigene Recherchen kann davon ausgegangen werden, dass der Rastplatz überwiegend als Parkplatz für Tagestouristen genutzt wird, die hier auf ihre Fahrräder umsteigen. Der Parkplatz bietet Kapazitäten für ca. 20-25 Pkw. Es ist von einem Umschlag von 1,5 Gastfahrzeuge pro Tag anzunehmen. Aufgrund der vorhandenen Picknick-Unterstände ist von einer Rast und Verzehr von mitgebrachten Snacks auszugehen.

Ziel der Tagesausflügler ist die Erkundung der Insel oder der Besuch eines Badestrandes.

Verhaltensmuster

Rastplatznutzung

Die Picknick-Unterstände bieten die Möglichkeit der Erholung. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen ist möglich.

Rad-/Wanderwege

Innerhalb der Salzwiesen sind keine Wanderwege vorhanden. Es ist von teilweise feuchtem Untergrund auszugehen. Rundwege sind aufgrund von Wassergräben nicht möglich. Weidende Kühe und Pferde sind ebenfalls eher Hindernisse. Eine Beschilderung macht dem Besucher unmissverständlich klar, dass ein Betreten der Salzwiesen nicht gestattet ist.

Es ist auf der Insel Poel ein gut ausgebautes Wander- und Radwegesystem vorhanden. Wie die Nutzung des Rast-/Parkplatzes zeigt, wird dieser von den Touristen angenommen und genutzt.

Imbissgäste

Es erfolgte eine Abfrage der Gästezahlen beim Imbissbetreiber. An einem durchschnittlichen Tag ist ca. mit 30-40 Gästen zu rechnen. Die Zahlen schwanken je nach Wetter und Jahreszeit.

Ein Teil der Kundschaft regeneriert sich aus dem Touristen die den „Park and Ride“-Stellplatz nutzen. Dies macht laut Abfrage des Imbissbetreibers ca. 1/3 der Gäste aus. Die übrigen Gäste kommen gezielt mit Fahrrad oder Auto zum Standort um dort die regionalen Produkte zu essen.

Weitere touristische Aktivitäten

Neben weiteren landschaftsgebundenen Erholungsformen wie Radfahren, Wandern oder weiterer sportlicher Aktivitäten steht auf der Insel Poel der Badetourismus im Vordergrund. Dieser spielt jedoch für das hier betrachtete Planung keine Rolle.

4.6 Wirkprognosen

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ feststellen zu können, ist die Betroffenheit der Vogelarten des Schutzgebietes abzuprüfen. Hierzu wurden die Darstellungen des Managementplanes genutzt.

Für das Umfeld des hier behandelten Standortes des mobilen Imbisswagens werden Habitatstrukturen der nachfolgenden Vogelarten im Managementplan dargestellt. In Klammern ist der verzeichnete Erhaltungszustand wiedergegeben. Der Rastplatz bzw. Parkplatz selbst ist nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Brutvögel (Artengruppe 1+2)

A 048 Brandgans
A 061 Reiherente (Brut)
A 069 Mittelsäger
A130 Austernfischer
A 132 Säbelschnäbler (Brut)
A 162 Rotschenkel
A 191 Brandseeschwalbe
A 193 Flusseeeschwalbe
A 195 Zwergseeschwalbe

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Rastvögel (Artengruppe 1+2)

A 036 Höckerschwan
A 037 Zwergschwan
A 038 Singschwan
A 041 Blässgans (Rastgewässer)
A 043 Graugans (Nahrungshabitat)
A 061 Reiherente (Rast)
A 067 Schellente
A 125 Blässhuhn
A 170 Odinshünchen

5. Detailliert untersuchter Bereich

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wird durch die Lage der Vorhabenfläche und die Reichweite der in Kapitel 4 aufgeführten Wirkfaktoren und -prognosen festgelegt. Den Wirkfaktor mit der weitesten Wirkung stellen die visuellen und akustischen Beeinträchtigungen und die Scheuchwirkungen durch den Menschen dar.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf die im planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten wurden im ersten Schritt Aussagen einschlägiger Fachliteratur zu Effektdistanzen bzw. Meidedistanzen herangezogen, die nachfolgend zusammenfassend dargestellt sind.

Nach GASSNER (et al. 2010: 192ff) wurden die Meidedistanzen für die betroffenen Arten zusammengestellt. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben. Wenngleich diese Ermittlung im Zusammenhang mit Verkehr als Störung nur bedingt

übertragbar ist, bietet sie dennoch erste Hinweise auf die Empfindlichkeit einzelner Vogelarten. Es sind nicht alle relevanten Vogelarten in der Literatur aufgeführt. Diese Orientierungswerte sind in der Regel für eine Situation in der freien Landschaft anzunehmen. Im Siedlungsbereich verringern sich die Effektdistanzen zumeist deutlich.

Tabelle: Effektdistanzen

Art	Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz (m)
Brandgans	300-R/200
Graugans	400-R/200
Zwergschwan	300-R
Singschwan	300-R/100
Höckerschwan	300-R/50
Säbelschnäbler	250-R/100
Rotschenkel	250-R/100
Austernfischer	250-R/100
Blässgans	400-R
Reiherente	250-R/120
Flusseeschwalbe	200-K/100
Brandseeschwalbe	200-K/100
Mittelsäger	100
Zwergseeschwalbe	200-K/50

K- Kolonie, R- Rastvögel

5.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Wirkbereiche I

Der Wirkbereich I umfasst den Rastplatz. Hier stellen die Imbissgäste ihr Fahrzeug ab und verzehren ihre Speisen. Ein Betreten der Salzwiesen ist verboten und kann aus den bereits beschriebenen Gründen auch nicht angenommen werden. Hier gibt es keine direkten Überschneidungen mit dem Schutzgebiet. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Rastplatz, ist hier auch nicht anzunehmen, dass Vogelarten diesem Bereich frequentieren.

Wirkbereich II

Den Wirkfaktor mit der weitesten Wirkung stellen Scheuchwirkungen durch den Menschen dar. Hier sind die Bewegungsmuster der Gäste auf dem Rastplatz zu betrachten und zu bewerten. Auf der Basis einer existierenden starken Frequentierung des Parkplatzes durch Tagestouristen, die hier auf ihr mitgebrachtes Fahrrad umsteigen, ist hier von einer Verringerung der Störwirkungen auf die Vögel auszugehen.

Eine Herleitung der Nutzertypen und Verhaltensmuster ist unter Punkt 4.5 wiedergegeben. Die Bewegungsmuster auf dem Rastplatz erhöhen sich durch die Imbissgäste kaum.

Eine Auseinandersetzung mit der Vergrämungswirkung von Brut- und Rastvögeln unter Berücksichtigung der prognostizierten Nutzertypen und Verhaltensmuster wird nachfolgend dargestellt.

6. Erheblichkeitsermittlung

6.1 Bewertung der Erheblichkeit

Ermittlung der Empfindlichkeiten und Wirkungen bei Störungen

Unter dem vorangestellten Punkt 4.2 wurde herausgearbeitet, dass in Bezug auf die Bewertung der Erheblichkeit im Wesentlichen die betriebsbedingten Auswirkungen durch menschliche Präsenz im Zusammenhang mit Bewegungen auf dem Rastplatz zu betrachten und zu bewerten sind. Durch das An- und Abfahren von Pkws und Fahrrädern sowie durch Bewegungen von Touristen (Imbissgäste und Rastende) kann es zu akustischen, physischen und/oder visuellen Störwirkungen durch menschliche Präsenz kommen.

Im Managementplan sind die folgenden Schutzziele für die angrenzenden Bereiche dargestellt:

- Schutz von Salzgrünland

Es sind die folgenden Biotoptypen verzeichnet:

- KG Halophile Pionierfluren und Salzgrünland
- KVR Brackwasserbeeinflusste Röhrichte

Rastplatz (Wirkzone I)

Der Rastplatz selbst ist seit langer Zeit auf der Insel etabliert und besitzt keine Bedeutung für Brut- und Rastvögel.

Salzwiesen (Wirkzone II)

Innerhalb des Managementplanes sind sowohl Brut- als auch Rastvogelhabitate innerhalb des Salzgrünlandes dargestellt.

Für die Rastvögel sind vor allem die Herbst- und Wintermonate zu beachten. Das Rastverhalten der Arten ist dabei u.a. auch von der Windrichtung abhängig. Da es keine Nutzung des Imbisses in den Wintermonaten gibt, können Beeinträchtigungen von Rastvögeln weitestgehend ausgeschlossen werden.

Brutvogelaktivitäten sind überwiegend im Frühjahr zu erwarten. Nach Ostern beginnt die Nutzung durch den Imbisswagen.

6.2 Beschreibung der Bewertungsmethode (Wirkbereich I)

Für die Bewertung der Erheblichkeit des hier betrachteten Vorhabens wurden der Fachkonventionsvorschlag nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) sowie der „Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planarischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen“ von BERNOTAT (2017) genutzt.

Die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) wurden für die Betrachtung und Bewertung von vollständigen bzw. dauerhaften Habitatverlusten konzipiert. BERNOTAT (2017) führt zur Anwendbarkeit dieser Fachkonventionsvorschläge aus, dass diese daher in dieser Form unmittelbar nur bei fortwährenden bzw. dauerhaften Störwirkungen hoher Intensität anzuwenden sind. Für graduelle Funktionsminderungen sind die Funktionsverluste dagegen als (ggf. prozentuale) Funkti-

onsminderung zu bilanzieren und dann mit den Orientierungswerten der Fachkonvention ins Verhältnis zu setzen.

6.3 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkungsbereich I (Rastplatz)

BERNOTAT (2017) verweist für die Bewertung der Erheblichkeit in Rastgebieten auf den Konventionsvorschlag von TRAUTNER & JOOß (2008).

In Rast- und Überwinterungsgebieten werden flächenbezogene Orientierungswerte für die Beurteilung erheblicher Störungen in einem 3-gestuftten Ansatz mit Schwellen von 1 % und 0,1 % konzipiert.

Tab. 4: Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit in Rastgebieten nach TRAUTNER & JOOß (2008)

Bedeutung	Wesentlicher Störfaktor wirkt auf einen Flächenanteil ein	Beurteilung
Artbestände/ Gebiete internationaler Bedeutung (i.d.R. Europäische Vogelschutzgebiete)	> 1 %	i.d.R. erhebliche Störung
	0,1-1 %	Fallweise mit vertiefender Betrachtung
	< 0,1 %	i.d.R. keine erhebliche Störung

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen in der Hochsaison stark frequentierten „Park and Ride“ handelt und der Standort des Imbisswagens sich außerhalb des Schutzgebietes befindet, wird hier keine zusätzliche Beeinträchtigung des Wirkungsbereiches I prognostiziert.

6.4 Wirkungsbereich II-Beschreibung der Bewertungsmethode

Im Zusammenhang mit der Erheblichkeitsbetrachtung des Wirkungsbereiches II sind die betriebsbedingten Auswirkungen der menschlichen Präsenz durch die Nutzung des Rast- bzw. Parkplatzes zu betrachten. Dies betrifft im vorliegenden Fall die zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Gäste des Imbisses.

Die Bewertung der Erheblichkeit für den Wirkungsbereich II erfolgt verbal-argumentativ. Hierbei geht es im Wesentlichen um die Einschätzung der Auswirkung der prognostizierten einer Nutzungserhöhung im Bereich eines ausgewiesenen Rastplatzes.

Wirkbereich II-relevante Faktoren

Um schlussendlich Aussagen zu Wirkungen durch die touristischen Nutzungen im planungsrelevanten Bereich treffen zu können, wurden Nutzertypen und Verhaltensmuster unter Punkt 4.5 dargestellt.

Wirkbereich II-Ermittlung der Erheblichkeit

Bei dem Standort handelt es sich um eine langjährig genutzte Fläche. Beim Abgleich von Luftbildern konnte bereits eine Nutzung in den 1990er Jahren erkannt werden. Der Rast-/Parkplatz befindet sich an der Zufahrt zur Insel. Der Standort ist aus die-

sem Grund gut geeignet für Tagestouristen und ermöglicht Feriengästen einen ersten Blick über die Salzwiesen.

Für die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftszweig. Der besondere Reiz liegt in der landschaftlichen Vielfalt. Für die Insel Poel spielen hauptsächlich Nutzung Formen der landschaftsgebundenen Erholung eine entscheidende Rolle. Am hier betrachteten Standort ist nur von einer Naturbeobachtung auszugehen.

Des Weiteren bleibt zu erwähnen, dass das Nutzerverhalten stark witterungsabhängig ist. Bei schlechten Wetterlagen wird der Imbisswagen nicht aufgestellt. Des Weiteren ist dann von einem deutlichen Rückgang der Feriengäste, insbesondere der Tagestouristen zu rechnen.

Tabelle: Beobachtungszeiträume

Art	Beobachtungszeiträume <i>(Quelle: NABU Steckbriefe)</i>
Brandgans	März bis August
Graugans	März bis August (zunehmend Standvogel)
Zwergschwan	in den Wintermonaten
Singschwan	ganzjährig
Höckerschwan	ganzjährig
Säbelschnäbler	in den Sommermonaten
Rotschenkel	März bis Ende September
Austernfischer	ganzjährig
Blässgans	September bis März
Reiherente	ganzjährig
Flusseeeschwalbe	April bis Oktober
Brandseeeschwalbe	Ende März bis Ende September
Mittelsäger	ganzjährig
Zwergseeeschwalbe	April bis September

Aus der groben Abprüfung der Beobachtungszeiträume der einzelnen potentiell vorkommenden Vogelarten des Untersuchungsraumes lassen sich Überschneidungen zwischen der Hauptfrequentierung des Rast-(Parkplatzes) und der Vogelpräsenz feststellen. Nachfolgend sind einige der hier betrachteten Vogelarten im Hinblick auf ihre Lebensansprüche detailliert betrachtet, um Rückschlüsse auf mögliche Beeinträchtigungen ziehen zu können.

Potentiell vorkommende Vogelarten im Untersuchungsraum

Blässgans

Verhalten:

- Durchzügler und Gastvogel
- Hauptwegzug (aus Brutgebieten) September bis Anfang Oktober
- Heimzug: Mitte April bis Mitte Mai

Lebensweise:

- im Winterquartier und auf dem Zug Kombination von möglichst windgeschütztem Flachwasser als Ruheflächen und Wiesen- bzw. Weideland vorzugsweise im Flachland

- Schlaf- und Weideplätze können auch weiter auseinanderliegen, jedoch zumeist weniger als 5 km
- Wiesen und Weiden gegenüber Äckern offenbar stärker bevorzugt als von Saatgans

Habitatansprüche:

- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Sammelpunkte und
- Große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Schutzmaßnahmen:

- Erhebliche Einschränkung oder Aufgabe der Jagd, wo Winterbestände rückläufig sind
- Ausgleichsmaßnahmen für Flächenverluste bei Nutzungsänderung
- Aufklärung der Bevölkerung

Erheblichkeit- Blässgans

Die Blässgans nutzt u.a. die Kirchsee als Rastgewässer. Des Weiteren ist die Nutzung des Salzgrünlandes als Nahrungshabitat anzunehmen.

Unter Beachtung der bestehenden langjährig etablierten Störungen durch den Rast-/Parkplatz sind hier aus Sicht des Planverfassers keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar. Die Schlafgewässer befinden sich in ausreichender Entfernung.

Graugans

Verhalten:

- Durchzügler und Wintergast, zunehmend auf Standvogel, überwintert in Süd- und Westeuropa
- zu beachten zumeist von März bis August

Lebensweise:

- Freie Wasserfläche und Grasflächen (Mähwiesen, Viehweiden)
- Tages- und Nachtruhe auf dem Wasser
- Nahrungssuche mitunter auf >10 km entfernten Grünfläche
- Tag- und nachtaktiv
- Nahrungserwerb hauptsächlich weidend an Land, mitunter schwimmend, selten gründelnd

Habitatansprüche:

- Größere Gewässer, Seen mit störungsarmen Flächenwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereiche als Sammelpunkte sowie
- nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Schutzmaßnahmen:

- Schutz vor Störungen in Durchzugs- und Überwinterungsgebieten an Tages- und Schlafplätzen
- Absolute Jagdruhe während der Brutzeit und im Sommer

Erheblichkeit - Graugans

Die Graugans benötigt gemäß der Darstellungen des Managementplanes möglichst störungsarme und unzerschnittene Landschaftsbereiche. Mit der Umsetzung der Planungsziele erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft. Unter Be-

rücksichtigung der anthropogenen Vorbelastungen ist aus Sicht des Planverfassers keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Des Weiteren bleibt zu erwähnen, dass auf der Basis der herausgearbeiteten Verhaltensweise und Nutzergruppen eine touristische Nutzung der Salzwiesen durch die Imbissgäste hier nicht angenommen werden kann.

Zusammenfassung Wirkungsbereich II

Wie herausgearbeitet sind bereits deutliche anthropogene Vorbelastungen vorhanden. Eine signifikante Erhöhung der Störwirkungen durch den Betrieb des Imbisswagens werden nicht gesehen. Eine Verschiebung der Effektdistanzen wird dementsprechend nicht erwartet.

Es sind keine Wege zu den Salzwiesen vorhanden. Es besteht eine eindeutige Beschilderung, die das Betreten der Salzwiesen untersagt. Eine touristische Nutzung der Salzwiesen wird ausgeschlossen.

7. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Vorhaben können alleine oder erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten hervorrufen.

Aufgrund der ermittelten Unerheblichkeit des hier betrachteten Vorhabens, wird auf die Abprüfung von kumulativen Wirkungen innerhalb des Plangebietes verzichtet.

8. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minderung bzw. Beseitigung negativer Wirkungen des Vorhabens, die während der Durchführung und nach dessen Abschluss auf ein Schutzgebiet entstehen können. Diese Maßnahmen sind dann umzusetzen, wenn ein Vorhaben ansonsten erhebliche Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes hervorruft und daher nicht zulässig ist.

Der Argumentation der vorangegangenen Kapitel folgend sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig.

Es wird eine umfassende Information durch Tafeln, Faltblätter etc. der Touristen empfohlen, um diese für die Bedeutung und Nutzen der heimischen Vogelwelt zu sensibilisieren.

9. Fazit

Im Rahmen der hier vorliegenden SPA-Untersuchung wurden mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbuch und Salzhaff“ durch einen Imbisswagen auf dem Rastplatz südlich der Landesstraße L121 in der Gemeinde Ostseebad Insel Poel abgeprüft.

Die Firma Happen Poel hat für das Betreiben des Imbisswagens einen Bauantrag gestellt. Der Imbiss soll im Zeitraum von Ostern bis Ende Oktober in einem mobilen

Anhänger betrieben werden. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Im Rahmen dieses Antrages ist aufgrund der Nähe des Standortes zu Natura 2000-Gebietes aus Sicht des Landkreises Nordwestmecklenburg ein Verträglichkeitsnachweis zu erbringen. Im Umfeld des geplanten Imbisswagenstandortes sind die folgenden Natura 2000-Schutzgebiete zu verzeichnen:

- Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

Gegenstand des hier vorliegenden Dokumentes ist das Europäische Vogelschutzgebiet. Das Planungsbüro Hufmann wurde mit der Bearbeitung der Verträglichkeitsnachweise beauftragt.

Die Gemeinde Poel unterstützt das Ansinnen der Firma Happen Poel. Das Konzept der Nutzung von Lebensmitteln in bester Qualität aus vorwiegend lokaler Produktion wird ausdrücklich befürwortet. Der Rastplatz ist ein wichtiger Standort für die touristische Nutzung der Insel Poel.

Grundsätzlich geht die Gemeinde Ostseebad Insel Poel davon aus, dass es sich um einen anthropogen deutlich vorbelasteten Bereich handelt. De facto wird der Rastplatz als „Park and Ride“ genutzt. Des Weiteren sind bereits Picknick-Unterstände vorhanden. Es geht hier um die Verbesserung der gastronomischen Ausstattung auf der Insel.

Hauptfragestellung der vorliegenden Untersuchung sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf das angrenzenden Salzgrünland.

Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen. Aus diesem Grund wurde Aussagen zu prognostizierten Auslastungen und Aktivitäten getroffen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen werden aufgrund der Lage außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen.

Nach Abprüfung der potentiell vorkommenden Vogelarten und deren Habitatsansprüche sowie der Berücksichtigung der Vorbelastungen werden betriebsbedingte Auswirkungen ebenso ausgeschlossen. Erheblich Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Es sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.

Die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Auswirkungen auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ erfolgt in einer separaten FFH-Untersuchung. In Bezug auf die Ermittlung der Nutzergruppen, Nutzungsdichte und Verhaltensmuster werden die gleichen Grundannahmen getroffen.

10. Literatur und Quellen

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ; LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG – LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier

STANDARDDATENBOGEN GGB-Gebiet DE1934-302 „Wismarbucht“, Erstellungsdatum: 05/2004, Aktualisierung: 05/2016

STANDARDDATENBOGEN Europäisches Vogelschutzgebiet DE1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Erstellungsdatum: 10/2007, Aktualisierung: 07/2015

MANAGEMENTPLAN für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Auftraggeber Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dezember 2015

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

BERNOTAT, DIERSCHKE, GRUNEWALD (Hrsg.) Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3513 80 1000) „Aktueller Stand der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten“, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 160, Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg 2017

Rahmenplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Entwurf vom 19.02.2017, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

Landschaftsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Beschluss Stand Dezember 2014, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

NATURA 2000-GEBIETE-LANDESVERORDNUNG (Natura 2000- LVO M-V)

Online – Dokumente

<http://www.lung.mv-regierung.de>

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

<http://www.gaia-mv.de>

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/>

Gesetze/Verordnungen/Erlasse

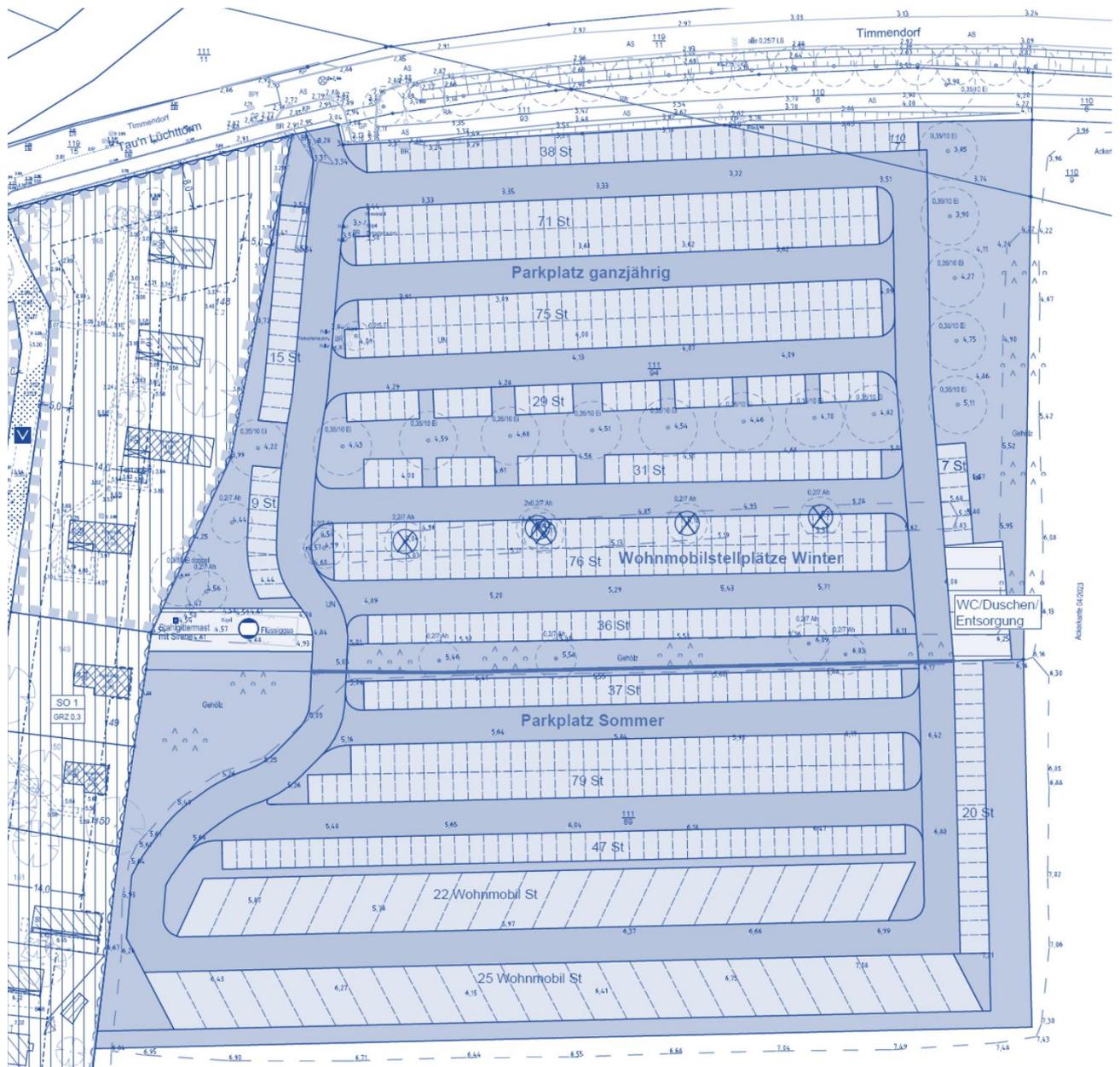
BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH- RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABI. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

VOGELSCHUTZGEBIETSLANDESVERORDNUNG - Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Vogelschutzgebiets-Landesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V Gl. Nr. 791 - 9 - 4, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen



SPA-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“
(DE 1934-401)

im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 40 sowie

der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“

Bearbeitungsstand: 14.07.2023

zur Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld des formalen Bauleitverfahrens



**PLANUNGSBÜRO
HUFMANN**

STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

SPA-Verträglichkeitsprüfung

Inhalt	Seite
1. Einleitung	3
1.1 Planungsziele und Planungsanlass	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen	4
1.3 Verfahrensablauf	7
1.4 Bisherige Abstimmungen	7
2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele	9
2.1 Erhaltungsziele – Allgemein	9
2.2 Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes	10
2.3 Allgemeine Beschreibung – SPA	11
2.4 Lage des Änderungsbereiches – SPA	21
2.5 Managementplanung	21
2.6 Weitere fachliche/kommunale Grundlagen	24
2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000/29	
3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	29
3.1 Inhalte des Vorhabens	29
3.2 Vermeidungsgebot	30
3.3 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete (SPA)	32
3.4 Wirkfaktoren	34
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	34
4.1 Methodik	34
4.2 Auswirkungen der Planung	35
4.3 Kenntnislücken	38
4.4 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren	39
4.5 Vorhandene und prognostizierte Nutzung	39
4.6 Wirkprognosen	41
5. Detailliert untersuchter Bereich	41
5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	41
5.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes	43
6. Erheblichkeitsermittlung	44
6.1 Bewertung der Erheblichkeit	44
6.2 Beschreibung der Bewertungsmethode	46
6.3 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkungsbereich I (Flächenverlust)	47
6.4 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkungsbereich I (Rastgebiet)	55
6.5 Wirkungsbereich II-Beschreibung der Bewertungsmethode	57
7. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	61

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

8. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	62
8.1 Notwendigkeit von Maßnahmen	62
8.2 Rechtliche Grundlagen bestehender Maßnahmen	62
8.3 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Zusammenhang	62
9. Betrachtung der kumulativen Wirkungen	63
10. Fazit	63
11. Literatur und Quellen	66

Deckblatt: eigene Darstellung

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

1. Einleitung

1.1 Planungsziele und Planungsanlass

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit der touristischen Entwicklung der Insel auseinandergesetzt. Dabei kann nun eine zunehmende Bedeutung des Camping- und Wohnmobiltourismus festgestellt werden. Es werden daher von Seiten der Gemeinde Möglichkeiten gesucht, sowohl das quantitative als auch das qualitative Angebot in diesem Sektor zu verbessern.

Das Thema der Strandbesucherparkplätze und Wohnmobilstellplätze war auch Gegenstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wurde herausgearbeitet, dass neben der strandnahen Ortslage Am Schwarzen Busch die Ortslage Timmendorf Strand die größte Bedeutung für den Camping- und Wohnmobiltourismus auf der Insel Poel einnimmt. Des Weiteren konnte bei der Standortanalyse festgestellt werden, dass sowohl die Tagestouristen- als auch Wohnmobilstellplätze in den Sommermonaten von ihrer Kapazität nicht mehr ausreichen. Dafür soll eine südlich an den bestehenden Parkplatz angrenzende, ca. 1 ha große Erweiterungsfläche genutzt werden. Diese zusätzliche Fläche befindet sich vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbuch und Salzhaff“ (DE 1934-401). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens mit den Schutzziele des SPA-Gebietes.

Das Planungsbüro Hufmann wurde nun mit der formalen Bearbeitung der Verträglichkeitsuntersuchung für die geplante Erweiterung des Parkplatzes beauftragt.

Mit dem in Aussicht genommenen Bebauungsplan Nr. 40 ist geplant, die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes für den Wohnmobilstellplatz, die Anlagen der Infrastruktur und für die Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ vorzubereiten. Damit soll die Erweiterung planungsrechtlich bearbeitet werden.

Der bestehende gemeindliche Parkplatz befindet sich auf den Flurstücken 110/7 und 111/94 der Flur 1, Gemarkung Timmendorf. Die Erweiterung ist auf dem Flurstück 111/89 in südliche Richtung geplant. Im Westen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 40 befindet sich der Bebauungsplan Nr. 33 „Ferienhausgebiet Timmendorf Strand Süd“, der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Freizeitwohnen ausweist.

Innerhalb der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wurden Anfang der 2000er Jahre umfangreiche Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Mit Ausnahme der Siedlungsflächen besitzen die Landflächen überwiegend einen Natura 2000-Schutzstatus¹ als Europäisches Vogelschutzgebiet. Die Küsten- und Strandbereiche sind größtenteils als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung geschützt.

¹ Das Netz "Natura 2000" besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, veraltet FFH-Gebiet) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG) (siehe dazu auch Kap. 1.3).

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Aufgrund der formalen Flächenüberschneidungen und der anzunehmenden touristischen Nutzung von Strandbereichen ist die Verträglichkeit der Ziele des Bebauungsplanes Nr. 40 bzw. der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes darzustellen. Dabei sind die folgenden Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB- DE 1934-302) „Wismarbucht“ (in ca. 500 m Entfernung)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA DE 1934-401) „Wismarbucht und Salzhaff“ (Überschneidung mit dem Plangebiet im südlichen Bereich vorhanden)

Zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB- DE 1934-302) „Wismarbucht“ wird eine separate FFH-Vorprüfung im Rahmen des Bauleitverfahrens durchgeführt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 12. Mai 1992, 92/43/EWG, Anhänge in der aktuellen Fassung nach dem Beitritt Kroatiens 2013/17/EU vom 13. Mai 2013) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG zusammen mit der aktuellen Fassung der Anhänge 2013/17/EU). Beide Richtlinien werden von folgenden Gesetzesgrundlagen gebildet:

- *„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 (Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 305/42 vom 8.11.97, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158/193 vom 10. Juni 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien), „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt,*
- *„Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/32 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 6. März 1991“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 20 vom 26.1.2010), im Folgenden kurz „Vogelschutz-RL“ genannt,*

Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. GGB und SPA können sich räumlich überlagern. Die Natura 2000-Gebiete sollen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen, indem sie ein kohärentes Schutzgebietsnetz bilden.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Bei der FFH-Prüfung wird in einem ersten Schritt (FFH-Vorprüfung) festgestellt, ob durch ein geplantes Vorhaben Schutzgebiete des Natura 2000-Systems beeinträchtigt werden. Dabei werden auch andere Vorhaben berücksichtigt, da diese gemeinsam zu einer Verstärkung der Beeinträchtigung (kumulative Wirkungen) führen können.

Können im Ergebnis der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden, sind weitere Prüfschritte erforderlich (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Diese beinhalten die Ermittlung, ob mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, des Schutzzweckes oder der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete hervorgerufen werden. Liegt eine Beeinträchtigung vor, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen.

Ist unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen dennoch mit einer Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete zu rechnen, besteht die Möglichkeit, anhand einer FFH-Ausnahmeprüfung die Zulässigkeit des Vorhabens zu erhalten.

Die nachfolgende Abbildung gibt den oben beschriebenen Verfahrensablauf einer FFH-Prüfung wieder.

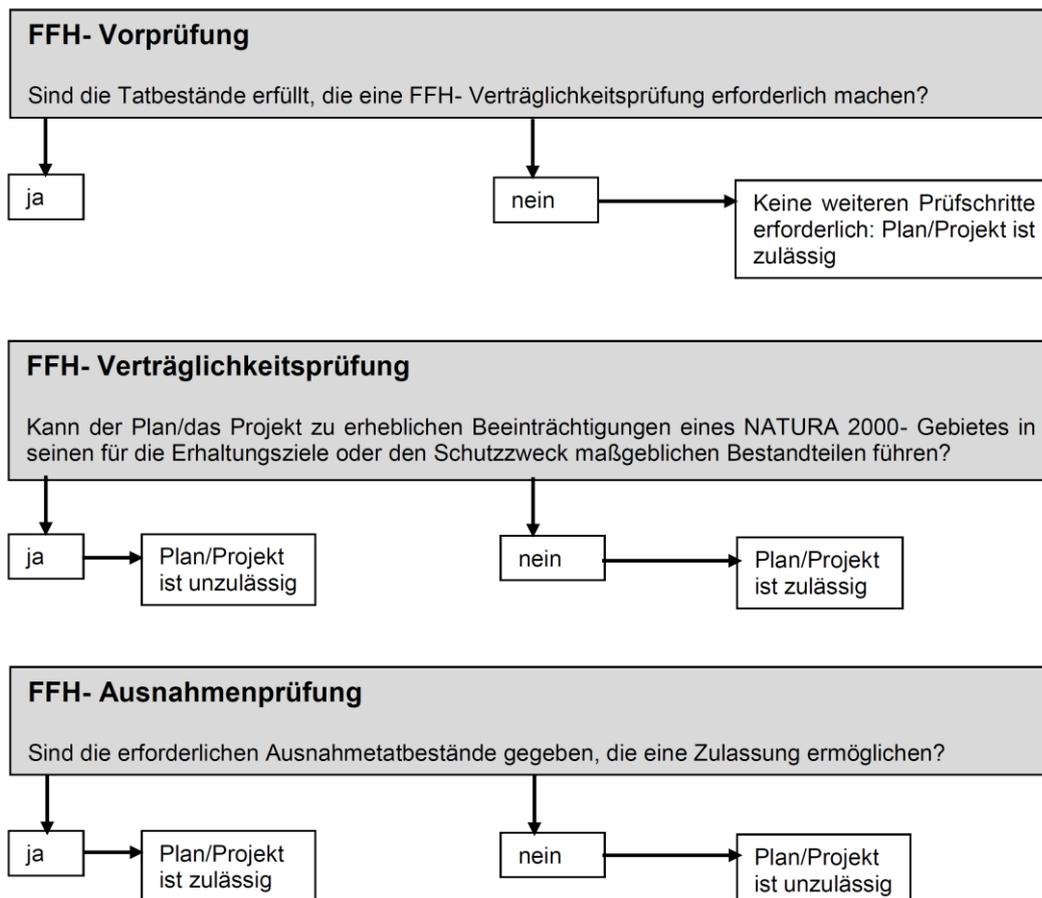


Abbildung: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2004)

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Grundlage der FFH-Prüfung bilden die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- FFH-Richtlinie,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume sowie die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Dieses ökologische europäische Schutzgebietssystem wird als Natura 2000-System zusammengefasst.

Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG)

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient. Durch diese Vorschrift wird Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem GGB vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzerklärung bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet.

Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, um zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden, FFH-relevanten Tierarten bzw. FFH-Lebensraumtypen betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu betrachten und bewerten.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)

Der § 21 trifft landesrechtliche Regelungen zum Netz „Natura 2000“.

Gemäß § 21 Abs. 5 ergeben sich abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes die Maßstäbe für die Verträglichkeit auch aus der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und 3. Diese besagen:

(2) Die Landesregierung kann die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG durch Rechtsverordnung zu besonderen Schutzgebieten erklären. In den Gebieten nach Satz 1 sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig und können durch die zuständige

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Naturschutzbehörde untersagt werden, sofern sie nicht nach § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen sind.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt die Namen der Gebiete, die Gebietsgrenzen in den Maßstäben 1:250.000 (Übersichtskarte) und 1:25.000 (Detailkarten), die zu schützenden Arten und Biotope von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Schutzzweck und die Erhaltungsziele. Sie kann darüber hinaus Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthalten, sofern diese zur Erfüllung der Pflichten aus den in Absatz 2 genannten Richtlinien erforderlich sind. Die Übersichtskarte ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Die Detailkarten sind bei der obersten Naturschutzbehörde archivmäßig zu verwahren. Ausfertigungen der Detailkarten werden bei den in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden und darüber hinaus auf der Webseite der oberen Naturschutzbehörde bereit gehalten. Für das Verfahren zum Erlass und zur Änderung der Rechtsverordnung gilt § 15 Absatz 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass die Auslegung nur in den in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden stattfindet und die Mitteilung des Ergebnisses durch Verkündung der Rechtsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt.

Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle „europäischen Vogelarten“ im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

1.3 Verfahrensablauf

Aufgrund der Überschneidungen des Plangebietes mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet und der generellen hohen Bedeutung der Natura 2000-Gebiete auf der Insel Poel wird nun eine Verträglichkeitsuntersuchung vor der formalen Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 40 bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht.

1.4 Bisherige Abstimmungen

Ursprünglich wurde die hier angestrebte Planung in die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden folgende Stellungnahmen zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) abgegeben:

Vorentwurf (5. Änderung FNP)

Stellungnahme untere Naturschutzbehörde (uNB) vom 11.06.2019

- Es wird die mittelbare bzw. unmittelbare Betroffenheit eines SPA festgestellt und auf die Regelungen des § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verwiesen, wonach alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes führen können, unzulässig sind.
- Es werden die rechtlichen Grundlagen des § 34 Abs. 1 BNatSchG dargestellt, wonach Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen sind, wenn

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

- Ebenso erfolgen Darstellungen zu fachlichen Grundlagen und Methodik. Hier wird als Grundlage für die Prüfung die Natura 2000-LVO M-V benannt. Für das GGB wird auf den bestehenden Managementplan verwiesen.
- Als besonderer Schwerpunkt beim Nachweis der Verträglichkeit wird die s.g. Summationsprüfung benannt.
- Es wird empfohlen inhaltliche und methodische Fragen im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Entwurf (5. Änderung FNP)

Stellungnahme untere Naturschutzbehörde (uNB) vom 20.12.2019

- Aus Sicht der uNB ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen noch nicht nachgewiesen worden.
- Aufgrund der Beseitigung von maßgeblichen Bestandteilen des SPA ist grundsätzlich erst einmal von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Es ist in einer umfassenden Verträglichkeitsprüfung nachzuweisen, dass die Umsetzung aller geplanten Planänderungen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA führen kann.
- Es sind alle aktuellen Pläne und Projekte innerhalb des gesamten SPA zu berücksichtigen.
- Die Darstellung von Wirkzonen mit Vogelhabitaten lt. Managementplan wird für zwingend erforderlich gehalten.
- Als planerische Orientierungswerte für Fluchtdistanzen/Wirkzonen werden Bernotat, Dierschke u. Grunewald (Hrsg.) 2017: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung; Heft 160 benannt.
- Es sind konkrete Angaben zur Intensivierung der Nutzung der touristischen Aktivitäten zu treffen. Es wird von Seiten der uNB sowohl eine Intensivierung der Nutzung von Habitaten von SPA-Zielarten als auch eine Erhöhung von Strandnutzungen in bislang relativ störungsarmen Küstenbereichen und Offenlandflächen angenommen.
- Es wird von Seiten der uNB eindringlich auf die Beachtung des Vermeidungsgebotes gemäß § 15 BNatSchG hingewiesen. Die zwingende Inanspruchnahme von Teilflächen des SPA ist dazustellen.
- Die verlorenen Habitatflächen der vier betroffenen Rastvogelarten sind detailliert dazustellen.
- Methodische Ansätze für Rastvogelarten bieten die aktuelle Publikation von Bernotat, Dierschke u. Grunewald (Hrsg.) 2017 oder Schreiber (2004).
- Die Aussagen des Standard-Datenbogens sind teilweise veraltet. Es sind die aktuelleren Aussagen des Managementplanes zu nutzen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die vom Vorhaben direkt betroffenen Zielarten keinen günstigen Erhaltungszustand (C) aufweisen, ist durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile (Vogelarten und deren Habitate) dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der Zielarten erhalten oder wieder hergestellt wird.
- Bei Umsetzung der Planungsabsichten wird ein Nahrungshabitat von vier Zielarten des SPA teilweise beseitigt, da Vogelarten betroffen sind, deren Erhaltungszustand nicht als günstig einzustufen ist, ist eine vertiefende Untersuchung und Bewertung erforderlich Grundsätzlich gilt ein weiteres

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Verschlechterungsverbot bezogen auf die maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes lt. Natura 2000 LVO MV, die keinen günstigen Erhaltungszustand („C“) aufweisen.

- Die Aussage, dass Zug- und Rastvögel Abstand zu vertikalen Strukturen einhalten, ist fachlich zu hinterlegen. Die unB zieht die Schlussfolgerung, dass sich Zug- und Rastvögel auch nahe von Vertikalstrukturen aufhalten, dass die Nahrungsflächen im Managementplan bis an bebaute Flächen und Gehölzbestände heran identifiziert und abgegrenzt wurden.
- Da das geplante Vorhaben mit dem direkten Verlust von Habitaten mehrerer Zielarten des SPA verbunden ist, muss eine s.g. Summationsprüfung unter Pkt. D) Kumulation Flächenentzug durch andere Pläne/Projekte durchgeführt werden. (In diesem Zusammenhang werden weitere Pläne/Projekte durch die unB benannt).
- Die Beseitigung einer Teilfläche der Nahrungshabitate der SPA-Zielarten Bläss- und Graugans sowie Sing- und Zwergschwan widerspricht der im Managementplan definierten und festgeschriebenen Maßnahme N 302_1 „ackerbauliche Nutzung der Offenlandflächen“. Eine Auseinandersetzung des Widerspruches der Planungsabsichten und Darstellungen des Managementplanes ist vorzunehmen.

Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) vom 07.02.2020

- Das StALU WM weist auf die unmittelbare Nähe von GGB und SPA hin.
- Die gesetzlichen Grundlagen zu Natura 2000-Gebieten werden erläutert.
- Es wird auf die Managementpläne als Fachgrundlage hingewiesen.
- Die Darstellungen der kumulativen Wirkungen sind zu ergänzen.
- Die Bewertung der Erheblichkeit ist zu detaillieren und zu ergänzen.
- In Bezug auf die Strandkapazitäten wird auf die Untersuchung aus ökologischer Sicht vertretbaren Wert von 17-25 m² (Diplomarbeit Kammler) verwiesen.

Anmerkung: Aufgrund der erforderlichen umfangreichen Untersuchungen wurde auf eine weitere Behandlung dieses Änderungsbereiches im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes verzichtet.

2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele

2.1 Erhaltungsziele – Allgemein

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatSchG sind die generellen Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Ebenso ist die Betrachtung der in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten von Bedeutung.

Die im Standarddatenbogen und im Managementplan aufgeführten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind den Standarddatenbögen, den ggf. vorhandenen Managementplänen der Natura 2000-LVO zu entnehmen.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

2.2 Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes

Im Gemeindegebiet gehören die schmalen Landstreifen entlang der Küstengewässer der Insel Poel mit einer Größe von 510 ha in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Das GGB „Wismarbucht“ wird fast vollständig vom EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ überlagert. Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen zum SPA. Ausnahmen hierbei stellen die besiedelten Bereiche dar.



Lage und Ausdehnung des SPA (braun);
Änderungsbereich ist mit rotem Punkt gekennzeichnet
(Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

2.3 Allgemeine Beschreibung – SPA

Die Küstenlandschaft Wismarbuch wurde 1992 als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet und im März 1993 von der EU-Kommission bestätigt. Außerhalb der Grenzen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung Wismarbuch gehören im Westen Teile der Boltenhagener Bucht und die gesamte Insel Poel, mit Ausnahme festgelegter Ortsteile, in das EU-Vogelschutzgebiet. Das Vogelschutzgebiet hat insgesamt eine Größe von 42.483 ha. Vom Territorium der Insel Poel gehören 3.147 ha in das Vogelschutzgebiet.

Das Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbuch und Salzhaff“ umfasst die Seefläche zwischen der Gemeinde Kalkhorst und dem Ostseebad Rerik entlang der Ostseeküste. Teilweise werden landseitige Küstenbereiche in das Schutzgebiet eingebunden. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist mit Ausnahme der Siedlungsbereiche vollständig als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Der Anteil an der Meeresfläche am Schutzgebiet beträgt 69,44 %. Naturräumlich betrachtet, wird das Schutzgebiet den Landschaftszonen „Beltsee“ und „Ostseeküstenland“ zugeordnet. Es stellt ein umfangreiches Ökosystem vorrangig aus Küstenbiotopen als Lebensraum für eine Vielzahl von Vogelarten dar. Nach den Angaben des Standard-Datenbogens beträgt der Anteil der Meeresgebiete und –arme 71 %, der Salzsümpfe, -wiesen und –steppen 1 %, des anderen Ackerlandes 22 %, des feuchten und mesophilen Grünlandes 3 %, des Laubwaldes 1 %, des Nadelwaldes 1 % und der Heide 1 %.

Schwerpunkt für die Schutzziele des Vogelschutzgebietes sind die Brutvogelarten der Küstenlebensräume wie Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige Vögel und Singvögel sowie die nordischen Rastvogelarten der Feuchtgebiete wie Enten, Gänse, Schwäne und Limikolen. Weiterhin gilt die traditionelle Küstenfischerei, das beweidete Salzgrasland mit Prielsystem, die Jungmoränen-Boddenlandschaft an der südwestlichen Ostseeküste mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen und flachwelliger Grundmoräne im Küstenhinterland als bedeutsam.

Nach dem Managementplan und der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbuch und Salzhaff“ insgesamt 33 Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Angaben im Managementplan und Standard-Datenbogen sowie deren Ansprüche gemäß Anlage I der VSGLVO M- V stichpunktartig erläutert.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Tabelle 1: Vogelarten des Anhangs I VSchRL

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Alcedo atthis</i> - Eisvogel	b	B	B	B (Erhalt)	A (Erhalt, wE)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie <ul style="list-style-type: none"> • ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) 					
<i>Anas strepera</i> - Schnatterente	b	C [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Insel) 					
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente	b	B	B	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfremde Inseln und Halbinseln der Flachten Bodden und Meeresbuchten, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien sowie <ul style="list-style-type: none"> • umgebende störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation 					
<i>Botaurus stellaris</i> - Rohrdommel	b	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt- Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), sowie <ul style="list-style-type: none"> • in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstiche, Fischteiche, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern 					
<i>Charadrius hiaticula</i> - Sandregenpfeifer	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzrasigen Salzgrünland, <ul style="list-style-type: none"> • auf bodenprädatorenfremden Inseln und Halbinseln sowie <ul style="list-style-type: none"> • an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 					

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) <ul style="list-style-type: none"> mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie <ul style="list-style-type: none"> Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) 					
<i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) <ul style="list-style-type: none"> mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und <ul style="list-style-type: none"> mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 					
<i>Crex crex</i> - Wachtelkönig	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen					
<i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u.a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)					
<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz					
<i>Ficedula parva</i> - Zwergschnäpper	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen und stehendem Totholz (Höhlungen und Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)					

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Grus grus</i> - Kranich	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt)
<p>störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)</p>					
<i>Haematopus ostralegus</i> - Austernfischer	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<p>störungsarme Strände und kurzrasiges, weiträumig offenes Salzgrünland</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 					
<i>Haliaeetus albicilla</i> - Seeadler	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Buchten, Salzhaff) 					
<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) • Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter • strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 					
<i>Larus canus</i> - Sturmmöwe	b	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Dünen und trockenere Bereiche des küstennahen Grünlandes ohne Bodenprädatoren (Insellage) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • küstennahe landwirtschaftliche Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit; Hauptbrutgebiete sind die Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort 					
<i>Larus melanocephalus</i> - Schwarzkopfmöwe	b	B [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien; 					

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

• offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat					
Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	A (Erhalt, wE)
<ul style="list-style-type: none"> • lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten • trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) 					
<i>Mergus merganser</i> - Gänsesäger	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Abschnitte der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischerreichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie <ul style="list-style-type: none"> • nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat 					
<i>Mergus serrator</i> - Mittelsäger	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie <ul style="list-style-type: none"> • angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) 					
<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) <ul style="list-style-type: none"> • mit Laubwäldern und Laub- Nadel- Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) 					
<i>Pandion haliaetus</i> - Fischadler	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) <ul style="list-style-type: none"> • mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe • mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z.B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) 					

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Pernis apivorus</i> - Wespenbussard	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) <ul style="list-style-type: none"> mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub- Nadel- Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat 					
<i>Porzana porzana</i> - Tüpfelsumpfhuhn	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleineren Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen					
<i>Recurvirostra avosetta</i> – Säbelschnäbler	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarmes kurzrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten <ul style="list-style-type: none"> auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren 					
<i>Riparia riparia</i> - Uferschwalbe	b	B [C]	C	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
Aktive Steilküsten					
<i>Sterna albifrons</i> - Zwergseeschwabe	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat) 					
<i>Sterna hirundo</i> - Flusseeschwabe	b	C [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie störungsarme, vegetationsarme oder kurzrasige Flächen (z.B. Schlammbanken, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln, wie Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen) 					

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Sterna paradisaea</i> - Küstenseeschwalbe	b	C [B]	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren, v.a. Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort sowie <ul style="list-style-type: none"> • benachbarte, klare und fischreiche Flachwasserzonen der Ostsee 					
<i>Sterna sandvicensis</i> - Brandseeschwalbe	b	C [B]	B	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme bodenprädatorenfreie Inseln in der Wismarbucht mit kurzrasigen Grünlandbereichen und <ul style="list-style-type: none"> • umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche 					
<i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	A (Erhalt, wE)
Hecken, Gebüsch und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)					
<i>Tadorna tadorna</i> - Brandgans	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme bodenprädatorenfreie Inseln in der Wismarbucht mit kurzrasigen Grünlandbereichen und <ul style="list-style-type: none"> • umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche 					
<i>Tringa totanus</i> - Rotschenkel	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarmes Salzgrünland mit kurzrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Prielen und Röten <ul style="list-style-type: none"> • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie <ul style="list-style-type: none"> • an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, ersatzweise auch störungsarme kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbereiche oder temporär versumpfte Gebiete mit nicht zu hohem Graswuchs 					

*EHZ = Erhaltungszustand

3. Spalte: Erhaltungszustand in Klammern ist das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung

wE = Entwicklungsziele sind wünschenswert

A=hervorragend, B=gut, C=mäßig bis durchschnittlich

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Nach dem Managementplan und der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 14 Rastvogelarten des Artikels 4 Abs. 2 der VSchRL als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Angaben im Managementplan und deren Ansprüche gemäß Anlage I der VSGLVO M-V stichpunktartig erläutert.

Tabelle 2: Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Anser albifrons</i> - Blässgans	r	B [C]	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie <ul style="list-style-type: none"> große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Anser anser</i> - Graugans	r	B [C]	C	B (erhalt, wE)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> größere Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie <ul style="list-style-type: none"> nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie <ul style="list-style-type: none"> störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze) 					
<i>Aythya marila</i> - Bergente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie <ul style="list-style-type: none"> windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleinere Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze 					

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Bucephala clangula</i> - Schellente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie <ul style="list-style-type: none"> • windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz) 					
<i>Cygnus columbianus</i> - Zwergschwan	r	B [C]	C	A (Erhalt, vE)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie <ul style="list-style-type: none"> • große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Cygnus cygnus</i> - Singschwan	r	B [C]	C	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie <ul style="list-style-type: none"> • große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Cygnus olor</i> - Höckerschwan	r	B [C]	C	B (Erhalt, we)	B (Erhalt)
störungsarme Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; z.B. Kroy und Insel Walfisch					
<i>Fulica atra</i> - Blässhuhn	r	B [C]	C	B (Erhalt, we)	B (Erhalt)
flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken					
<i>Limosa lapponica</i> - Pfuhschnepfe	r	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • sandige bis schlickige Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden • störungsarme Strände und Sandbänke an der Küste 					
<i>Phalaropus lobatus</i> - Odinshühnen	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • Strandseen, Salzgrünland mit Prielen und Röten • renaturierte Polder 					

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Podiceps auritus</i> - Ohrentaucher	r	B [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe <ul style="list-style-type: none"> mit möglichst großflächigen, von Oktober bis Mai störungsarmen Bereichen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und <ul style="list-style-type: none"> mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung 					
<i>Somateria mollissima</i> - Eiderente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe <ul style="list-style-type: none"> mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und <ul style="list-style-type: none"> ganzjährig möglichst geringen Störungen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) 					
<i>Recurvirostra avosetta</i> – Säbelschnäbler	r	-	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
störungsarmes kurzrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten <ul style="list-style-type: none"> auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren					

*EHZ = Erhaltungszustand

3. Spalte: Erhaltungszustand in Klammern ist das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung

wE = Entwicklungsziele sind wünschenswert

vE = Entwicklungsziele sind vorrangig

Es sind keine sonstigen Arten im Standard-Datenbogen und im Managementplan verzeichnet.

Teilflächen des Vogelschutzgebietes sind gleichzeitig als Schutzgebiete internationaler (GGB) oder nationaler Bedeutung (Natur- und Landschaftsschutzgebiete) ausgewiesen. Überschneidungen des SPA mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind für die betrachteten Prüfungen auf der Ostseebad Insel Poel nicht gegeben. Das GGB „Wismarbucht“ und das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ überschneiden sich auf der Insel Poel an den Küstenbereichen.

Schutzzweck

Gemäß Artikel 4, Absatz 1 VSRL sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Artikel 4, Absatz 2 VSRL besagt zusätzlich, dass unter Berücksichtigung der Schutzanfordernisse entsprechende Maßnahmen für die nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie die Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu treffen sind.

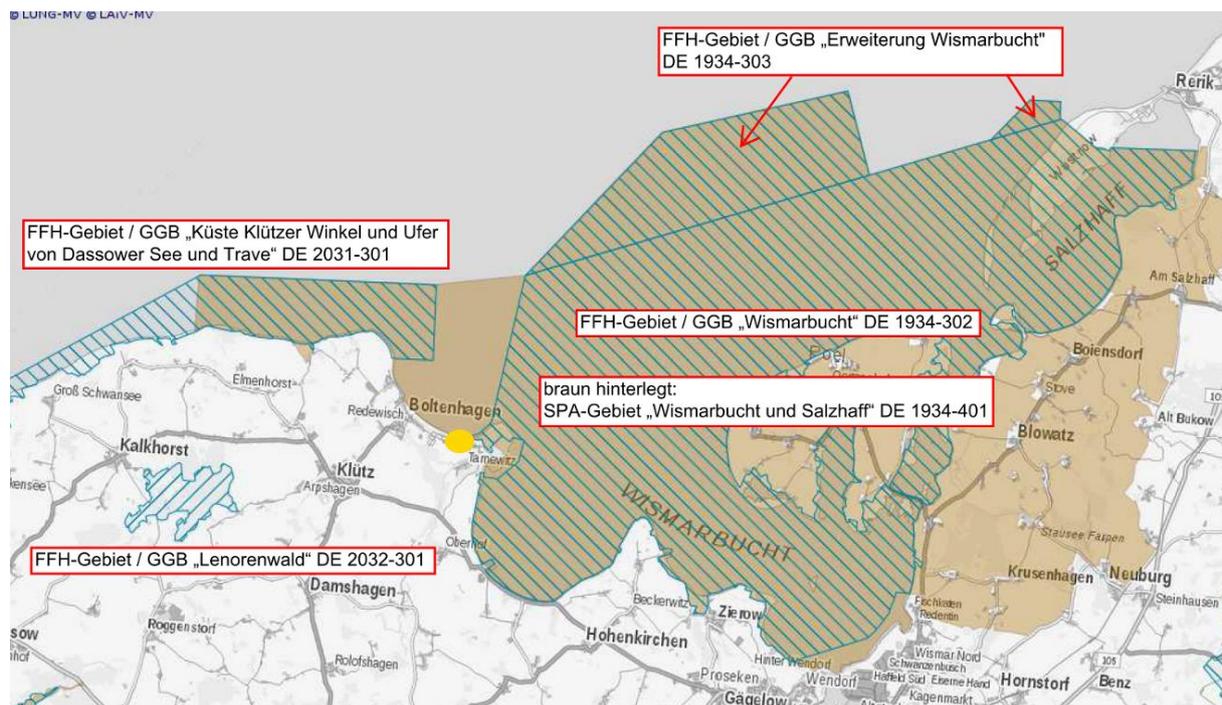
Für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ ist es erforderlich, unzerschnittene Offenlandbereiche als Nahrungs- und Rasthabitate zu erhalten.

Erhaltungsmaßnahmen/-ziel

Das Erhaltungsziel gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 der Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird.

2.4 Lage des Änderungsbereiches – SPA

- Bezeichnung: Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)



Gesamtausdehnung der GGB (schraffiert) bzw. SPA-Gebiet (braun)

Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Meldestand 2016):

www.umweltkarten.mv-regierung.de

2.5 Managementplanung

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“

Seit Februar 2006 liegt ein Managementplan für das Gesamtgebiet des FFH-Gebietes (jetzt: GGB) „Wismarbucht“ vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll eine

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Überarbeitung des Managementplanes erfolgen. Hierzu liegen jedoch noch keine weiteren Angaben vor.

Europäisches Vogelschutzgebiet – SPA „Wismarbucht und Salzhaff“

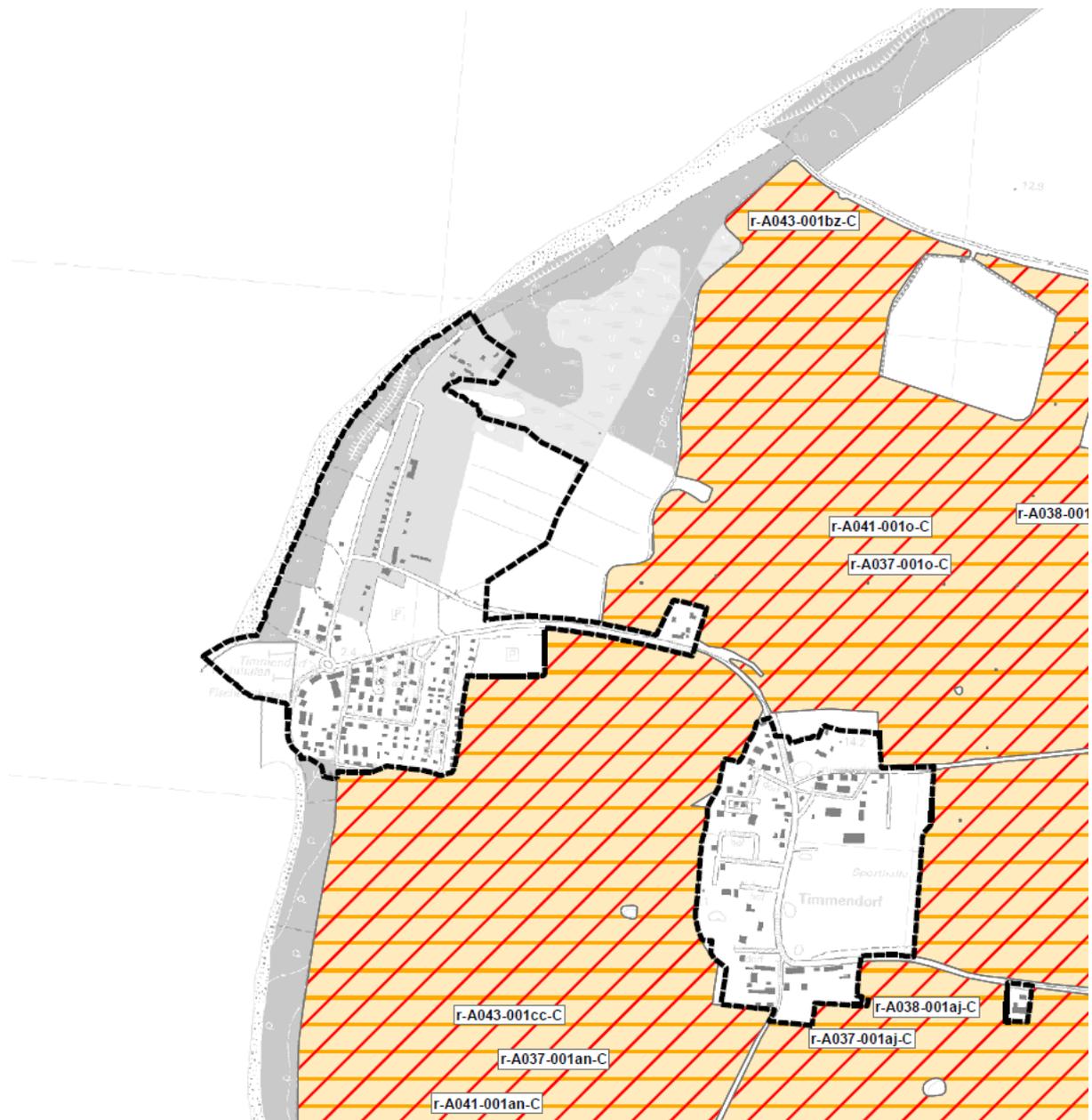
Ebenso wurde im Jahr 2006 ein Managementplan für das SPA-Gebiet (DE 1934-401) „Wismarbucht und Salzhaff“ erarbeitet. Es liegt ein überarbeiteter Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Dezember 2015) vor.

Der Schutzzweck des SPA, wie er im Managementplan formuliert wurde, ist die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen und Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und auf Grund der naturnahen Ausprägung besonders bedeutsam sind für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Im Sommerhalbjahr sind Teilbereiche besonders wichtig für die relevanten Brutvogelarten sowie für mausernde Wasservögel. Im Winterhalbjahr hat fast das gesamte Gebiet eine hohe Bedeutung für die Rast und Nahrungsaufnahme von Zugvogelarten. Der günstige Zustand der Lebensräume und Arten soll erhalten werden, der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Brutvogelarten im ungünstigen Zustand soll wiederhergestellt werden.

Für Brutvögel wurde bei der Habitatbewertung überwiegend der Erhaltungszustand C vergeben, bei Rastvögeln Zustand B 8 mal und Zustand C 6 mal. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände konnte nicht festgestellt werden. Es ist demzufolge das Erhaltungsziel „Erhalt“ anzunehmen, d.h. keine Verschlechterung. In der Karte 3 (Blatt B2, B3, C1 und C2) des benannten Managementplans sind die Maßnahmen der relevanten Bereiche dargestellt. Es ist zu erkennen, dass mit der Überarbeitung des Managementplans auch die Grenzen eindeutiger definiert wurden.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

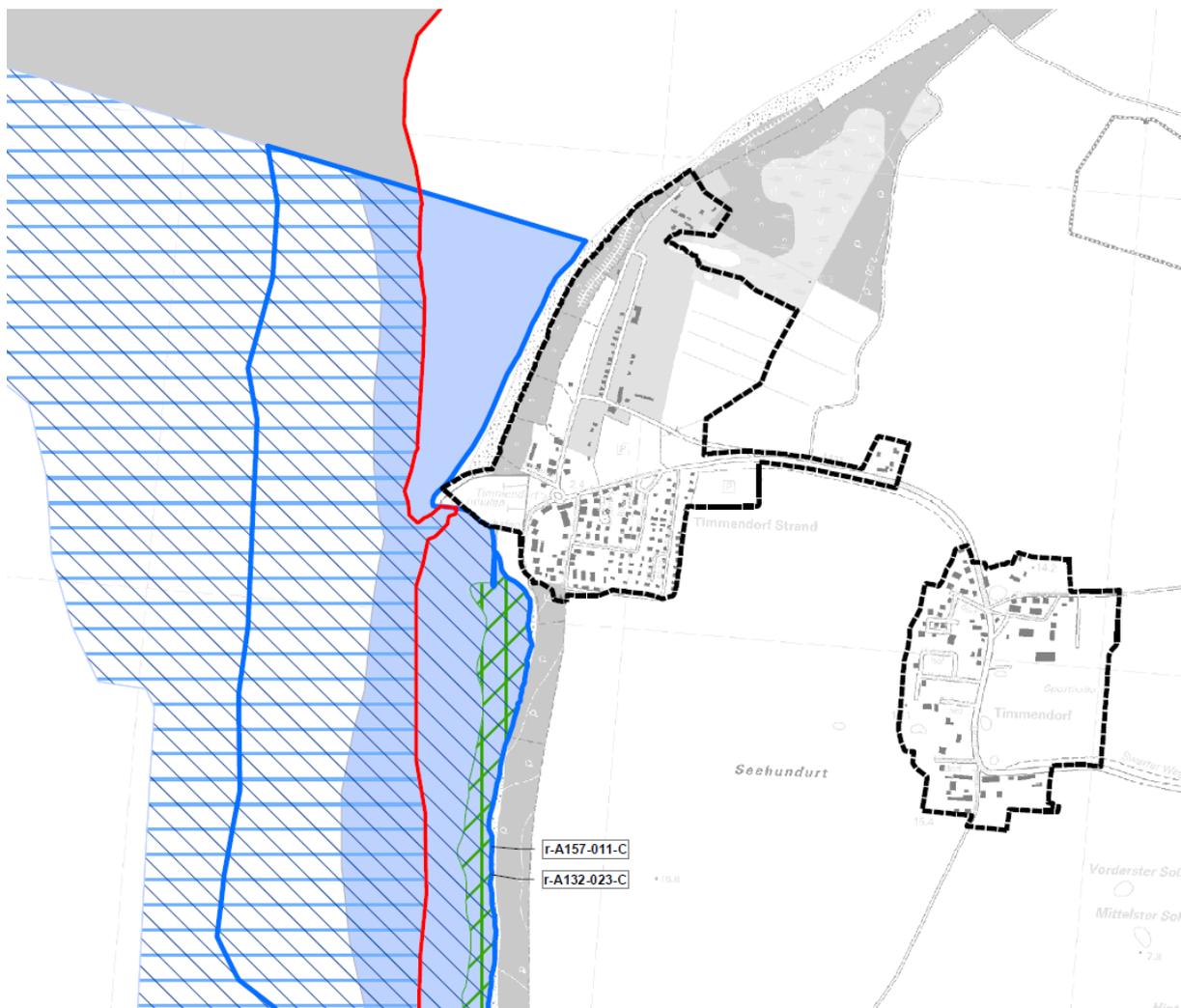
i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*



Auszug auf der Karte 2c- Habitate der Arten nach Art.4 Vogelschutz-RL Rastvögel
(Artengruppe 1)

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*



Auszug auf der Karte 2c- Habitats der Arten nach Art.4 Vogelschutz-RL Rastvögel
(Artengruppe 2)

2.6 Weitere fachliche/kommunale Grundlagen

Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung

Durch Erlass der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V) vom 9. August 2016 wurden die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete nach nationalem Recht unter Schutz gestellt. In dieser Verordnung sind die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete konkretisiert und die Gebietsgrenzen festgesetzt. Weiterhin enthält die Landesverordnung die verpflichtende Regelung, für jedes Natura 2000-Gebiet einen Managementplan aufzustellen. Dies ist im vorliegenden Fall im Dezember 2015 erfolgt.

Nutzungsprognose / städtebauliches Konzept

Aufgrund der Abstimmungen in Vorbereitung des Bebauungsplanes Nr. 40 und einer dazugehörigen Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein städtebauliches Konzept erarbeitet. Dieses bildet eine Grundlage für die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf die im Zusammenhang mit der Planung stehenden Schutzgebiete.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Das Konzept trifft Aussagen zu Anzahl und Ausprägung der Stellplätze für PKW und Wohnmobile sowie Sanitäreinrichtungen etc. Daraus lassen sich Prognosen zu Besucherzahlen und Nutzungen ableiten. Ausführung zu Nutzergruppen, -verhalten sind in Kapitel 4.5 dargestellt.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung aus dem Jahr 2020. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 40 wird im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Anmerkung: Aufgrund der erforderlichen umfangreichen Untersuchungen wurde auf eine weitere Behandlung der hier behandelte Planung im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes verzichtet.

Rahmenplan

Ein strategisches Gesamtkonzept zur Entwicklung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wurde in dem Rahmenplan im Jahr 2017 erarbeitet. Die dort dargestellten Ziele und Schwerpunkte der Gemeindeentwicklung gelten weiterhin fort und lassen sich in folgende vier Schwerpunkte einteilen:

- Steigerung der Qualität der touristischen Angebote
- Förderung des Wohnens für Jung und Alt
- Ausbau des kulturellen und sozialen Lebens
- Förderung der Natur- und Kulturlandschaft

Die Gemeinde beabsichtigt nun, einen Teil der im Rahmenplan aufgezählten Aspekte in weiteren Bauleitverfahren einzuarbeiten und so das erarbeitete strategische Gesamtkonzept zur Entwicklung der Gemeinde in eine formelle Planung zu übernehmen. Ohne dieses Vorgehen ist die Verfolgung der Konzeption nicht umsetzbar und der Rahmenplan der Gemeinde lediglich eine unverbindliche Darstellung von Entwicklungsmöglichkeiten. Hierbei ist festzustellen, dass auch der Rahmenplan, wie alle Plandokumente, einer inhaltlichen Dynamik unterliegen und regelmäßig daraufhin zu prüfen sind, ob sie noch die gemeindlichen Entwicklungsziele abbilden.

Ein Teil dieser Umsetzungsstrategie bilden nun die Flächen in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem damit in Verbindung stehenden Bebauungsplan Nr. 40. Die gesamtheitlichen Ziele sowie aktuelle Entwicklungen im dynamischen Entwicklungsprozess der Gemeinde wurden einbezogen. Die hier behandelte Planung dient der Umsetzung der "Steigerung der Qualität der touristischen Angebote".

Steigerung der Qualität der touristischen Angebote

Die Aufrechterhaltung der aktuellen Übernachtungszahlen sowie der qualitative Ausbau des Angebotes auf der Insel Poel ist für die wirtschaftliche Situation der Gemeinde von wesentlicher Bedeutung.

Wie bereits im Rahmenplan dargestellt, wäre ein Vergleich zwischen der Insel Poel mit anderen Ostseebädern wie Kühlungsborn, Rerik, Boltenhagen, Timmendorf oder Scharbeutz unzutreffend. Mit ihrer Lage, ihren naturräumlichen Besonderheiten und den dörflichen Strukturen verfügt die Insel Poel über Alleinstellungsmerkmale, die aber

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

ohne eine qualitative Entwicklung an Bedeutung verlieren. Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Gäste davon zu überzeugen, ihren Urlaub immer wieder auf der Insel zu verbringen. Gäste aller Zielgruppen wollen mit einem guten Angebot versorgt werden.

Die Gemeinde will dem strategischen Gesamtkonzept des Rahmenplanes nachkommen und die Voraussetzungen für eine Steigerung der Qualität der touristischen Angebote, in den Badeorten Timmendorf Strand, Am Schwarzen Busch und Gollwitz, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung schaffen. Hierzu ist es notwendig, das vorhandene Angebot zu verbessern und auszubauen, um den differenzierten Wünschen der Gäste nachzukommen und diese erfüllen zu können.

Der Ausbau der touristischen Angebote zielt nicht vordringlich auf eine quantitative Steigerung, sondern soll lediglich die bereits auf die Insel kommenden Touristen binden.

Auf die Insel Poel kommen jedes Jahr zahlreiche Besucher zum Camping (viele mit Wohnmobilen), was sich an der plötzlichen Steigerung der Anzahl von Gästeübernachtungen ohne Camping im Jahr 2008 (143.475 Gästeübernachtungen) und der, ab 2009 mitgezählten, Anzahl von Gästeübernachtungen einschließlich Camping (211.370 Gästeübernachtungen) erkennen lässt. Die Schaffung eines Angebotes an neuen Wohnmobilstellplätzen wurde aus diesem Grund bereits im Rahmenplan dargestellt. Zudem folgt die Gemeinde so dem deutschlandweiten Trend des stetig wachsenden Wohnmobiltourismus. Die Anzahl der Neuzulassungen von Wohnmobilen hat in Deutschland allein zwischen den Jahren 2017 und 2018 einen Anstieg von ca. 13,5 % erfahren (siehe Abbildung 1). Kann die Gemeinde diesem Trend nicht gerecht werden, ist mit einem erheblichen Verlust von Gästen zu rechnen.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*



Anzahl der Neuzulassungen von Wohnmobilen und Wohnwagen in Deutschland
[Statista, <https://de.statista.com/infografik/17081/anzahl-der-neuzulassungen-von-wohnmobilen-und-wohnwagen/>, abgerufen 12.02.2020]

Die Gemeinde verfügt lediglich über 63 Wohnmobilstellplätze, an den Standorten Timmendorf Strand (48 Wohnmobilstellplätze) und Poeler Forellenhof (15 Wohnmobilstellplätze), die zudem nicht den heutigen Standards entsprechen. Die geringe Anzahl an Wohnmobilstellplätzen sorgt zudem für zahlreiche "Wildcamper". Die Störung für Natur und Anwohner, welche vom sogenannten Wildcampen ausgeht, beabsichtigt die Gemeinde zu verhindern, indem vorerst in der Ortslage Am Schwarzen Busch zusätzliche Stellplätze geschaffen wurden (5. Änderung Flächennutzungsplan-Änderungsbereich 2). Hierzu zählen auch Angebote der Abwasserentsorgung, da in der Vergangenheit häufig beobachtet wurde, dass Wohnmobilstellen ihr Abwasser über Regenwasserabläufe im Straßenbereich entsorgt haben. Der, in der Ortslage Schwarzen Busch, vorhandene Pkw-Parkplatz wird bereits, aufgrund von Stellplatzmangel, von Touristen als Wohnmobilstellplatz genutzt. Daher sieht die Gemeinde die Umwidmung von Teilen des Parkplatzes zu Wohnmobilstellplätzen als sinnvoll an.

Weitere, zu einem späteren Zeitpunkt folgende, Umgestaltungsmaßnahmen in der Ortslage Timmendorf Strand sehen zusätzliche Wohnmobil- und Pkw-Stellplätze südlich des bestehenden Pkw-Stellplatzes am Ortseingang vor. Für die Ausweisung weiterer Wohnmobilstellplätze werden zusätzliche Flächen benötigt. Um die Inanspruchnahme von Flächen so gering wie möglich zu halten, ist es sinnvoll weitere Flächen angrenzend an bestehende auszuweisen. Hierdurch kann die notwendige Infrastruktur für neue und alte Wohnmobilstellplätze zusammengeführt werden. Dieses

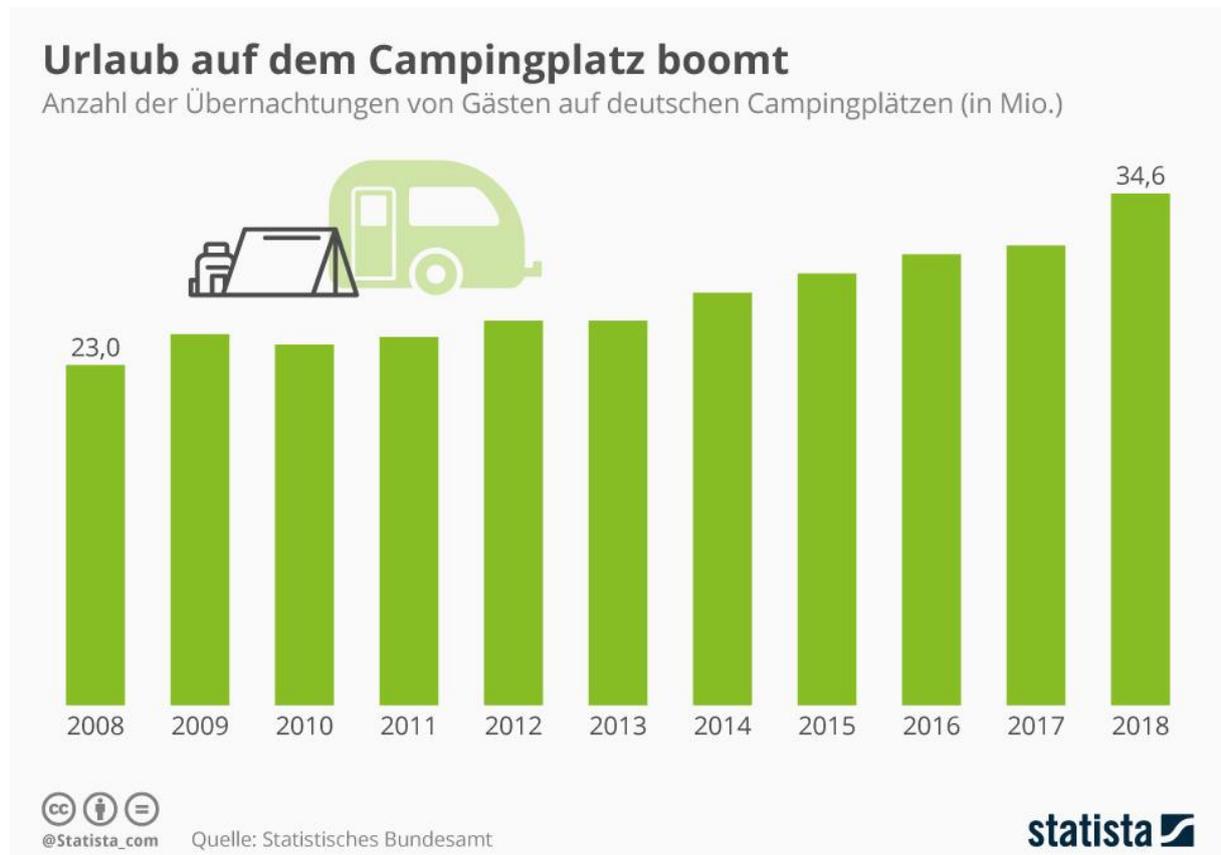
SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Vorhaben der Gemeinde war jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Neben der Anzahl der Wohnmobilstellplätze ist die Erweiterung der generellen Campingmöglichkeiten notwendig. Campingurlaub wird stetig beliebter. Die Anzahl der Übernachtungen auf deutschen Campingplätzen steigt jährlich. Im Jahr 2018 wurden 34,6 Mio. Übernachtungen verbucht (siehe Abbildung 2). Laut Statistischem Bundesamt (Destatis) bedeutet dies ein Anstieg von 11,3 % im Vergleich zum Vorjahr (Statistisches Bundesamt, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/08/PD19_323_45412.htht, abgerufen 12.02.2020).

Für die qualitative Verbesserung des Campingplatzes in Timmendorf Strand ist es notwendig, zusätzliche Flächen auszuweisen. Auf den vorhandenen Flächen ist der Platz zu gering, um die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen umzusetzen. Um die Inanspruchnahme von Flächen so gering wie möglich zu halten, ist es sinnvoll weitere Flächen angrenzend an bestehende auszuweisen. Hierdurch kann die notwendige Infrastruktur für neue und alte Wohnmobilstellplätze sowie für das neue und das alte Campinggelände zusammengeführt werden. Die Inanspruchnahme von Flächen für notwendige Infrastruktureinrichtungen kann somit halbiert werden gegenüber der Schaffung eines nicht angrenzenden neuen Campingplatzes.



Anzahl der Übernachtungen von Gästen auf deutschen Campingplätzen
[Statista, <https://de.statista.com/infografik/15180/anzahl-der-campinguebernachtungen/>, abgerufen 12.02.2020]

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Landschaftsplan

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel besitzt einen Landschaftsplan (Stand: Beschluss Dezember 2014).

Für den Bereich der Ortslage Timmendorf Strand sind im Landschaftsplan keine Maßnahmen dargestellt.

2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Mit der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten soll ein europaweit zusammenhängendes Schutzgebietssystem entstehen. Das Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ befindet sich in räumlich-funktionalen Zusammenhang zu weiteren Schutzgebieten auf internationaler sowie nationaler Ebene. Es grenzt an das GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ bzw. überlagert sich mit diesem Schutzgebiet. Zusätzlich steht es in Verbindung zum Vogelschutzgebiet DE 2036-401 „Kariner Land“ und zu den GGB DE 2036-302 „Kleingewässerlandschaft bei Kirch Mulsow“, DE 2036-301 „Züsower Wald“ und DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“. Diese grenzen an bzw. stehen in Verbindung mit weiteren Schutzgebieten des Natura 2000-Netzes. Die Verbindung zu den genannten Schutzgebieten bestätigt den bedeutenden ökologischen Zusammenhang dieser Gebiete für das Netz „Natura 2000“, da ein großflächiges, vielfältiges Schutzgebietssystem entstanden ist, das durch Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Entwicklung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der jeweiligen Gebiete beiträgt.

Das zuvor beschriebene Netz aus FFH- und Vogelschutzgebieten ist gleichzeitig als Fläche des Biotopverbundes ausgewiesen. Damit wird die herausragende Bedeutung deutlich unterstrichen. (GLRP WM, 2008).

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Inhalte des Vorhabens

Im Süden der Ortslage Timmendorf Strand befindet sich ein öffentlicher Parkplatz der Gemeinde. Die Kapazität dieses Parkplatzes ist in den Sommermonaten nicht mehr ausreichend und soll daher vergrößert werden. Dafür soll eine südlich an den bestehenden Parkplatz angrenzende, ca. 1,0 ha große Erweiterungsfläche genutzt werden. Darüber hinaus ist in den vergangenen Jahren eine erhöhte Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen vorhanden, die kontinuierlich anhält.

Die Erweiterungsfläche befindet sich vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens mit den Schutzzielen des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Geplant sind die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 10 BauNVO für den Wohnmobilstellplatz und von Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“, um die Erweiterung planungsrechtlich vorzubereiten.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Der bestehende gemeindliche Parkplatz befindet sich auf den Flurstücken 110/7 und 111/94 der Flur 1, Gemarkung Timmendorf. Die Erweiterung ist auf dem Flurstück 111/89 in südliche Richtung geplant. Im Westen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 40 befindet sich der Bebauungsplan Nr. 33 „Ferienhausgebiet Timmendorf Strand Süd“, der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Freizeitwohnen ausweist.



Städtebauliches Konzept

3.2 Vermeidungsgebot

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat sich in Vorbereitung des Bebauungsplanes Nr. 40 mit der touristischen Entwicklung mit dem Vermeidungsgebot nach § 15 BNatSchG auseinandergesetzt.

Im Vordergrund steht die Neuordnung der Stellplatzsituation speziell für den touristischen Schwerpunkt Ortslage Timmendorf Strand. Auf der Insel ist in den letzten Jahren, wie auch im Rahmenplan der Gemeinde dargestellt, eine zunehmende Nachfrage im Sektor Camping- und Wohnmobilstellplatznutzung zu verzeichnen. Im Licht der aktuellen Diskussionen zur Klimakrise und Auswirkungen bzw. Nachwirkungen der Pandemie in jüngerer Vergangenheit wird dieser Trend weiter verstärkt. Eine Anzahl der Bevölkerung verzichtet auf längere Flugreisen und strebt einen individuellen Urlaub innerhalb von Deutschland an.

Im derzeitigen Zustand ist der Tagestouristenparkplatz in der Hochsaison in Timmendorf Strand bereits überlastet. Die vorhandenen Stellplätze in der Ortslage Timmendorf Strand sind unter den aktuellen Gegebenheiten unzureichend. Es sind Wohnmobilstellplätze auf dem Campingplatz und auf einem kleineren privaten Stellplatz vorhanden.

Die hier behandelte Planung ist Teil einer mittel- bis langfristigen Umstrukturierung der Ortslage Timmendorf Strand. Der in zentraler Lage östlich der Straße „Tau´n Lüchttorm“ gelegenen Parkplatz (privater Wohnmobilstellplatz) besitzt aus Sicht der Gemeinde nicht die für den Ortseingang gewünschte städtebauliche Wirkung. Aus diesem Grund wurden bereits mit den Überplanung des Campingplatzes Flächen für Wohnmobile geschaffen. Die übrigen Wohnmobile sollen langfristig auf die hier behandelte Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes Nr. 40 verlagert werden. Aktuell erfolgt bereits eine Umgestaltung der Hafensperrmauer. Durch die Verlagerung des bestehenden Wohnmobilstellplatzes ist eine städtebauliche Aufwertung vorgesehen. Diese Flächen sollen mittelfristig einer städtebaulich attraktiven Nutzung zugeführt werden.

Des Weiteren sollen tatsächliche Alternativen für das „wilde“ Campen und das Nutzen von regulären Strandparkplätzen z.B. in Neuhof oder Gollwitz geschaffen werden. Wenngleich das Herstellen der Fahrtüchtigkeit für Wohnmobilstellen auf jedem Parkplatz zulässig ist, steht dies häufig in Verbindung mit unsachgemäßer Entsorgung von Schmutzwasser.

Es lassen sich die folgenden Argumente für die Standortwahl und geplante Ausprägung zusammenfassen:

- Ergänzung von touristischer Infrastruktur an einem der Schwerpunkte für Tourismus auf der Insel
- Nutzung eines Standortes mit deutlichen Vorbelastungen
- Ackerschlaggröße bleibt auch mit der Umsetzung der Planungsziele ausreichend groß
- Konzentration von Stellplätzen am Ortseingang
- Schaffung von sanitären Einrichtungen für Tagestouristen und Wohnmobillisten am Ortseingang logistisch günstig

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

- Leitung von Wohnmobilstellplätzen, Verhinderung von „wildem“ Campen/illegaler Entsorgung von Abwässern der Wohnmobile
- Stark eingeschränkte Flächenverfügbarkeit durch großflächige SPA-Ausweisungen auf der Insel

3.3 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete (SPA)

Der hier betrachtete Geltungsbereich befindet sich am östlichen Rand der Ortslage Timmendorf Strand. Angrenzend sind im Wesentlichen Ferienwohnungen und der Tagestouristenparkplatz vorhanden. Die Flächengröße der Erweiterungsfläche beträgt ca. 1 ha und ist durch Grünland geprägt.

Nachfolgend wird die Wirkung der Planung zunächst nach den Kriterien: Art, Intensität, Umfang, Dauer und Frequenz im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 40 der Gemeinde Ostseebad Insel Poel betrachtet und bewertet. Diese Kriterien werden im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) als generell wesentliche Kriterien unter B.2 Einordnung der Fachkonventionsvorschläge in allgemeine Grundsätze c) Ermittlung von Beeinträchtigungen benannt. Des Weiteren werden auch Angaben zu Eintrittswahrscheinlichkeiten der Wirkungen und in diesem Zusammenhang anzunehmenden Prognose(un)genauigkeiten für erforderlich gehalten.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 40 erfolgt die Überplanung des bestehenden Tagestouristenparkplatzes und einer angrenzenden Grünlandfläche. In der nachfolgenden Betrachtung und Bewertung der Wirkungen wird zunächst zwischen folgenden generalisierten Nutzungsarten unterschieden:

- Wohnmobilstellplätze (Sommer/Winter)
- Tagestouristenstellplätze (Sommer/Winter)

Nach der allgemeinen Beschreibung der Wirkung der Planung, auf der Grundlage der oben benannten Kriterien, wird im Anschluss auf das hier behandelte Europäische Vogelschutzgebiet detailliert auf die prognostizierten Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art eingegangen.

Art

Die Art der Nutzung ändert sich für die Ergänzungsflächen grundlegend. Derzeit stellt sich die Fläche als Grünland dar. Im direkten Anschluss befindet sich Ferienhausbebauung und der Tagestouristenstellplatz. Aufgrund dieser Ausgangssituation wird eine Nutzungsausdehnung in Erwägung gezogen (siehe auch Punkt 2.2).

Wesentlicher Anlass für die hier betrachtete Planung ist die steigende Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen und dazugehörigen Ver- und Entsorgungseinheiten sowie die Überlastung des bestehenden Tagestouristenparkplatzes.

Intensität

Touristische Übernachtungsmöglichkeiten

Mit der Umsetzung der Planungsziele erfolgt eine Neuordnung der Stellplätze. Erstmals sollen Wohnmobilstellplätze an diesem Standort ausgewiesen werden.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Touristische Infrastruktur

Des Weiteren ist die Errichtung eines Sanitärgebäudes sowie einer Ver- und Entsorgungsstation für Wohnmobilisten vorgesehen.

Insgesamt sind im städtebaulichen Konzept 428 Tagestouristenstellplätze und 47 Wohnmobilstellplätze vorgesehen. Aktuell sind ca. 280 Pkw-Stellplätze vorhanden. (Anmerkung: Derzeit sind die Stellplatzflächen nicht gekennzeichnet. Eine qualitative Aufwertung ist als Teil der Umsetzung der Ziele des Rahmenplanes vorgesehen.)

Umfang

Touristische Infrastruktur

Anreiz der Feriengäste Timmendorf Strand zu besuchen, ist vorrangig die Bade- und Liegenutzung der touristisch bereits ausgebauten Strandbereiche sowie weitere Formen der landschaftsgebundenen Erholung wie Radfahren, Wandern etc.

Konventionelle Campingplätze (auch mit Wohnmobilstellplätzen) bieten zumeist Sport- und Freizeitflächen sowie Spielplätze für Kinder, teilweise auch kleine Läden mit Verkauf von Lebensmitteln u.ä.. Diese Campingplätze eignen sich für längere Aufenthalte und Familienurlaube.

Weitere Sport- und Freizeitflächen für Gäste zum Verweilen sind im Rahmen der hier behandelten Planung nicht vorgesehen. Daher wird eher von einer kurzzeitigen Nutzung (für ca. 1-2 Nächte) der Wohnmobiltouristen ausgegangen.

Touristische Übernachtungsmöglichkeiten

Es wird von einer durchschnittlichen Auslastung von 2,5 Personen pro Wohnmobil ausgegangen und damit von einer maximalen Personenanzahl von 118 Personen bei ca. 47 Stellplätzen.

Feriennutzungen sind bereits in hohem Umfang innerhalb der Ortslage Timmendorf Strand vorhanden. Es gibt einen gut ausgebauten touristischen und beräumten Strandbereich.

Ausschlaggebend für den geplanten Umfang der Planung sind die vorhandenen städtebaulichen Gegebenheiten und Parameter des vorhandenen Stellplatzes. In Verbindung mit der Überplanung des Parkplatzes steht auch das mittel- bis langfristige Ansinnen der Gemeinde den Ortseingang neuzuordnen.

Frequenz

Touristische Übernachtungsmöglichkeiten

Aufgrund der Verknüpfung zwischen Bade- und Liegetourismus und der Stellplatznutzung ist von einer deutlich höheren Frequentierung in den Sommermonaten zu rechnen. Die Badesaison kann von Mai bis September angenommen werden. Auslastungsschwankungen sind durch Witterung oder Sommerferienzeiten gegeben. Saisonverlängernde Maßnahmen sind mit der hier betrachteten Planung nicht vorgesehen.

Touristische Infrastruktur

Generell ist eine ganzjährige Nutzung des Parkplatzes vorgesehen. Im Rahmen der Erheblichkeitsuntersuchung werden Möglichkeiten der Reduzierung von

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Auswirkungen auf das betroffenen Europäische Vogelschutzgebiet betrachtet und bewertet.

3.4 Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen unterschieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw. Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen).
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen und sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen;
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm, und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

4.1 Methodik

In Artikel 3 der FFH-RL ist als zentrales Ziel für das Schutzgebietsnetz festgeschrieben „den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (zu) gewährleisten.“ Artikel 6 Abs. 2 legt für die Schutzgüter in den Natura 2000-Gebietes darüber hinaus ein allgemeines Verschlechterungsverbot fest.

Im Nachfolgenden werden zunächst mögliche bau-, anlage-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen dargestellt und bewertet.

Zur Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wurden die zur Verfügung stehenden Daten zur geplanten touristischen Nutzung und der geplanten städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes betrachtet und bewertet. Im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung wurde ein städtebauliches Konzept

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

erarbeitet. Auf der Grundlage dieses Konzeptes wurden u.a. Auslastungskapazitäten prognostiziert und Rückschlüsse auf zu erwartende Beeinträchtigungen dargestellt und bewertet. Darauf aufbauend erfolgt eine verbal-argumentativen Bewertung der Erheblichkeit.

4.2 Auswirkungen der Planung

Grundlage für die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Wirkfaktoren bildet der im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER erarbeitete Katalog möglicher Wirkfaktoren, wie in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Tabelle 3: Wirkfaktoren nach Lambrecht und Trautner (2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Baubedingte Wirkfaktoren

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

Der Tagestouristenparkplatz wurde als Bestand in dem Managementplan dargestellt. Die Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Bei den baubedingten Störungen sind die Errichtung der hier geplanten baulichen Anlagen wie Stellplätze und Sanitärgebäude zu berücksichtigen. Generell ist vorgesehen, insbesondere in den Randbereichen Grünstrukturen zu schaffen bzw. zu erhalten.

Bei dem Bau von Stellplätzen selbst sind temporäre baubedingte Wirkungen durch die visuellen Störwirkungen und die Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge zu erwarten.

Für die Bauphase werden Bauzeitenregelungen getroffen. Gemäß vorläufigen Aussagen zu artenschutzrechtlichen Betrachtungen können potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen für rastender Vogelarten mit einer Bauzeit in den Frühjahr- und Sommermonaten vermieden werden. Im Rahmen des Bebauungsplanes sind vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen und ggf. entsprechende Festsetzung zu erarbeiten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung

2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen

Das hier betrachtete Europäische Vogelschutzgebiet überschneidet sich mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 40 bzw. Änderungsbereich 1 der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dies betrifft im Wesentlichen die Erweiterungsfläche südlich einer Heckenpflanzung.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Überplanung von SPA-Flächen. Der Überschneidungsbereich ist aktuell als Grünland ausgeprägt. Die Eingriffe und Habitatveränderungen beziehen sich auf Bereiche angrenzend an bestehende Störungen durch die Stellplatzfläche und die Ferienhausbebauung, wodurch bereits Effektdistanzen hervorgerufen werden. Der Verlust der Nahrungs- und Rastflächen ist im Rahmen der Erheblichkeitsbetrachtungen zu berücksichtigen.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-5 Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)

Bearbeitungsschwerpunkt der betriebsbedingten Wirkfaktoren ist die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen durch die zu erwartende menschliche Präsenz. Dabei ist die Störwirkung von den Stellplätzen selbst und ggf. Störwirkungen durch Freizeitaktivitäten wie Spaziergänge und Strandnutzung zu betrachten.

Hierzu werden Prognosen zu Nutzertypen und -verhalten erarbeitet. Des Weiteren wird als Grundlage das städtebauliche Konzept für die Stellplatzflächen genutzt.

4.3 Kenntnislücken

Im Zusammenhang mit einem Nachweis der Verträglichkeit von Natura 2000-Gebieten mit den angestrebten Planungszielen bzw. prognostizierten Beeinträchtigungen wurden verschiedene Bewertungsmethoden erarbeitet. Es handelt sich hierbei um Betrachtungsmodelle, die für die Bewertung verschiedener Wirkfaktoren entwickelt wurden und jeweils unterschiedliche Grundannahmen und Erheblichkeitsschwellen voraussetzen.

Fachliche Bewertungsmodelle, die sich speziell mit den Auswirkungen touristischer Nutzung bzw. Störungen durch menschliche Präsenz auseinandersetzen, sind nach jetzigem Kenntnisstand des Planverfassers nicht vorhanden. Im Allgemeinen lassen sich diese Methoden zur Beurteilung von Auswirkungen von touristischen Nutzungen nur bedingt anwenden. Zumal hier Prognoseungenauigkeiten durch weniger kalkulierbare Verhaltensweisen des Menschen zu berücksichtigen sind. Wenngleich es zahlreiche Fachliteratur gibt, die sich mit den Auswirkungen von Lärm auf Vögel auseinandersetzt, beziehen sich diese zumeist auf Konflikte mit Verkehr. Eine fachliche Behandlung mit dem Schwerpunkt von Störwirkungen durch menschliche Präsenz ist nicht bekannt.

Des Weiteren ist in der Fachliteratur teilweise eine Verschiebung von Rastvögeln zu Standvögeln zu beobachten. Dies wird u.a. mit dem Klimawandel und den damit einhergehenden wärmeren Wintern begründet.

Es werden Prognosen und Annahmen bezüglich der Auslastung des Parkplatzes für Tagestouristen und Wohnmobilen sowie Aktivitäten der Feriengäste getroffen, die auf einer Analyse der bisherigen Verhaltensweise in touristischen Schwerpunkten auf der Insel Poel und an anderen Orten an der Ostseeküste basieren.

Dazu werden praxisorientierte Kennwerte und Auslastungszahlen der Kurverwaltung verwendet. Ebenso wurden soweit bekannt und möglich Erfahrungen und Erhebungen ortsansässiger Gewerbetreibender herangezogen, um Prognosen zu präzisieren. Dennoch ist bei diesen Zahlen von einer gewissen Abweichung von einer späteren tatsächlichen Auslastung auszugehen. Hierbei spielen auch Aspekte wie Witterung eine Rolle. Ebenso sind weitere Faktoren wie die Entwicklung der Tourismusbranche, auch beispielsweise durch veränderte Verhaltensmuster der Feriengäste beispielsweise durch die Corona-Krise etc. zu berücksichtigen.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

4.4 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren

Wie in dem vorangestellten Punkt 3.2 herausgearbeitet, sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 40, neben der direkten Flächenüberplanung, insbesondere möglichen betriebsbedingten Auswirkungen durch die touristischen Nutzungen (Tagestouristen, Wohnmobilstellplatz) zu betrachten und zu bewerten.

Um Aussagen zur Erheblichkeit der ermittelten Wirkfaktoren treffen zu können, erfolgt auf der Grundlage des erarbeiteten städtebaulichen Konzeptes bzw. Nutzungskonzeptes eine Betrachtung und Bewertung der verschiedenen Nutzertypen und Verhaltensmuster. Des Weiteren wurden die potentiell betroffenen Vogelarten gemäß der Darstellungen des Managementplanes die Habitatansprüche und Sensibilität berücksichtigt.

4.5 Vorhandene und prognostizierte Nutzung

Zur Betrachtung und Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete wurde ein Nutzungskonzept für die Stellplatzflächen mit Sanitäreinrichtungen erarbeitet, das Aussagen zur Gestaltung des Plangebietes trifft und Prognosen im Hinblick auf Anzahl der Tagestouristen und Wohnmobilstellplätze aufstellt, um im Anschluss Aussagen zur Erheblichkeit treffen zu können.

Nachfolgend sind zunächst die vorhandenen und geplanten touristischen Nutzungen dargestellt. Im Weiteren werden dann Schlussfolgerungen auf zu erwartende Feriengäste (Nutzertypen) und Verhaltensmuster aufgezeigt. Hierbei werden sowohl touristische Nutzungen innerhalb und im planungsrelevanten Umfeld außerhalb des Plangebietes betrachtet.

Um einerseits den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen in den Sommer- und Wintermonaten gerecht zu werden und andererseits die Schutzansprüche angrenzend an die Ortslage zu berücksichtigen, wird nur für den bestehenden Stellplatz von einer ganzjährigen Nutzung ausgegangen. Für den Erweiterungsteil wird eine Nutzung nur in den Sommermonaten vorgesehen. In diesem Zeitraum ist auch mit der höchsten Auslastung in Bezug auf die Feriengäste und die niedrigste Störung der Rastvögel auszugehen. Auf Prognoseungenauigkeiten wird unter Punkt 4.3 eingegangen.

Touristische Infrastruktur - vorhanden

Stellplätze

Am Ortseingang ist seit Beginn der 2000er Jahre ein Tagestouristenparkplatz vorhanden. Es handelt sich um einen Sandparkplatz ohne formale Festlegung der Stellplätze bzw. Fahrspuren. Eine Gliederung des Parkplatzes erfolgt durch eine Reihe von Bäumen und Heckenstrukturen. Auf der Grundlage einer überschlägigen Abschätzung bietet die Fläche ca. 280 Stellplätze. Laut Aussagen der Kurverwaltung der Insel Poel ist der Parkplatz bei guter Witterung in der Sommersaison vollständig belegt. Von Seiten der Kurverwaltung wurde berichtet, dass sich an einem Wochenende mit optimalen Bedingungen die Parknutzung der Gäste bis in die Bereiche der nahegelegenen Ferienhäuser und den Straßenrand ausdehnt.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Sonstige touristische Infrastruktur

Es sind keine weiteren sonstigen öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen im Geltungsbereich bzw. mit direkter inhaltlicher oder räumlicher Beziehung vorhanden.

Touristische Infrastruktur - geplant

Wohnmobilstellplätze

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 ist die Ausweisung von Wohnmobilstellplätzen vorgesehen. Für die südliche Erweiterungsfläche sind ca. 47 Wohnmobilstellplätze im städtebaulichen Konzept für die Sommermonate vorgesehen. Für die Wintermonate ist geplant, einen Teil der Pkw-Stellplätze auch optional für Wohnmobile zu nutzen. Hier wären ca. 20 Wohnmobilstellplätze angedacht. Es bleibt anzumerken, dass im Winter, aufgrund der Witterungsverhältnisse, von einer deutlich geringeren Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen sowie auch Tagestouristen ausgegangen wird.

Pkw-Stellplätze

Mit der Überplanung des bestehenden Parkplatzes ist eine Neuordnung dieser Fläche vorgesehen. Es ist eine deutliche Untergliederung der Stellplätze und Fahrbahnen sowie Grünstreifen vorgesehen. Die Fahrbahnen sollen mit einer hochwertigen Pflasterung versehen werden und die Stellplätze selbst in versickerungsfähiger Bauweise. Die Bäume wurden in der Konzeption weitmöglich berücksichtigt. Dies gilt auch für Heckenstrukturen in den Randbereichen. Derzeit werden noch Optionen für eine Photovoltaikanlage geprüft.

Sonstige touristische Infrastruktur

Die Planung sieht des Weiteren ein Sanitärgebäude (WC/Dusche) am Rand des ganzjährigen Parkplatzes vor. Des Weiteren ist in diesem Bereich eine Entsorgungsstation für Wohnmobile geplant.

Weitere Infrastruktureinrichtungen wie beispielsweise gastronomische Einrichtungen sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 40 nicht vorgesehen. Es sind funktionale Verbindungen zur Strandnutzung gegeben.

Touristische Übernachtungsmöglichkeiten

Mit dem Bebauungsplan Nr. 40 werden durch die Etablierung der Wohnmobilstellplätze Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen. Es wird von einer durchschnittlichen Auslastung von 2,5 Personen pro Wohnmobil ausgegangen. Daraus ergibt sich eine Übernachtungszahl für die Sommermonate von max. ca. 118 Menschen.

Naturräumliche Ausstattung in der Umgebung

Die Ortslage Timmendorf Strand ist auf der Insel Poel einer der am stärksten frequentierten Orte für eine Strand- und Badenutzung.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Nutzertypen

Wohnmobilsten

Aufgrund der Ausprägung der hier betrachteten Stellplatzflächen wird hier eher von einem kurzzeitigen Aufenthalt (1-3 Tage) ausgegangen. Der Wohnmobilstellplatz eignet sich für Individualisten/Paare, die zum Zwecke der Erholung diese Küstenregion aufsuchen.

Neben der Bade- und Liegenutzung weist die Insel Poel eine reiche Naturlandschaft auf, die eine gute Eignung für weitere landschaftsgebundene Erholungsformen wie Spaziergänge, Radtouren etc. bietet.

Anmerkung: Für Familien ist die Ausstattung des (ortsansässigen) Campingplatzes besser geeignet.

Tagestouristen

Tagestouristen kommen meist vom Festland in Mecklenburg-Vorpommern und haben eine Anreise von angenehmen maximal 1,5 Stunden. Sie kommen gezielt zum Strandbesuch in die Ortslage Timmendorf Strand. Hier werden als eine Hauptzielgruppe Familien mit Kindern prognostiziert. Bei der Pkw-Auslastung werden 3 Personen pro Auto angenommen.

Verhaltensmuster

Bade- und Liegenutzung

Für die Bade- und Liegenutzung wird aufgrund der Witterungsverhältnisse und der Ferienzeiten eine vorrangige Nutzung in den Sommermonaten angenommen.

Die Badesaison wird gemäß der Badegewässerlandesverordnung M-V der Zeitraum vom 20. Mai bis zum 10. September eines Jahres festgelegt. Der Schwerpunkt wird hierbei in der Sommerferienzeit gesehen. Als Hauptnutzergruppe für diesen Zeitraum werden in der Ortslage Timmendorf Strand Familien mit Kindern angenommen. In der Vor- und Nachsaison ist ein höherer Anteil von Paaren ohne Kinder bzw. ohne schulpflichtige Kinder zu erwarten.

4.6 Wirkprognosen

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ feststellen zu können, ist zu prüfen, welche im Managementplan aufgelisteten Vogelarten potentiell betroffen sein können.

Es wurden im Rahmen des Managementplanes die folgenden Vogelarten aufgeführt:
Blässgans, Graugans, Singschwan und Zwergschwan

5. Detailliert untersuchter Bereich

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 40 bzw. der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Westen der Insel Poel am Ortseingang der Ortslage Timmendorf Strand.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Die Umgebung des Plangebietes ist durch Ackerflächen und Siedlungsbereiche geprägt.



*Ungefähre Lage des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 40 (rote Umgrenzung)
(Änderungsbereich 4, 5. Änderung des Flächennutzungsplanes), SPA braun gekennzeichnet (Quelle:
© GeoBasis DE/M-V 2018)*

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wird durch die Lage der Vorhabenfläche und die Reichweite der in Kapitel 3.4 aufgeführten Wirkfaktoren und -prognosen festgelegt.

Den Wirkfaktor mit der weitesten Wirkung stellen die visuellen und akustischen Beeinträchtigungen und Scheuchwirkungen durch den Menschen dar.

Anmerkung: Die maßgeblichen Beeinträchtigungen der Strandnutzung werden im Rahmen der FFH-Untersuchung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ betrachtet und bewertet.

Gemäß der Darstellungen zu Orientierungswerten für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten Gassner et. al. 2010:192ff) lassen sich für die relevanten Vogelarten die folgenden planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen berücksichtigen:

Blässgans: 400-R
Graugans: 400-R/200
Singschwan: 300-R/100
Zwergschwan: 300-R

Als Untersuchungsraum wird der angrenzende Ackerschlag im Umkreis von 400 m betrachtet. Diese Entfernung umfasst die größte Effektdistanz der hier zu betrachtenden Zielarten.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Für Gänsearten und Schwäne sind große, unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat entscheidend. Für die Arten Zwergschwan, Singschwan, Graugans und Blässgans, für die ein Nahrungshabitat innerhalb des Geltungsbereiches ausgewiesen ist, werden im Managementplan folgende Kriterien für die Nahrungshabitate sowie Erhaltungsziele beschrieben:

Zwergschwan/Singschwan

Nahrungshabitate: Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet

Erhaltungsziele: Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (Schlafgewässer) sowie großen unzerschnittenen landwirtschaftlichen genutzten Flächen als Nahrungshabitat (Singschwan). Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie großer unzerschnittener landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat (Zwergschwan).

Graugans

Nahrungshabitate: Acker und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgewässer, Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt.

Erhaltungsziele: Schutz größerer Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe und Schlafplatz vor Störungen und Schutz vor Zerschneidung landseitig angrenzender Bereiche als Sammelpätze und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Schutz vor Störungen.

Blässgans

Nahrungshabitate: Grünland > 50 ha und Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt

Erhaltungsziele: Schutz vor Störungen von flachen Küstengewässern mit größeren Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen Bereichen als Sammelpätze sowie Schutz von vor Störungen und Zerschneidung große unzerschnittener und möglichst landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat.

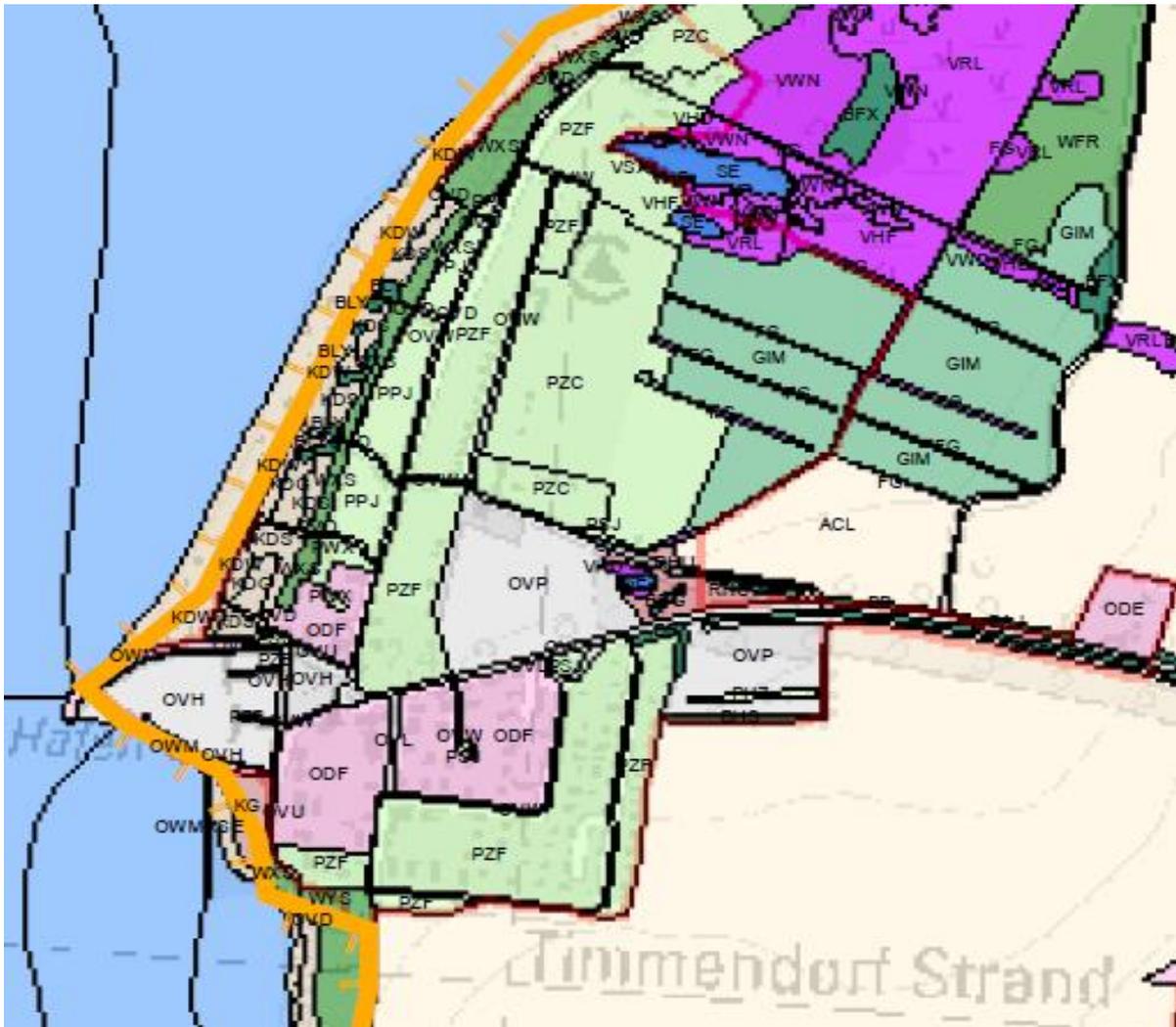
Im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung wird zwischen Wirkzone I-Ergänzungsfläche bzw. Überschneidungsbereich mit dem SPA und Wirkzone II-Umgebungsflächen bis 400 m unterschieden.

5.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Der festgelegte Untersuchungsraum ist gemäß Karte 1a, Blatt 2 „Aktueller Zustand Biotoptypen“ des Managementplanes als bestehender Parkplatz sowie als Ackerfläche kartiert. Aktuell ist der Erweiterungsfläche überwiegend als Grünland ausgeprägt. Westlich angrenzend befindet sich der Biotoptyp Ferienhausgebiet.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – Bearbeitungsstand: 14.07.2023



Auszug aus Karte 1a, Blatt 2 des Managementplanes – Aktueller Zustand Biototypen

6. Erheblichkeitsermittlung

6.1 Bewertung der Erheblichkeit

Ermittlung der Empfindlichkeiten und Wirkungen bei Störungen

Unter den vorangestellten Kapitel wurde herausgearbeitet, dass in Bezug auf die Bewertung der Erheblichkeit, neben der formalen Flächenüberschneidung, im Wesentlichen die betriebsbedingten Auswirkungen durch menschliche Präsenz im Zusammenhang mit Aktivitäten auf der Erweiterungsfläche des Stellplatzes zu betrachten und bewerten sind. Durch Nutzung des Parkplatzes kann es zu akustischen, physischen und/oder visuellen Störwirkungen durch menschliche Präsenz kommen.

Eine Auseinandersetzung mit der Vergrämungswirkung von Rastvögeln unter Berücksichtigung der prognostizierten Nutzertypen und Verhaltensmuster und Beschaffenheit des planungsrelevanten Bereiches wird im Rahmen der Bewertung der Erheblichkeit berücksichtigt.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Entscheidend für die Betrachtung und Bewertung ist das im Managementplan benannte Kriterium des Erhaltes von Offenlandflächen.

Wirkzone I

Der Wirkungsbereich I umfasst die Erweiterungsflächen der Stellplatzfläche. Hier besteht eine formale Flächenüberschneidung mit dem hier betrachteten SPA. Die Erweiterungsfläche stellt sich aktuell als Grünland mit regelmäßiger Mahd dar. Aufgrund von Luftbildauswertungen kann festgestellt werden, dass sich eine Grünlandnutzung ab 2012 etabliert hat. Das Grünland erscheint regelmäßig gemäht.

Aufgrund der angrenzenden anthropogenen Störungen ist nicht von einer hervorzuhebenden Habitatqualität für die SPA-relevanten Rastvogelarten im Überschneidungsbereich auszugehen.

Im Wirkungsbereich I sind somit insbesondere die formale Flächenüberschneidung des Geltungsbereiches mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet zu betrachten und die Auswirkungen auf die Rastvogelarten zu bewerten.



Wirkzone I (rot umrandet), (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Wirkzone II

Den Wirkfaktor mit der weitesten Wirkung stellen Scheuchwirkungen durch den Menschen dar. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die direkt an die Ergänzungsfläche des Stellplatzes angrenzenden Ackerflächen nicht touristisch genutzt werden. Wander- oder Feldwege sind in diesem Bereich auch nicht vorhanden. Eine Herleitung der Nutzertypen und Verhaltensmuster ist unter Punkt 4.5 wiedergegeben.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Unter Berücksichtigung dieser Argumentation und der wissenschaftlich ermittelten Effektdistanzen wird ein Bereich von max. 400 m um die Parkplatzerweiterungsflächen als Wirkungsbereich II angenommen.

Diese landwirtschaftliche Nutzfläche besitzt gemäß Managementplan eine Bedeutung für die Rastvogelarten Sing- und Zwergschwan sowie Bläss- und Graugans. Entscheidendes Kriterium ist die Erhaltung von störungsfreien Offenlandflächen für diese Arten. Auf die Empfindlichkeit von Vögeln wird im Rahmen der Erheblichkeitsermittlung eingegangen.



Wirkzone II (schwarz umrandet), (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

6.2 Beschreibung der Bewertungsmethode

Für die Bewertung der Erheblichkeit des hier betrachteten Vorhabens wurden der Fachkonventionsvorschlag nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) sowie der „Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen“ von BERNOTAT (2017) genutzt.

Die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) wurden für die Betrachtung und Bewertung von vollständigen bzw. dauerhaften Habitatsverlusten konzipiert. BERNOTAT (2017) führt zur Anwendbarkeit dieser Fachkonventionsvorschläge aus, dass diese daher in dieser Form unmittelbar nur bei fortwährenden bzw. dauerhaften Störwirkungen hoher Intensität anzuwenden sind. Für graduelle Funktionsminderungen sind die Funktionsverluste dagegen als (ggf.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

prozentuale) Funktionsminderung zu bilanzieren und dann mit den Orientierungswerten der Fachkonvention ins Verhältnis zu setzen.

Da im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung Flächenverluste innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes zu berücksichtigen sind, werden hierfür die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) angewandt.

Zur Beurteilung der Beeinträchtigung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die Intensivierung der Fluchtdistanz werden die im „Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen“ nach LAMBRECHT & JOOß (2008) genutzt.

In der Abhandlung von SCHREIBER (2004) „Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald – Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich?“ erfolgt eine Auseinandersetzung mit möglichen Erheblichkeitsschwellen. Unter Punkt 7, Bagatellgrenzen für das Schutzgut Rastvögel, wird ausgeführt:

Die direkte Inanspruchnahme des genutzten Raumes einer nach VRL relevanten Art in einem Natura 2000-Gebiet ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung. Als nicht erheblich kann sie im Einzelfall nur dann eingestuft werden, wenn:

- Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme, die für die jeweilige Art formulierte Bagatelluntergrenze unterschreitet, und
- eine entsprechende Einstufung nicht bereits für den gleichen oder einen anderen Lebensraum im Gebiet, die in der Summe zu einer Überschreitung der o.g. Größen führen würde, in diesem oder einem anderen zu beurteilenden Plan oder Projekt vorgenommen wurde, und
- innerhalb der in Anspruch zu nehmenden Fläche keine für die Art essentiellen und überdurchschnittlichen, an anderen Stellen des Lebensraumes nicht bzw. qualitativ oder quantitativ unzureichend (oder deutlich schlechter repräsentierten Habitatstrukturen) vorhanden sind, und
- über die betroffene Fläche hinaus keine Folgeeffekte mit der Konsequenz von z.B. summarisch dann erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Es wird im Weiteren folgender Konventionsvorschlag gemacht:

Von einer Bagatellfläche [...] wird ausgegangen, wenn einmalig nicht mehr als die Fläche unbrauchbar wird, die von 0,1 % eines international bedeutsamen Rastbestandes im Gebiet durchschnittlich genutzt wird und dabei eine Fläche mit höchstens durchschnittlicher Bedeutung betrifft. Auch diese Fachgrundlage findet Berücksichtigung.

Es erfolgt eine getrennte Betrachtung und Bewertung der Erheblichkeit für die Beeinträchtigungen durch die formale Flächenüberschneidung und die Störwirkungen durch menschliche Präsenz für die Offenland- bzw. Ackerflächen.

6.3 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkungsbereich I (Flächenverlust)

Die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) dienen als Hilfestellung und Orientierung für die objektive, nachvollziehbare Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. in Habitaten von Tierarten nach Anhang II FFH-RL in GGB sowie in Habitaten der Vogelarten nach

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VSchRL in Europäischen Vogelschutzgebieten. Mit den Fachkonventionsvorschlägen soll im Einzelfall eine praxisorientierte, nachvollziehbare und reproduzierbare Konkretisierung der Erheblichkeitsbeurteilung und somit die Auslegung des Erheblichkeitsbegriffes unterstützt werden.

Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL und der Arten nach Anhang II FFH-RL sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 VRL und deren Habitate sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch festzulegen. Erhaltungsziele sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten sowie deren Habitate.

Unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen des Art. 1 lit. E) u. i) FFH-RL zum günstigen Erhaltungszustand lässt sich der Begriff der erheblichen Beeinträchtigungen grundsätzlich wie folgt definieren:

- Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen:
 - die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
 - unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Die Fachkonventionsvorschläge stellen einen Bewertungsrahmen dar, der es den jeweiligen Bearbeitern für die Einzelfallbeurteilung ermöglicht, fachliche Kriterien und Bedingungen für die Bewertung der Erheblichkeit hinzuzuziehen, um somit zu einer validen und rechtssicheren Entscheidung zu gelangen. Die in den Fachkonventionsvorschlägen enthaltenen Werte sind Orientierungswerte. Die Fachkonventionsvorschläge sollen und können die Einzelfallbeurteilung und einen entsprechenden fachlichen Begründungszusammenhang nicht ersetzen, sondern sie sollen hierfür eine objektive Orientierung und Hilfestellung bieten.

Die Vorschläge für Fachkonventionen bestehen jeweils aus:

- einer Grundannahme und
- weiteren fünf Kriterien und Bedingungen, die der Orientierungsrahmen für eine Abweichung von der Grundannahme sind.

Grundannahme:

Wenn ein Projekt oder Plan innerhalb eines Natura 2000-Gebiets jene Bestandteile durch direkten und dauerhaften Flächenentzug beeinträchtigt, die als maßgebliche Bestandteile dieses Gebiets nach den konkreten Erhaltungszielen zu schützen sind, so ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich dabei um erhebliche Beeinträchtigungen handelt.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Die Erheblichkeit einer derartigen Beeinträchtigung ist damit relativ offensichtlich. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht zwangsläufig und stets eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen muss, wenn ein gewisses Maß einer solchen Veränderung für den zu sichernden günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraums in einem FFH-Gebiet insgesamt nicht entscheidend und ein entsprechender Verlust in diesem Kontext als „Bagatelle“ zu betrachten wäre. Eine im Einzelfall als unerheblich zu bewertende Beeinträchtigung wird dabei jedoch nur unter bestimmten Randbedingungen und bei äußerst geringfügiger Flächeninanspruchnahme denkbar sein.

Bedingungen:

Hierfür werden fünf Bedingungen formuliert, die gemeinsam erfüllt sein müssen. Eine Beurteilung der Erheblichkeit bzw. Unerheblichkeit nur mit Bezug auf die Grundannahme ist daher im Einzelfall nicht ausreichend. Es sind immer auch die weiteren inhaltlichen Kriterien abzuprüfen. Zu den jeweils definierten Bedingungen sind qualifizierte Feststellungen zu treffen. Die einzelnen Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Bei der Durchführung der Beurteilung ist die Reihenfolge in der Abprüfung der Bedingungen letztlich nicht wesentlich. So kann im Einzelfall z.B. die Klärung der Bedingung e) (andere Wirkfaktoren) entscheidender sein, so dass diese ggf. als erste abgeprüft wird.

Die Fachkonventionsvorschläge haben als fachliche Hilfestellung für die Bewertung insgesamt einen orientierenden bzw. empfehlenden Charakter. Dies wird auch dadurch deutlich, dass einzelne Merkmale bzw. Ausprägungen der verschiedenen Bedingungen im Einzelfall und damit gebietspezifisch zu konkretisieren sind. Dies ist bei der Anwendung unbedingt zu berücksichtigen.

Diese Bedingungen stellen sich wie folgt dar:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z.B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen; und

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet die für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswerte nicht; und

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; und

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B u. C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Ermittlung der Erheblichkeit

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Im Zusammenhang mit dem Prüfkriterium qualitativ-funktionale Besonderheiten sind die unterschiedlichen Funktionen eines Gesamthabitats zu berücksichtigen. Die funktionalen Aspekte der bestimmten Lebensbereiche sind in die Bewertung einzubeziehen sowie auch besondere Funktionen des Habitatbestandteiles, wie beispielweise Trittstein- oder Korridorfunktionen, eine spezielle Bedeutung für das Verbreitungsgebiet einer Art (durch Lage am Arealrand oder als seltenes, ggf. isoliertes Vorkommen in der jeweiligen biogeographischen Region) oder mit einer speziellen Bedeutung für den Gebietsschutz (z. B. aufgrund zentraler Puffer-/Schutzfunktionen). Ebenso ist zu differenzieren, inwieweit bestimmte Flächen aufgrund besonderer Qualitäten für das langfristige Überleben innerhalb eines Habitates/Habitatkomplexes entscheidend sind, während andere Flächen des gleichen Typs nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Der Überschneidungsbereich des Plangebietes mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet betrifft einen Grünlandabschnitt mit einer Flächengröße von rund 1,0 ha. Dieser Überschneidungsbereich befindet sich angrenzend an bestehende Nutzungen durch den Tagestouristenparkplatz und ein Ferienhausgebiet (Bebauungsplanes Nr. 33) und besitzt somit eine starke anthropogene Vorprägung.

Diese Grünlandfläche ist im Managementplan als Habitat für die folgenden Vogelarten ausgewiesen: Zwergschwan, Singschwan, Graugans und Blässgans.

Für die hier betrachteten Arten Zwergschwan, Singschwan, Graugans und Blässgans sind unzerschnittene Ackerflächen bzw. Offenlandflächen mit einer Größe von über 50 ha ein entscheidendes Kriterium für die Habitatausgrenzung.

Der hier betrachtete Überschneidungsbereich ist aktuell als Grünland ausgeprägt und aufgrund dieser Struktur prinzipiell als Rast- und/oder Nahrungsfläche geeignet. Jedoch sind die in „Darstellung der Meidedistanzen“ bereits vorhandenen Effektdistanzen verzeichnet. Die tatsächliche Eignung ist somit, unter Beachtung der fachlichen Untersuchungen in Bezug auf Scheuchwirkung nicht gegeben. Für Schwäne und Gänse sind teilweise andere Ansprüche von Bedeutung. Wohingegen beispielsweise Schwäne im Allgemeinen ihre Nahrung im Wasser suchen, haben Grünlandflächen durchaus eine Bedeutung als Nahrungshabitat für Gänse.

Für diese Vogelarten ist insbesondere die Störungsarmut von entscheidender Bedeutung. Der wichtigste Zeitraum sind die Wintermonate, wenngleich teilweise

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

(auch aufgrund des Klimawandel) beispielsweise Graugänse auch ganzjährig zu beobachten sind.

Aufgrund der Analyse der prognostizierten Nutzertypen und zu erwartenden Auslastungen wird die Nutzung des Stellplatzes in den Wintermonaten als gering eingestuft. Durch die zeitlichen Begrenzungen werden die Störwirkungen in den Wintermonaten nicht weiter in die Offenlandbereiche ausdehnt.

Eine touristische Nutzung der direkten Umgebung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 40 wird ausgeschlossen. Es handelt sich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Eine Strandzugänglichkeit in Richtung Süden entlang der Ackerfläche ist nicht gegeben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass dem hier betrachteten Überschneidungsbereich, aufgrund der beschriebenen bestehenden Störungen, nur eine geringe funktionale Bedeutung für Rastvögel zugeordnet werden kann.

Der Überschneidungsbereich besitzt keine speziellen Ausprägungen, die einzigartig für das Schutzgebiet sind und daher eine hervorzuhebende Stellung einnehmen, z.B. in Bezug auf die biotische Diversität des Lebensraumtyps. Im direkten Umfeld des Geltungsbereiches sind großflächige Ackerbereiche vorhanden.

Bedingung A ist daher erfüllt.

B) Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“

Eine Bewertung der Erheblichkeit vor dem Hintergrund einer relativen Betrachtung von betroffener Fläche zu tatsächlicher Gesamtgröße des betroffenen Habitats einer Art alleine, z.B. die Verwendung eines bestimmten %-Wertes als Schwelle, würde – wie auch im Fall der entsprechenden Betroffenheit von Lebensraumtypen – dazu führen, dass im Fall größerer Bestände bzw. von großflächig abgegrenzten Gebieten absolut sehr große Flächen betroffen sein können, ohne dass dies als erheblich eingestuft würde. Fachlich ist dies nicht vertretbar, da dann regelmäßig die Lebensvoraussetzungen zumindest einzelner Individuen oder von Teilpopulationen wesentlich eingeschränkt bzw. verlorengehen würden. Zudem würden gerade auch in diesem Fall besonders bedeutsame Gebiete mit großem Artenbestand und einem entsprechend großen Habitatangebot in relativ größerem Umfang beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich wird in der Fachkonvention die These vertreten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn eine Fläche in Anspruch genommen wird, die für eine überlebensfähige Population mindestens notwendig ist.

In der Fachkonvention sind keine vollständigen Orientierungswerte für die vorkommenden Gänsearten und Schwäne vorhanden. Bei den hier betrachteten Ackerflächen handelt es sich um Rast- und Nahrungshabitate, für die als Kriterium der Ausgrenzung eine Mindestgröße von > 50 ha festgelegt wurde. Vermehrungshabitate sind nicht von dem Vorhaben betroffen.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Auch mit Realisierung der Wohnmobilstellplätze verbleiben im räumlichen Zusammenhang Ackerflächen mit der angegebenen Mindestgröße. Der im südlichen Bereich zwischen Timmendorf Strand und dem Faulen See vorhandene Ackerschlag besitzt eine Flächengröße von rund 140 ha und ist somit nahezu dreimal so groß wie die beschriebene Mindestgröße für ein notwendiges Nahrungshabitat.

Aufgrund der bestehenden ermittelten Effektdistanzen und der unterbleibenden Verschiebung für die Wintermonate können Beeinträchtigungen der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Der Überschneidungsbereich ist als intensiv genutztes Grünland charakterisiert. Aufgrund des ausgeprägten Erscheinungsbildes ist von einer regelmäßigen Mahd auszugehen. Die angrenzenden Gehölzstrukturen sind durch Störungen ausgehend von der bestehenden Stellplatzflächen geprägt. Auswirkungen auf die lokale Population von Brutvögeln sind dementsprechend nicht zu erwarten.

Damit wird Bedingung B als erfüllt betrachtet.

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)

In der nachfolgenden Tabelle wurden die Habitatgrößen und -beschreibungen aus dem Managementplan dargestellt. In der rechten Spalte ist der sich daraus ergebende quantitativ-relative Flächenverlust in Bezug auf das hier betrachtete Vorhaben zusätzlich wiedergegeben.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 40 überschneidet sich um rund 11 000 m² mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401).

Vogelart	Verbreitung der Habitate im Gebiet	Habitatfläche (in ha)	Quantitativ- relativer Flächenverlust (in %)
Zwergschwan/ Singschwan	Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet	11060,7	0,009
Graugans	Nahrungshabitat: Acker- und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgebiet, Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt	11060,7	0,009
Blässgans	Grünland > 50 ha und Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt	10813,5	0,01

Die ermittelten quantitativ-relativen Flächenverluste liegen deutlich unter 1% und somit unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Bedingung C ist somit erfüllt.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Im Rahmen der Betrachtung der kumulativen Wirkungen nach der Fachkonvention von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) sind generell nur Planungen mit gleichen Wirkungen zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall handelt es um ein Projekt mit der Beeinträchtigung von Offenlandflächen, denen im Managementplan eine Bedeutung als Nahrungs- und Rasthabitat zugeordnet wird.

Es erfolgte eine Abfrage der an das Schutzgebiet angrenzenden Gemeinden bzw. Ämter. Hierzu zählen die folgenden Amtsbereiche: Amt Klützer Winkel, Amt Neuburg sowie Amt Neubukow-Salzhaft. Es wurden die Daten auf den offiziellen Internetauftritten der Ämter genutzt. Des Weiteren wurden direkte Anfragen an die Ämter verschickt. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel möchte den Strandweg zwischen den Ortslagen Gollwitz und Kaltenhof auf die Ackerfläche, welche sich angrenzend an den Küstenschutzwald befindet, verlegen. Diese Planung hat allerdings noch keinen verfestigten Planungsstand. Derzeit finden erste Überlegungen und Absprachen zu dieser Planung statt. Aus diesem Grund wird die Verlegung des Strandweges nicht in die Betrachtung des Flächenentzuges durch andere Pläne / Projekte mit einbezogen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass derzeit keine Projekte einen verfestigten Planungsstand haben, die Grünland oder Ackerflächen innerhalb des Schutzgebietes oder mit zu erwartenden mittelbaren Beeinträchtigungen betreffen.

Bedingung D ist somit erfüllt.

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Voraussetzung für eine Verträglichkeit des Projekts oder Plans ist, dass neben der Flächeninanspruchnahme auch keine anderen Wirkfaktoren einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

Neben dem faktischen Flächenverlust sind die Störwirkungen durch die menschliche Präsenz zu betrachten und zu bewerten. Als weitere Wirkfaktoren wurden 5-1 Akustische Reize (Schall) und 5-2 Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) herausgearbeitet.

Gemäß der Darstellungen zu Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten (Gassner et. Al. 2010:192ff) lassen sich für die relevanten Vogelarten die folgenden planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen berücksichtigen:

Blässgans: 400-R
Graugans: 400-R/200
Singschwan: 300-R/100
Zwergschwan: 300-R

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Auf dieser Grundlage wird für die nachfolgenden Darstellungen im Rahmen des Vorentwurfes von durchschnittlich 200 m Abstand zwischen Störquellen und den betroffenen Vogelarten ausgegangen. Für den Bereich Timmendorf Strand sind die Vorbelastungen durch Meidedistanzen rot und die zusätzliche Vergrämung durch die Ziele des Bebauungsplan Nr. 40 in blau in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Darstellung der Meidedistanzen (200 m) rot=bestehende Vorbelastung, blau=zusätzliche Vergrämung
Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2019

Aus der Abbildung ist erkenntlich, dass ein zusätzlicher Vergrämungseffekt auf einer nur sehr geringen Fläche stattfindet. Durch die Erweiterung des Parkplatzes wird dementsprechend nicht von einer signifikanten Erhöhung der hier betrachteten Wirkfaktoren ausgegangen und diese somit als vernachlässigbar eingestuft.

Bedingung E ist somit erfüllt.

Zusammenfassung – Erheblichkeit Wirkbereich I (Flächenverlust)

Für den Überschneidungsbereich (Wirkbereich I – Flächenverlust) können bei der Abprüfung der Bedingungen A bis D keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden. Die ggf. auftretenden Auswirkungen durch die kumulierenden Wirkungen, durch die Störung hervorgerufen durch menschliche Präsenz, werden gesondert betrachtet und bewertet.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

6.4 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkungsbereich I (Rastgebiet)

BERNOTAT ET. AL (2017) verweist für die Bewertung der Erheblichkeit in Rastgebieten auf den Konventionsvorschlag von TRAUTNER & JOOß (2008).

In Rast- und Überwinterungsgebieten werden flächenbezogene Orientierungswerte für die Beurteilung erheblicher Störungen in einem 3-gestuftem Ansatz mit Schwellen von 1 % und 0,1 % konzipiert.

Tab. 4: Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit in Rastgebieten nach TRAUTNER & JOOß (2008)

Bedeutung	Wesentlicher Störfaktor wirkt auf einen Flächenanteil ein	Beurteilung
Artbestände/ Gebiete internationaler Bedeutung (i.d.R. Europäische Vogelschutzgebiete)	> 1 %	i.d.R. erhebliche Störung
	0,1-1 %	Fallweise mit vertiefender Betrachtung
	< 0,1 %	i.d.R. keine erhebliche Störung

Im vorliegenden Fall sind mit der Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 40 die zusätzlichen Störungen im Überschneidungsbereich zu betrachten und bewerten. Die Störungen stehen in Verbindung mit der Errichtung der Ergänzung der Stellplatzflächen für Wohnmobile und Pkw-Stellplätze.

Neben dem bereits behandelten formalen Flächenverlust sind insbesondere die betriebsbedingten Auswirkungen durch menschliche Präsenz zu beachten. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Errichtung der zusätzlichen Stellplatzfläche aufgrund der bestehenden Störfaktoren nur verhältnismäßig geringfügige bzw. keine Verschiebungen der Fluchtdistanz ergibt.

Die im Managementplan benannte Mindestgröße von Acker- bzw. Offenlandflächen von >50 ha bleibt weiterhin erhalten. Der Ackerschlag reicht bis an den Faulen See heran und hat eine Flächengröße von rund 140 ha.

Im Rahmen des Managementplanes sind die folgenden Vogelarten auf den angrenzenden Ackerflächen anzufinden, die diese als Rast- und Nahrungshabitat nutzen: Blässgans, Graugans, Zwergschwan und Singschwan. Nachfolgend sind die Habitatansprüche für die einzelnen Arten zusammenfassend dargestellt.

Verbreitung der Habitate und Nahrungshabitate im SPA

Singschwan

Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbuch, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy und Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke >50 ha im gesamten Schutzgebiet

Habitatfläche: 10 626,6 ha

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Zwergschwan

Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy und Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke >50 ha im gesamten Schutzgebiet
Habitatfläche: 10 626,6 ha

Blässgans

Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy und Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Grünland und Ackerfeldblöcke >50 ha im gesamten Schutzgebiet
Habitatfläche: 10 813,5 ha

Graugans

Rastgewässer: Lieps, südwestl. Innere Wismarbucht, Walfisch, Kirchsee, Fauler See, östl. Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Acker- und Grünland bis zu 1 km entfernt von Rastgewässer, Ackerfeldblöcke >50 ha bis zu 6 km entfernt
Habitatfläche: 11 060,7 ha

Unter Berücksichtigung der von SCHREIBER (2004) ermittelten Kriterien lassen sich in Bezug auf die hier betrachtete Planung folgende Aussagen treffen:

Flächeninanspruchnahme

In der nachfolgenden Tabelle sind die Habitatflächen für die betroffenen Arten in Relation zu den Überschneidungsbereichen dargestellt. Es wird hier von einer Überplanung von rund 11 ha Grünland ausgegangen.

Vogelart	Habitatfläche im SPA in ha	Prozentualer Anteil der Überplanung
Blässgans	10 813,5	0,101
Graugans	11 060,7	0,099
Singschwan	10 626,6	0,103
Zwergschwan	10 626,6	0,103

Gemäß des Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit in Rastgebieten nach Trautner & Jooß (2008) ist hier auf dem überplanten Flächenanteil somit eine Beurteilung mit einzelfallspezifischer vertiefender Betrachtung durchzuführen. Im vorliegenden Fall wird auf die bestehenden Störfwirkungen verwiesen (siehe auch nachfolgende Ausführungen zur Lebensraumqualität)

Summe der kumulativen Überschreitungen

Es sind keine weiteren Planungen oder Projekte innerhalb des SPA bekannt, die zu kumulativen Wirkungen führen.

Lebensraumqualität

Der hier betrachtete Randbereich der Ortslage Timmendorf Strand ist anthropogen geprägt. Der bestehende Tagestouristenparkplatz weist eine hohe Frequentierung, insbesondere in den Sommermonaten, auf. Des Weiteren befindet sich im westlichen Anschluss ein Ferienhausgebiet. Aufgrund dieser Beschreibung der Lebensraumqualität handelt es sich bei dem Überschneidungsbereich um keine

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Fläche von essentieller oder überdurchschnittlicher Bedeutung (siehe auch Ausführungen zu Effektdistanzen unter Punkt 5.1). Dementsprechend werden die Auswirkungen als geringfügig eingestuft.

Folgeeffekte

Auf der Grundlage des städtebaulichen Konzeptes für den Parkplatz mit Erweiterungsbereich werden die möglichen zusätzlichen Störungen betrachtet. Die Störungen werden durch zeitliche Regelungen minimiert.

Zusammenfassung- Wirkbereich I (Rastflächen)

Aufgrund der flächenmäßig zu vernachlässigenden Verschiebung der Effektdistanzen sowie des größtenteils zeitlichen Versatzes zwischen touristischer Nutzung des Parkplatzes für die Rastvögel werden hier keine erheblichen Auswirkungen für den Wirkbereich I – Rastflächen erwartet.

6.5 Wirkbereich II-Beschreibung der Bewertungsmethode

Im Zusammenhang mit der Erheblichkeitsbetrachtung des Wirkbereiches II sind die betriebsbedingten Auswirkungen der menschlichen Präsenz durch touristische Aktivitäten im Umfeld des Plangebietes zu betrachten. Dies betrifft im vorliegenden Fall insbesondere die Nutzung der Strandbereiche. Des Weiteren erfolgt eine Bewertung der direkt an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen für eine touristische Nutzung.

Die Bewertung der Erheblichkeit für den Wirkbereich II erfolgt verbal-argumentativ. Hierbei geht es im Wesentlichen um die Einschätzung der Auswirkung der prognostizierten Nutzungserhöhung auf und angrenzend an den bestehenden Tagestouristen-Parkplatz der Ortslage Timmendorf Strand.

Wirkbereich II-relevante Faktoren

Um schlussendlich Aussagen zu Wirkungen durch die touristischen Nutzungen im planungsrelevanten Bereich treffen zu können, wurden Nutzertypen und Verhaltensmuster unter Punkt 4.5 dargestellt.

Wirkbereich II-Ermittlung der Erheblichkeit

Für den Standort der Erweiterungsfläche für Wohnmobile wurde einer der Hauptorte für die touristische Strandnutzung gewählt.

Im Vorfeld der hier betrachteten Planung erfolgte eine Auseinandersetzung mit den Projektgrundlagen und den städtebaulichen, touristischen und naturräumlichen Gegebenheiten, die für eine sinnvolle Umsetzung des Vorhabens von Bedeutung sind.

Die möglichen Flächen für eine Ergänzung von Wohnmobilstellplätzen sind auf der Insel Poel deutlich beschränkt. Nahezu alle Flächen außerhalb der Siedlungslagen sind als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Die innerörtlichen Flächen sind bereits durch Wohn- und Ferienhausbebauung sowie andere Infrastruktureinrichtungen (z.B. Verkaufseinrichtungen, Gastronomie) verdichtet. Außerdem ist ein Wohnmobilstellplatz aus städtebaulicher bzw. gestalterischer

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Hinsicht nicht vertretbar. Des Weiteren sind anderenfalls Konflikte zwischen einer Campingnutzung und Wohnnutzung der Einwohner zu erwarten. Eine Ortsrandlage mit Anschluss an die freie Landschaft ist somit aus der benannten Argumentation sinnvoll.

Es ist im Wesentlichen anzunehmen, dass die Gäste (Tagestouristen und Wohnmobilisten) zur Nutzung des Strandes nach Timmendorf Strand kommen.

Der Bade- und Liegetourismus spielt eine hervorzuhobende Bedeutung. Dennoch ist davon auszugehen, dass nicht alle Gäste gleichzeitig Wasser- bzw. Uferbereiche aufsuchen, sondern andere Aktivitäten wie den Besuch gastronomischer Einrichtungen in diesem Ferienort nutzen.

Des Weiteren bleibt zu erwähnen, dass das Nutzerverhalten stark witterungsabhängig ist. So ist bei langanhaltender ungünstiger Wetterlage von einem Rückgang der Feriengäste auszugehen. Bei sonnigem und warmem Wetter ist insbesondere an den Wochenenden in den Sommermonaten eine maximale Auslastung anzunehmen. In den Wintermonaten ist eine sehr geringe Auslastung prognostiziert.

Nachdem nun eine Auseinandersetzung mit den möglichen Nutzungen und Verhaltensmustern im Zusammenhang mit der Planung erfolgte, werden nun die relevanten Vogelarten und deren daraus möglichen Beeinträchtigungen betrachtet und anschließend bewertet.

Potentiell vorkommende Vogelarten im Untersuchungsraum

Rastvögel

Blässgans

Verhalten:

- Durchzügler und Gastvogel
- Hauptwegzug (aus Brutgebieten) September bis Anfang Oktober
- Heimzug: Mitte April bis Mitte Mai

Lebensweise:

- im Winterquartier und auf dem Zug Kombination von möglichst windgeschütztem Flachwasser als Ruheflächen und Wiesen- bzw. Weideland vorzugsweise im Flachland
- Schlaf- und Weideplätze können auch weiter auseinanderliegen, jedoch zumeist weniger als 5 km
- Wiesen und Weiden gegenüber Äckern offenbar stärker bevorzugt als von Blässgans

Habitatansprüche:

- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Sammelplätze und
- Große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Schutzmaßnahmen:

- Erhebliche Einschränkung oder Aufgabe der Jagd, wo Winterbestände rückläufig sind
- Ausgleichsmaßnahmen für Flächenverluste bei Nutzungsänderung
- Aufklärung der Bevölkerung

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Erheblichkeit- Blässgans

Die Blässgans nutzt die Ostsee als Schlafgewässer in der Winterzeit.

Unter Beachtung der eingeschränkten zeitlichen Nutzung der Erweiterungsflächen sowie der bestehenden Störwirkungen sind aus Sicht des Planverfassers keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.

Die Nutzung der Erweiterungsfläche ist auf den Zeitraum zwischen Mai und Oktober beschränkt, so dass es kaum Überschneidungen zwischen der touristischen Nutzung und der Anwesenheit der Rastvögel.

Graugans

Verhalten:

- Durchzügler und Wintergast, zunehmend auf Standvogel, überwintert in Süd- und Westeuropa
- zu beachten zumeist von März bis August

Lebensweise:

- Freie Wasserfläche und Grasflächen (Mähwiesen, Viehweiden)
- Tages- und Nachtruhe auf dem Wasser
- Nahrungssuche mitunter auf >10 km entfernten Grünflächen
- Tag- und nachtaktive
- Nahrungserwerb hauptsächlich weidend an Land, mitunter schwimmend, selten gründelnd

Habitatansprüche:

- Größere Gewässer, Seen mit störungsarmen Flächenwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarme Bereiche als Sammelplätze sowie
- nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Schutzmaßnahmen:

- Schutz vor Störungen in Durchzugs- und Überwinterungsgebieten an Tages- und Schlafplätzen
- Absolute Jagdruhe während der Brutzeit und im Sommer

Erheblichkeit – Graugans

Argumentation analog zur Blässgans

Anmerkung: Unter Berücksichtigung der derzeit zu verzeichnenden zeitlichen Verschiebung ist ein ganzjähriger Aufenthalt insbesondere der Graugänse zu vermuten. Diese Gänseart nutzt u.a. Grünland als Rast- und Nahrungsfläche. Die Erweiterungsfläche eignet sich, auch unter aktuellen Bedingungen, nur sehr eingeschränkt. Zum einen handelt es sich um regelmäßig gemähtes Grünland. Die Bodenverhältnisse sind eher trocken ausgeprägt. Optimal ist für die Nahrungssuche von Graugänsen Feuchtgrünland. Zum anderen sind die bestehenden Störwirkungen durch den Tagestouristenstellplatz sowie die angrenzende Ferienhausbebauung zu benennen. Ebenso können Heckenstrukturen ggf. Störwirkungen hervorrufen, da diese mit Versteckmöglichkeiten von Prädatoren wie Füchsen etc. assoziiert werden. Der Acker selbst dient, je nach Fruchtfolge, ggf. als Nahrungsfläche, jedoch nicht zur Rast. Auch unter Annahme des Verlustes der Erweiterungsfläche bleiben im Zusammenhang ausreichend große Offenlandflächen erhalten. Der Ackerschlag reicht von Timmendorf Strand bis zu Faulen See und hat aktuell eine Flächengröße von rund 140 ha.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Singschwan

Verhalten:

- Ursprünglich regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel allem in Nord-Mitteleuropa
- Zu beobachten zumeist von November bis Februar

Lebensweise:

- Tag- und nachtaktiv
- im Winterquartier Nahrungserwerb hauptsächlich tagsüber
- Nahrungserwerb auf dem Land im Winterquartier scheint neuerdings zugenommen zu haben

Habitatansprüche:

- auf dem Zug oder im Winter größere Binnenseen, Brack-, und Salzwasserlagunen bzw. -buchten an Flachküsten (Ostsee, S Nordsee), offene Flussniederung
- Nahrung vorzugweise Pflanzen des Süß-, Brack- und Salzwassers, aber auch Gräser, Kräuter, gelegentlich Körner von Getreidefeldern usw.

Schutzmaßnahmen:

- Einrichtung großer störungs- und nutzungsfreier Schutzgebiete in Brut-, durchzugs-, Rast- und Überwinterungsarealen
- Einstellen der Jagd in international bedeutenden Wasservogelgebieten

Erheblichkeit- Singschwan

Der Singschwan nutzt Ackerflächen als Nahrungs- und Rasthabitat im Winter. Unter Beachtung der eingeschränkten zeitlichen Nutzung der Erweiterungsflächen sowie der bestehenden Störwirkungen sind aus Sicht des Planverfassers keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.

Die Nutzung der Erweiterungsfläche ist auf den Zeitraum zwischen Mai und Oktober beschränkt, so dass es kaum Überschneidungen zwischen der touristischen Nutzung und der Anwesenheit der Rastvögel gibt.

Zwergschwan

Verhalten:

- Kurz- und Langstreckenzieher, regelmäßig und verbreiteter Durchzügler und Wintergast vor allem in Nord-Mitteleuropa
- Zu beobachten zumeist von November bis Februar

Lebensweise:

- Tag- und nachtaktiv
- Nahrungserwerb oft nachts, häufig Nachtzug
- Nahrungserwerb meist schwimmend im Seichtwasser mit eingetauchtem Kopf oder gründelnd
- im Winterquartier oft auf Ackern und Wiesen weidend

Habitatansprüche:

- Rastplätze im Winterhalbjahr an flachen, vegetationsreichen Lagunen, Strand- und Binnenseen im Tiefland, Nahrungssuch besonders auf nassen Weiden, überschwemmten Wiesen etc., zunehmend auch Rapsäcker
- Tägliche Nahrungsflüge bis 15-16 km
- Optimale Rastplätze werden regelmäßig besucht

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

Schutzmaßnahmen:

- Einrichtung großer störungs- und nutzungsfreier Schutzgebiete in Brut-, durchzugs-, Rast- und Überwinterungsarealen
- Erhalt oder Wiederherstellung von Feuchtgrünländern und Auen

Erheblichkeit- Zwergschwan

Der Zwergschwan nutzt Grünland- und Ackerflächen als Nahrungs- und Rasthabitat im Winter. Unter Beachtung der eingeschränkten zeitlichen Nutzung der Erweiterungsflächen sowie der bestehenden Störwirkungen sind aus Sicht des Planverfassers keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.

Die Nutzung der Erweiterungsfläche ist auf den Zeitraum zwischen Mai und Oktober beschränkt, so dass es kaum Überschneidungen zwischen der touristischen Nutzung und der Anwesenheit der Rastvögel gibt.

Zusammenfassung Wirkungsbereich II

Wenngleich mit der Umsetzung der Planungsziele eine weitere Verschiebung der Nutzungen in Richtung Süden erfolgt, ist aufgrund der bestehenden Störungen durch den bestehenden Parkplatz und die angrenzenden Ferienhäuser von keiner signifikante Erhöhung der Störwirkungen auszugehen. Die zeitliche Beschränkung der Nutzung der Erweiterungsflächen tragen zudem zu einer deutlichen Entzerrung der Konflikte bei. Zudem ist davon auszugehen, dass die Störungen durch Licht und Lärm räumlich stark begrenzt sind. Es ist nicht von einem ganztägigen Aufenthalt der Wohnmobilsten oder dauerhafter Beleuchtung oder Lärmstörung auszugehen. Der Stellplatz wird überwiegend zur Übernachtung genutzt. Die Feriengäste kommen zur Strandnutzung und landschaftsgebundenen Erholungsformen wie Wanderungen, Spazierfahren, Rad fahren etc. auf die Insel Poel. Im Rahmen des Bebauungsplanes sind die Immissionen adäquat abzuhandeln.

Die Gemeinde hat sich für eine zeitliche Beschränkung (nur Sommermonate) der Nutzung der Erweiterungsfläche entschieden. Somit können Konflikte zwischen Rastvögeln und Nutzern der Erweiterungsfläche unter Berücksichtigung der bestehenden Fluchtdistanzen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Aufgrund der dargestellten Argumentation werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die hier behandelten Rastvogelarten prognostiziert.

7. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Vorhaben können alleine oder erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten hervorrufen.

Im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung erfolgte eine Abfrage bei den vom Schutzgebiet betroffenen Ämtern. Laut Aussage der Ämter sind keine weiteren Projekte mit vergleichbaren Wirkungen innerhalb des Amtsbereiches oder der angrenzenden Amtsbereiche bekannt (siehe Punkt 6.2).

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

8. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

8.1 Notwendigkeit von Maßnahmen

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minderung bzw. Beseitigung negativer Wirkungen des Vorhabens, die während der Durchführung und nach dessen Abschluss auf ein Schutzgebiet entstehen können. Diese Maßnahmen sind dann umzusetzen, wenn ein Vorhaben ansonsten erhebliche Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes hervorruft und daher nicht zulässig ist.

Der Argumentation der vorangegangenen Kapitel folgend ist mit der Umsetzung der Planungsziele mit einer räumlichen Ausdehnung und Erhöhung der touristischen Nutzung vorgesehen. Im Ergebnis der vorliegenden Prüfung wird eine Reduzierung der Störwirkungen in den Wintermonaten zu sinnvoll gehalten.

Entscheidend für die Notwendigkeit für Maßnahmen zum Schutz des hier betrachteten Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erweiterung der Stellplatzflächen und Etablierung von Wohnmobilstellplätzen und damit Übernachtungsmöglichkeiten. Die Ortslage Timmendorf ist einer der wichtigsten touristischen Schwerpunkte der Gemeinde Ostseebad Insel Poel.

Neben einer Einschätzung der zu erwartenden Nutzertypen und deren Verhalten wurden die bestehenden Störwirkungen und Verhaltensweisen der zu beachtenden Vogelarten berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wurden Rückschlüsse auf die Beeinträchtigung der Erweiterungsfläche gezogen.

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, die in der Planung berücksichtigt wurden, um die Auswirkungen auf angrenzende Offenlandbereiche zu mindern, so dass erhebliche Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden können. Es erfolgen insbesondere Nutzungsbeschränkungen in zeitlicher Art für die Erweiterungsfläche.

8.2 Rechtliche Grundlagen bestehender Maßnahmen

Für die hier behandelte Erweiterungsfläche bestehen keine weiteren rechtlichen Regelungen wie die Ausweisung von weiteren Schutzgebieten.

8.3 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Zusammenhang

Im Vorfeld der Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 40 erfolgte nun eine intensive Auseinandersetzung mit den geplanten Nutzungen und möglichen Beeinträchtigungen auf das hier behandelte Europäische Vogelschutzgebiet. Grundlage für die Ermittlung bildet das städtebauliche Konzept mit einer detaillierten Darstellung von maximalen Auslastungen und Nutzungen.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen sind folgenden Restriktionen vorgesehen:

Jahreszeitliche Regelungen

- Der Betrieb des südlichen Teiles des Stellplatzes (Kennzeichnung im städtebaulichen Konzept als Parkplatz Sommer) wird von Anfang Mai bis Ende Oktober befristet.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

9. Betrachtung der kumulativen Wirkungen

Vorhaben können alleine oder erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten hervorrufen.

Im Rahmen dieser Verträglichkeitsuntersuchung wurden sowohl die anlagebedingten Auswirkungen der formalen Flächenüberschneidung als auch die betriebsbedingten Auswirkungen durch die touristische Nutzung betrachtet. Im Ergebnis sind Maßnahmen notwendig, insbesondere um die Beeinträchtigungen durch die touristische Nutzung (Störwirkungen durch Wohnmobilstellplätze) zu steuern und zu limitieren. Ebenso beeinflussen die Maßnahmen die Nutzungen innerhalb des Überschneidungsbereiches. Somit sind additive Wirkungsverstärkungen ausgeschlossen.

Außerdem sind keine weiteren Planungen oder Projekte im verfestigten Planungszustand bekannt, die zu einer direkten Flächeninanspruchnahme in dem benannten Europäischen Vogelschutzgebiet führen.

10. Fazit

Mit dem Bebauungsplan Nr. 40 befasst sich die Gemeinde Ostseebad Insel Poel mit der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die südliche Erweiterung des gemeindlichen Parkplatzes am Ortseingang von Timmendorf Strand.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigte, dass die Kapazitäten des Parkplatzes in den Sommermonaten nicht mehr ausreichen. Des Weiteren besteht ein steigender Bedarf an Wohnmobilstellplätzen auf der Insel. Außerdem soll auf dem Parkplatz ein Sanitärgebäude sowie eine Ver- und Entsorgungseinrichtung für Wohnmobile errichtet werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 40 ist gleichzeitig Teil des Änderungsbereiches 1 der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, die parallel mit dem Bebauungsplan erarbeitet wird.

Aufgrund der flächenhaften Überschneidungen der Erweiterungsfläche im Süden mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ wird im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanes Nr. 40 die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebietes behandelt.

Vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit den Entwicklungspotentialen im Bereich Tourismus hat sich die Gemeinde für eine Erweiterung der Angebote für Wohnmobilisten entschieden. Der Ort Timmendorf Strand ist ein wichtiger Bestandteil für touristische Übernachtungsangebote im Sektor des Individualtourismus.

Bereits in den vergangenen Jahren hat die Gemeinde damit begonnen, sich mit dem Ortseingang von Timmendorf Strand auseinanderzusetzen. Mittelfristig ist vorgesehen, die Attraktivität des Ortseinganges gestalterisch aufzuwerten. Zur Verbesserung der Qualität des Ortseinganges ist auch eine Neuordnung der Stellplätze für Wohnmobile vorgesehen. Der Wohnmobilstellplatz in zentraler Lage am Ortseingang soll kurz- bis mittelfristig aufgegeben werden. Aus diesem Grund wurde

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

ein gestalterisches Konzept für den Parkplatz einschließlich Sanitäreinrichtungen in Zusammenarbeit zwischen Kurverwaltung, Planern und Gemeinde erarbeitet.

Ursprünglich war diese Fläche bereits Bestandteil der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese Änderung ist mittlerweile wirksam. Aufgrund der Komplexität des Anliegens wurden jedoch die Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 40 zunächst nicht mehr weiterverfolgt. Die Gemeinde hat sich nun entschieden, die Planung in die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Grundsätzlich geht die Gemeinde Ostseebad Insel Poel davon aus, dass die Beeinträchtigungen durch die Nutzung eines durch die angrenzenden Nutzungen von Parkplatz und Ferienhäuser vorbelasteten Standortes zu bevorzugen sind, gegenüber einer kompletten Neuplanung an einem anderen Standort. Auf der Insel ist ein Defizit an Ver- und Entsorgungsanlagen für Wohnmobilstellen zu verzeichnen. Ordnungswidrige Entsorgungen von Schmutzwasser werden häufig beobachtet und sollen unterbunden werden.

Generell ist davon auszugehen, dass aufgrund der formalen Flächenüberschneidungen eine vollständige Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) notwendig ist.

Das Erweiterungsbereich für den Parkplatz befindet sich am Ortseingang von Timmendorf Strand östlich der bestehenden Siedlungslage. Die Erweiterungsfläche besitzt eine Flächengröße von rund 1 ha und umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen, die aktuell als Grünland ausgeprägt sind. Aufgrund des beschriebenen steigenden Bedarfs wird die Erweiterungsfläche bereits temporär genutzt. Jegliche Nutzung außerhalb der bestehenden Siedlungsabgrenzungen ist jedoch, aufgrund der flächenhaften Schutzgebietsausweisung, auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen der Natura 2000-Gebiete zu prüfen.

Als Hauptschwerpunkte der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung wurden zum einen die anlagebedingten Auswirkungen durch die faktische Flächenüberschneidung und zum anderen die betriebsbedingten Auswirkungen durch die Scheuchwirkung des Menschen betrachtet.

Die auf der Insel Poel vorhandenen Ackerflächen stellen Nahrungshabitate für Rastvögel dar. Für die Zielarten (Schwäne und Gänse) mit direktem Flächenverlust wurde die Erheblichkeitsermittlung nach der Methodik von LAMBRECHT UND TRAUTNER durchgeführt.

In Bezug auf die Betrachtung und Bewertung der Scheuchwirkungen erfolgt eine verbal-argumentative Auseinandersetzung. Hierbei werden Nutzertypen und zu erwartende Verhaltensweisen analysiert und unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit der betroffenen Vogelarten bewertet.

Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen. Aus

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

diesem Grund erfolgte eine intensive Auseinandersetzung zu prognostizierten Auslastungen und Aktivitäten.

In Vorbereitung der Erarbeitung der Verträglichkeitsuntersuchung wurde ein städtebauliches Konzept erarbeitet. Zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen wurden jahreszeitliche Regelungen festgelegt.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel beabsichtigt darüber hinaus eine umfassende Information der Touristen über die naturschutzfachlichen Aspekte der Insel. Hierzu sollen Informationen, beispielsweise in Form von Faltblättern oder Informationstafeln genutzt werden. Die Sensibilisierung der Touristen und eine ausreichende Aufklärung wird für besonders wichtig erachtet.

Baubedingte Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der bestehenden Störwirkungen ausgeschlossen.

Bezüglich der anlagebedingten Auswirkungen wurde eine Fläche angrenzend an bestehende Störungen gewählt, so dass zusätzliche Beeinträchtigungen gering ausfallen. Zudem werden zeitliche Begrenzungen festgelegt.

Unter Beachtung der festgelegten Maßnahmen in Verbindung mit den Maßnahmen des Bebauungsplanes, werden erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele ausgeschlossen.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt es, auch unter Beachtung ggf. vorhandener kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten oder Planungen, bei Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, der maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes.

Durch die Planung ist weder von erheblichen Abnahmen der Bestandsgrößen der Zielarten auszugehen noch von dem Verlust eines zum Überleben notwendigen Habitatbestandteiles.

Eine Vereinbarkeit mit den Zielen des im Küsten- und Gewässerbereiches vorhandenen GGB erfolgt im Rahmen einer separaten FFH-Untersuchung.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

11. Literatur und Quellen

Daten

STANDARD- DATENBOGEN zu GGB DE 1934- 302 „Wismarbucht“

STANDARD- DATENBOGEN zu EU- Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 „Wismarbucht und Salzhaff“

WWW.LUNG.MV-REGIERUNG.DE, Kartenportal Umwelt Mecklenburg- Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Managementplan für das FFH-Gebiet (aktuell GGB) DE 1934- 302 „Wismarbucht“, Umweltministerium M-V Referat Landschaftsplanung, Management der Natura 2000-Gebiete, Schwerin Februar 2006

Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Teterow/Schwerin 11.Dezember 2015

Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ zwischen dem Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Umweltminister, Prof. Dr. Wolfgang Methling, die unterzeichnenden Landessportverbände sowie den in der Wismarbucht aktiven Wassersport- und Angelvereinen (15.07.2005)

Literatur

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

Gesetze/Verordnungen/Erlasse

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH- RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
der Ostseebad Gemeinde Insel Poel – *Bearbeitungsstand: 14.07.2023*

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABI. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

VOGELSCHUTZGEBIETSLANDESVERORDNUNG - Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V Gl. Nr. 791 - 9 -4, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

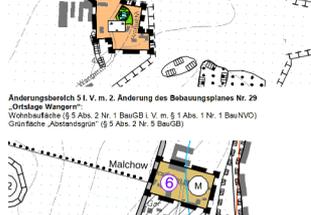
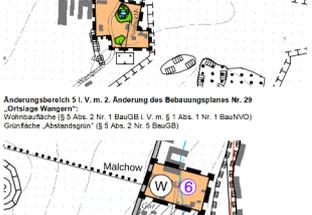
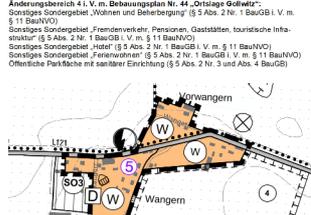
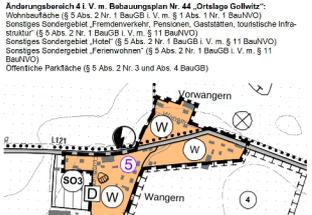
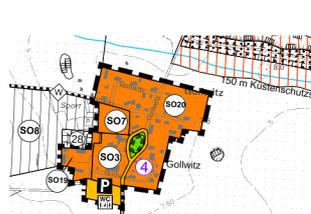
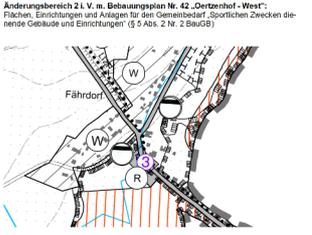
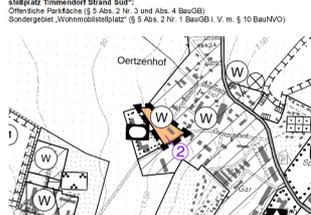
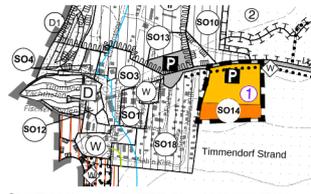
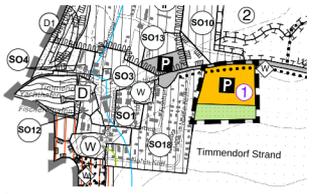
GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL

6. Änderung des Flächennutzungsplanes



Verfahrensvermerk

- Die Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wurde am 05.09.2022 gefasst. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Inselblatt am 01.10.2022 und auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Insel Poel.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom beteiligt worden.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel einschließlich der Begründung wurde von der Gemeindevertretung am gebilligt.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Veröffentlichung der Planung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Fachbereich IV Bau und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel durchgeführt worden. Die ursprüngliche Bekanntmachung erfolgte im Inselblatt am und auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Insel Poel. Die Unterlagen waren zeitlich auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Insel Poel verfügbar. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Aufklärung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel mit Begründung ist in der Zeit vom bis zum veröffentlicht worden. Zusätzlich waren die Planunterlagen im Auslegungsraum während der Dienstzeiten im Fachbereich IV Bau und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel einsehbar. Die Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen verfügbar sind, das Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgeben werden können, das nicht feststehende abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel unberücksichtigt bleiben können und dass eine Verengung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Erhebungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig gebildet worden sind, aber hätte gebildet werden können, am durch Veröffentlichung im Inselblatt und auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Insel Poel erteilt bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden dieser Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung dazu wurde gebilligt.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wurde mit Verfügung des Landesamts Nordwestmecklenburg vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die Nebenbestimmungen wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweisen wurden beachtet. Dies wurde mit Schreiben des Landesamts Nordwestmecklenburg vom Az.: bestätigt.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die am beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wird hiermit ausgesetzt.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, sowie die Stelle, bei der die Pläne auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist vom bis zum durch Veröffentlichung im Inselblatt und auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Insel Poel bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 210 Abs. 1 BauGB, § 40 Abs. 9 vom KommVerfVerfG) hingewiesen worden. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin



Praeambel

Aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2017 (BGBl. I S. 3768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 221) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom folgenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel aufgestellt:

Planzeichenerklärung

Es gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 221) sowie die Planzeichenerverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

- Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
- Wohnfläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Bau(NVO))
 - Gemeinliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Bau(NVO))
 - Sondergebiet „Freizeitinfrastruktur“ (§ 11 Bau(NVO))
 - Sondergebiet „Hotels“ (§ 11 Bau(NVO))
 - Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz“ (§ 10 Bau(NVO))
 - Sonstiges Sondergebiet „Freizeitanlagen“ (§ 11 Bau(NVO))
 - Sonstiges Sondergebiet „Wohnen und Beherbergung“ (§ 11 Bau(NVO))

Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf, Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraße (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB)

- klassifizierte Landesstraße
- örtliche Hauptverkehrsstraße
- wichtige Wander- und Radwege
- Verkehrsflächen
- öffentliche Parkfläche
- öffentliche sanitäre Einrichtung
- öffentlicher Rasplatz mit Imbibis

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünfläche, Abstandsgrün

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Schutzgebiet für Grundwasserergänzung, Zone II, u. III

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Sonstige Planzeichen
- Geltungsbereiche der 6. Änderung mit lfd. Nummerierung
- Höhlinien

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches

- Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
- Sondergebiet „Freizeitanlagen/Ferienhausbaugebiet“ (§ 10 Bau(NVO))
 - Sondergebiet „Hotels“ (§ 11 Bau(NVO))
 - Sonstiges Sondergebiet „Landschaftliche Forschung“ (§ 11 Bau(NVO))
 - Sonstiges Sondergebiet „Hochschule“ (§ 11 Bau(NVO))
 - Sonstiges Sondergebiet „Galzplatz“ (§ 11 Bau(NVO))
 - Sondergebiet „Campingplatz“ (§ 10 Bau(NVO))
 - Sonstiges Sondergebiet „Bund“ (§ 11 Bau(NVO))
 - Sonstiges Sondergebiet „Hafenpromenade / touristische Infrastruktur“ (§ 11 Bau(NVO))
 - Sondergebiet „Freizeitanlagen“ (§ 10 Bau(NVO))

Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Abwasser
- Elektrizität

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grün- oder Parkanlage

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen mit Kenntnis/Vermutung v. Bodendenkmalen
- Bodendenkmale der Kategorie I gemäß § 1 Abs. 3 DSchG-M-V
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

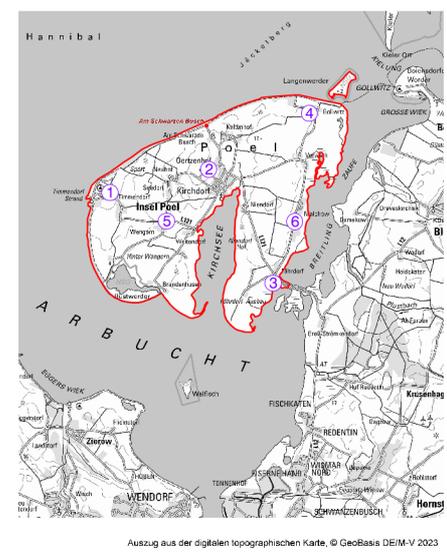
Sonstige Planzeichen

- lfd. Nummerierung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 150 m Küstenschutzstreifen
- Waldabstandslinie 30 m
- Kennzeichnung der Lage, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- FFH - Lebensräume gemäß der 1., 2. und 3. Melkung als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Schutzgebietes „Natura 2000“

Die gesamte Landfläche der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, mit Ausnahme der Ortlagen, ist Teil des europäischen Vogelschutzgebietes „Küstlandschaft Warnemünde“. Dieses ist ebenfalls Teil des kohärenten europäischen Schutzgebietes „Natura 2000“.

Planungsgrundlagen:
Digitale topographische Karte im Maßstab 1:10 000, Landesamt für Innere Verwaltung M-V, 2022; wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, eigene Erhebungen

Übersichtskarte



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/IM-V 2023

GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

VORENTWURF

Bearbeitungsstand 01.12.2023



PLANUNGSBÜRO HUFMANN
STADTAMT FÜR DEN ZITERN
Dipl. Ing. Martin Hufmann
Alter Hofplatz 8 • 23966 Wismar
Tel.: 03844 470849-0 • info@p-hufmann.de